



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

Ein und Dreyßigstes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. Chur-Fürst, sein möglichstes so fern dabei aufsehen wollte, woferner des Eventual-Beyschusses und zutragender Quoten halber ex parte der übrigen Catholischen Stände versichert wäre, man zu Münster bereits von solchen mediis und de modo instaurandi bellum redete, wobey zwar Catholici Status, wegen des Unvermögens, allerhand Entschuldigung einwendeten, auch zum theil sich auf defectum

specialis Mandati bezogen, gleichwohl aber wurde im Ende, per Majora geschlossen, an den Pabst zu Rom, die Cron Frankreich, Chur-Bayern und die Italianische Fürsten beweglich zu schreiben, und dieselben um Assistenz gegen der Schweden und Protestirenden in Teutschland allzusehr zunehmenden Macht, auf allem Fall, zu ersuchen etc.

1647.
Julius.

Summarischer Inhalt

des

Ein und Dreysigsten Buchs.

- I. Weitläufftige Ansicht mit dem Frieden; Die *Conflia Pacis* werden nach dem Lauff der Waffen gestellt; Ursachen des langsammen Fortgangs der Tractaten.
- II. Die Tractaten bleiben *in suspensio*; Catholici suchen Chur-Bayern mit dem Kayser zu reuniren; Vorgeben von einer Neuen Catholischen Liga. N. I. & II. *Extractus Protocolli Catholicorum*. N. III. Der sämtlichen Catholischen Stände Schreiben an Chur-Bayern, wegen Aufhebung des mit Schweden habenden *Armistitii*.
- III. *Oxenstierns* Conferenz mit dem General Rø, nigsmarck.
- IV. Viele Gesandten gehen von dem Congress hinweg und nach Hauk; Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schweden; Beschreibung der Kayserlichen Gesandten über *intercipirung* ihrer Briefe; Unterscheid zwischen Reichs- und Feld-Posten; Schwedische Forderung in puncto *Satisfactionis Militia*.
- V. Fernere Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schwedischen; Catholici Status wollen über den bereits zu Osnabrück verglichenen punctum *Gravaminum* von neuem handeln; Widerspruch der Schweden.
- VI. Fernere Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schweden; Differentien zwischen beyderseitigen *Instrumentis Pacis*; Vielfältige Beschwerde der *Resituendorum*; sonderlich der Böhmischen Stände. N. I. *Differentia Projectorum Casarei & Suecici*.
- VII. Catholici zu Münster consultiren von neuem über den punctum *Gravaminum*; Chur-Bayern und Chur-Cölln treten von dem mit Schweden gehaltenen *Armistitio* ab.
- VIII. Von des Grafen von Trautmannsdorff ruhmwürdigen Bezeigen bey dem Friedens-Congress; Wird jedoch von einigen taxiret. N. I.

Schreiben aus Münster an den Kayserlichen Reichs-Vater, den Grafen von Trautmannsdorff betreffend.

- IX. Stillstand der Haupt-Tractaten im Monath August; Berathschlagung über die Loehringische und Herzordische Sache; Von Einschließung des Herzogs von Loehringen in den Frieden; Von Conservation der Immedietät der 10. Elsassischen Reichs-Städte; N. I. *Protocolium Sessionis Publica XLVI*. d. d. 7. Aug. 1647.

X. Von der zehen Elsassischen Reichs-Städte Immedietät. N. I. *Memoriale* der zehen im Elsass gelegenen Reichs-Städte, derselben Conservation bey ihrer Reichs-Immedietät betreffend. N. II. Fernere Erinnerungen über diese Materie.

XI. Bischöflich-Straßburgische Verwahrung zu Conservation der Immedietät sothanen Bisthums bey der Cession des Elssasses an Frankreich. N. I. *Memoriale* über diesen Punct. N. II. *Deduction de Statu Landgraviatus Alsatia*.

XII. *Evangelici* suchen die Tractaten bey den Kayserlichen und Schwedischen zu befördern; Des Schwedischen Kriegs-Raths Erste Proposition an die Stände, den punctum *Satisfactionis Militia* betreffend. N. I. *Protocolium* d. d. 29. Aug. 1647.

XIII. Des Chur-Maynzischen Reichs *Directorii* deswegen entworfenes Bedencken; worüber zu Osnabrück *Nota* verfaßt werden. N. I. *Formula* sothanen Bedenkens. N. II. *Nota* über dasselbe.

XIV. Die Stände zu Osnabrück contradiciren solchem Chur-Maynzischen Auffas; dringen auf ordentliche *Re-* und *Correlation*; Unzufriedenheit mit dem Chur-Maynzischen Canslar D. Keisersberger. N. I. *Protocolium Sessionis Publica L*. d. d. 8. Sept. 1647.

XV. Der Churfürst von Brandenburg occupiret

Dierdter Theil.

688

die

- die Stadt Hervord, unter dem prætext, selbige zu beschützen; Darüber geführte Beschreibung der Stadt bey dem Friedens-Congress; Deswegen allda angestellte *Deliberation* und Erforderung des Churfürstlichen Berichtes. N. I. Chur-Brandenburgische *Ordre* an den Commandanten Sparrenberg, wegen occupirung der Stadt Hervord; N. II. Der Stadt Hervord Beschreibung: *Memoriale* an den Congress; N. III. *Protocollum Sessionis Publice* XLIX. d. d. 4. Septembr. 1647. N. IV. *Extractus Protocollum* d. d. 13. Septembr.
- §. XVI. Chur-Brandenburg wird darüber empfindlich; deduciret seine auf Hervord habende Jura; Die Stadt Hervord revociret selbst, was sie auf dem Friedens-Congress gegen Chur-Brandenburg dieserhalb vorgestellt gehabt. N. I. *Deduction* der Chur-Brandenburgischen Jurium über die Stadt Hervord.
- XVII. Sachsen-Altenburg bringt solche *Deduction* ad *Dictaturam publicam*; Wovider das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium* protestiret, N. I. *Protocollum*, so deswegen gehalten worden.
- XVIII. Die Evangelischen reprotestiren dagegen: ob das Reichs-*Directorium* schuldig sey, alle ein-

komende Schrifften ad *Dictaturam* zu bringen N. I. *Forma* solcher Protestation.

- §. XIX. *Conferentia Evangelicorum* am 14. Sept. die Beförderung der Friedens-Tractaten betreffend. Beschreibung der Stadt Zellbronn, über die von den Franzosen allda neu angelegte *Fortification*.
- XX. Kayserliche Gesandten zu Onabrück befördern des Legati Vollmars Überkunft von Münster; Schweden ziehen in puncto *Satisfactionis Militie* gelindere Sayten auf.
- XXI. Die Catholischen Stände exhibiren endlich ihre Gedancken über das Kayserliche *Instrumentum Paxis*, welches an Ihro Kayserliche Majestät geschickt wird; Weit aussehende *Gravamina* und Puncten sothanen Bedenkens; durch welche und noch mehr andere Ursachen die Tractaten aufgehalten werden; Der *Catholicorum* Meynung in puncto *Satisfactionis Militie*; *Differenz-Puncten* zwischen dem Kayser und Frankreich; Nachdrückliche Vorstellung an die Schweden, und insonderheit an Erstein, die Unbilligkeit bey dem puncto *Satisfactionis Militie Suecica* betreffend.

Ein und Dreyßigstes Buch.

1647.
August.

§. I.

1647.
August.

Mit dem Frieden siehet es weilauffrig aus.

Es war demnach, wie im vorhergehenden Buch gezeigt worden, die zu Münster seithero gepflogene Conferenz ohne einige Frucht und Nutzen abgelauffen, vielmehr schienen die Sachen je länger je mehr auf einen ganz widerwärtigen und gefährlichen Weg hinaus zu lauffen, gestaltten die Kayserliche Gesandten, nach des Grafen von Trautmannsdorff Abzug, sich beständig auf defectum *Mandati*, und zugleich den ausdrücklichen Kayserlichen Befehl bezogen, bey keinem Punct im geringsten weiter nicht zu gehen, als soweit sie sich bereits erkläret hätten. Dahingegen Graff *Oxenstierna* denenselben hinweg ausdrücklich zu verstehen gab, daß bey so beschaffenen Sachen, und da sie, die Kayserliche Gesandten, daß gegenwärtige Tempo und Occasion, *æquis condicionibus* den Frieden endlich zu schliessen, nicht beobachten wollten, die Cron Schweden keines weges zu verdanken seyn würde, wann sie sich desjenigen halber, so bißhero vornemlich in puncto Sa-

tisfactionis Suecica abgeredet und verglichen worden, weiters nicht verbunden hieltete, sondern vielmehr in omnem eventum, alle Nothdurfft ratione aller und jeder ihres theils hin und wieder im Reich inhabenden, auch ferners occupirenden Landen und Plätzen, zu ihrer fernern Particular-Satisfaction per expressum vorbehielte: Zumahl die Schwedischen Waffen im Reich, anjeho in keiner solchen Positur stünden, daß solche Erone Ursach hätte, in so unterschiedlichen vornehmen Puncten weiters nachzugeben, noch sich auf die von den Kayserlichen tentirte Weise, gleichsam leges vorschreiben zu lassen, und einen so disreputirlichen Frieden einzugehen; wie sie dann auch ihres theils den Krieg mit viel geringerm Schaden und Gefahr, als andere, fortzusetzen, gnugsame Mittel und Gelegenheiten in Handen und vor sich hätte, dahero die Schuld und Verantwortung alles daraus im Reich vorgehenden fernern Jammers, Elendes und Blutführung, den Kayserlichen und übrigen dabey interessirten *Catholicis* heims

1647.
August.

heimgeschoben würde. Darauf dann auch zwischen den Kayserlichen Gesandten und dem Grafen Drenstern keine weitere Conferenz zu Münster mehr vorgangen, sondern dieser, ohngeachtet die Kayserlichen sich endlich gegen die Chur-Brandenburgischen, in einem und andern Punkten etwas milder erklärten, danz noch vorhin erwehnter massen, am 24ten Julii sich wieder nach Osnabrück begaben, und dadurch die von den Chur-Brandenburgischen Gesandten wohl angefangene Interposition dergestalt interrumpiret, daß es bey vielen nicht geringes Nachdencken verursacht hat, zumahln sich derselbe gegen mehrere Evangelische Gesandten zu Osnabrück nochmals dahin expresse vernehmen lassen, daß nunmehr zu Erhaltung eines ehrlichen, reputirlichen Friedens, kein anders und besseres Remedium vorhanden sey, als daß die Evangelici Status unter sich selbst, und mit der Cron Schweden zusammen treten, neue Confederation aufrichten, und diejenigen, so vor andern außersit ruiniert wären, wenigst eine gute mina machen möchten. So hatte man auch aus einem interceptirten Schreiben des Grafen von Trautmannsdorff wahrgenommen, wie derselbe vor seiner Abreise weder Hoffnung noch Meynung den Frieden zu schließen gehabt habe: Dessen dann noch unterschiedliche andere und stärkere vorhin bemeldte Argumenta und Conjunctionen vorhanden waren, so, daß nunmehr sowohl der eine als der andere Theil die Reflexion auf den Ausschlag einer zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Arméen bey Eger vernutheten Haupt-Action einig und allein gemachet wurde.

Ursach des
langsamem
Fortgangs
fernere Tra-
ctaten.

Und nachdem auch Graf Drenstern in kurzem wiederum nach Schweden gehen wollte, um die geschlossene Heyrath mit des Grafen Peter Brahe, Reichs-Truchsesses Schwester, einer jungen und schönen Wittve zu vollziehen; so wurde solche Abreise von vielen für eine schlechte Anzeige eines bald erfolgenden höchsterwünschten Friedens-Schlusses gehalten: Wozu aber noch viel andere und stärkere Omina und Argumenta mehr vorhanden waren, als nemlich (1) der unter dem Commando

des Grafen Gustavs-Sohn aus Schweden bereits in Deutschland ankommene, dem Verlaut nach sich in die 6000. Mann belauffene Succurs, (2) des General-Major Rabenhaupt und der Hessischen Bldcker geschene Conjunction mit dem General Königsmarck, zu facilitirung der Belägerung Warendorff und anderer in dem Westphälischen Crayß gelegener festen Plätze, (3) obbemeldte vorhabende alarmirung und Verbindung der Evangelischen Stände, (4) der Cron Schweden von der Cron Frankreich auf das gegenwärtige Jahr empfangene, und noch ferner auf etliche künftige Jahr hinaus versprochene gedoppelte, sich jährlich auf 960000. Rthlr. belauffende Subsidien-Gelder, wie auch (5) des Grafen Drensterns, bereits gegen einem vornehmen Gesandten dahin geführter Discours, daß bey längerer Fortsetzung des Kriegs, die Cron Schweden ihre propri Satisfaktion auf ganz Pommern, das Erz-Stift Magdeburg, das Stift Münster, ohngehindert desjenigen, so bereits ratione Equivalentia und sonst abgehandelt worden sey, zu extendiren intentioniret wäre: So sollte sich auch der im Haag enthaltende Königlich-Schwedische Resident vernehmen lassen, daß, weiln das Königreich Schweden ein armes unbewohntes Land sey, der Fried in Deutschland desto weniger gemacht werden konnte.

Da auch verlauten wollte, als ob der Churfürst zu Cöln, dem General Königsmarck nunmehr die Neutralität, wegen desselben beschuldigten vielfältigen Contraventionen aufgekündet hätte, zumahl der Comte d'Avaux selbst, daß die Angreifung der Stadt Warendorff und anderer der Stadt Münster so nahe gelegenen Derter, zu Verhinder- und Versperrung der freyen Zufuhren, den Hamburgischen Preliminarien ganz zuwider wäre, sich ausdrücklich hatte vernehmen lassen; So besorgte man, es möchte auf allen außersiten Fall die Stadt Münster, sich unter der General-Staaten Protection begeben, bevorab zwischen selbigen und der Cron Schweden, sich starcke amulationes ereigneten.

Vierdter Theil.

Ssss 2

§. II.

1647.
August.Die Tracta-
ten bleiben in
Suspensio.

Bei solchen wiederwärtigen Umständen, wurde dahero, in vielen Tagen, wegen des Universal-Friedens-Wercks, so wenig zwischen den Schwedischen und Kayserlichen, als zwischen jenen und den Evangelischen Ständen, oder auch zwischen diesen selbst, etwas tractiret und gehandelt, sondern man sahe nunmehr je länger je stärker herfür brechen, wie an Seiten sowohl der einen als der andern kriegenden Haupt-Partheyen, die Reflexion bloß auf den Success und Ausschlag derer, vornemlich bey Eger aneinander hangenden Kriegs-Waffen gestellet, und dadurch bessere Friedens-Conditiones, oder anderweitigen sonderbahren Vortheil zu erlangen, sich die Hoffnung gemacht würde; wie dann auch weder des Legati Vollmars, als auf Kayserlicher Seiten des principalsten Instruments der Friedens-Tractaten, Ueberkunft von Münster nach Osnabrück, noch auch von der Staatlichen Gesandten Wiederkunft nach Münster, ohngeachtet Servient nunmehr allda wieder angelanget war, weniger von Reaktumirung der Tractaten zwischen Frankreich und Spanien, etwas gewisses zu vernehmen stund.

Catholici su-
chen Chur-
Bapern mit
dem Kayser
zu ruiniren.

Hingegen gaben sich die sämtlichen Catholischen Stände besonders grosse Mühe, die Reunion und Conjunction der Kayserlichen und Chur-Bayrischen Waffen, wieder die von den Französischen Völkern anjeho separirte Schwedische Armée, neben anerbothener Cooperation an Volk und Geld, zu Hintertreibung der Schwedischen und Protektirenden bisher geschenehen also genannten exorbitirenden Postulaten, zu bewürcken, und dadurch die Kayserliche Macht zu verstärcken, immassen die sub N. I. & II. hier angeführte parti-

§. II.

1647.
August.

culæ Protocolli Catholici, und das, im Nahmen der sämtlichen Catholischen Stände an Chur-Bayern erlassene Schreiben sub N. III. bezeugen. Der Würzburgische Gesandte aber ließ sich in einem vertraulichen Discours vernehmen, daß die, solcher Consultation mit begewohnte Chur-Bayrische Gesandten gar schlechte Hoffnung zu sothaner Reunion gemacht hätten, ja es suchten einige der vornehmsten Bischöffe, als Bamberg, Würzburg, Michstedt und Costniz, dergleichen Reunion so wenig, daß sie vielmehr schon vor 2. Jahren den Churfürsten in Bayern zu der nunmehr erfolgten Separation angetrieben hätten, indem sie pro indubitato præsupponirten, daß so lange Bayern mit Oesterreich vor einen Mann stünde, kein Friede im Reich zu hoffen wäre; und vermeynten sie, daß Bayern sich nimmermehr hinweg mit Oesterreich setzen, noch zu Mit-Ausführung des Spanischen Interesses, sich von neuem impliciren lassen würde, zumahl, wann demselben seine bereits erlangte Intention wegen der Chur-Würde und Obern-Pfalz, nicht wieder verrücket, noch von den Cronen eine Ombrage zu wiederigen Gedanken ihm gegeben werden sollte. Andere hingegen wollten vor gewiß halten, daß zwischen den sämtlichen Catholischen Ständen, zu præzendirter Rettung der Religion und des Vaterlandes, eine neue Liga geschlossen wäre, worüber dem Churfürsten von Bayern die Direction, die Administration der Krieges-Cassen aber dem Bischoff Franz Wilhelm zu Osnabrück aufgetragen worden sey; auch, daß Chur-Bayern am Französischen Hoff, um Assistenz pro defensione Religionis Catholicæ im Reich, sehr starcke Sollicitation einwende.

An dessen Ef-
fect einige
zweifeln.

N. I.

Particula Protocolli Catholicorum.

N.
Extract Pro-
tocolli Ca-
tholicorum.

In diesem Pleno Catholicorum sind diese beyde Puncta proponiret worden: 1) daß zu consideriren, was auf das Instrumentum Pacis, so die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii ausgegeben, zu resolviren seyn möchte? 2) Wann die vorgeschlagene Deputation an die Protektirenden vor sich gehen sollte, würden sie zu erfragen seyn, ob es bey dem ausgegebenen Instrumento sein endliches Verbleiben habe?

Bon

1647.
August.

„Von denen darüber gehaltenen Votis, ist dieses das principalste gewesen, folgender gestalt:

1647.
August.

Ofnabrück: In meisten Sachen hat sich der Bischoff bezogen ad Votum Colonienſe; dieses aber hätte er absonderlich zu erinnern, daß wann alle de Corpore Catholicorum von dem Instrumento reden werden, sie alsdann auch erbiethig ihr Votum abzulegen; Allein, was in einem und andern Voto gemeldet, es solle der Friede zu erhalten seyn, wann gedachtes Instrument à Catholicis verwilliget, weñ Coronæ propter Gravamina Religionis den Krieg geführt, die Satisfaction aber gebe igo weit ein anders, dabey sie nicht wohl verbleiben, sondern nach den Waffen steigen würden, daß also diß Argument nichts wäre; vermeynet auch, daß grosse Differenz wäre, Lutherische oder Calvinische in allen Landen zu admittiren; dann diese Reipublicæ mehr pernicios, und dannhero im Römischen Reich nicht zuzulassen. Deswegen die Herren Kayserlichen die Clauſulam hinzugeset: Si pacificè vivant.

Hielten davor, daß wann schon mit den Protestirenden und Schwedischen alles richtig, man dennoch nicht würde Friede haben, dann was von den Frieden zwischen beyden Catholischen Cronen zu hoffen, wisse ein jeder. Und wann derselbe nicht erfolget, würde die Frage seyn: Ob auch Frankreich solchen im Reich begehre? Dann wann man die stattlichen Glieder pro Satisfactione hinweg giebt, und zwischen beyden Cronen kein Fried entsteht, so würde das Reich intuitu solcher Glieder nimmer sicher seyn können, man müsse sich derentwegen wohl versehen, wie von Burgund vernünftig erinnert worden ic.

N. II.

Extractus Protocolli Catholicorum, die Kriegs-Anstalten pro defensione Religionis betreffend.

N. II.
Dergleichen
Extractus
Protocolli.

Augsburg: Referirte sich auf sein jüngstes Votum, gegen Chur-Bayern sich bedanckend, daß seine Durchlauchten erbiethig, wann es zum Religion-Krieg gerathen sollte, das ihrige dabey zu thun, darzu sie destomehr Ursache hätten, weñ Dero unterhabende Vöcker Caesari & Imperio annoch mit Eyd und Pflicht verbandt. Anlangend aber die Media, werden die Contributiones, welche jegund der Feind, in Augsburg und sonst in gemein geneußt, den Reichs-Vöckern gereicht werden können; Augsburg erbieth sich, wie Bayern, allen möglichen Beytrag zu thun, dabey wäre dieses nicht zu vergessen, zum fall einer oder der andere säumfällig oder widerspänstig sich bezeigen, und dannhero andere sich desto härter angreifen müßten, daß hiernächst solche widerspänstige ihnen zur refusion angehalten sollten werden. Dergleichen wäre diß in Acht zu nehmen, damit fürters hin bessere Krieges-Disciplin gehalten, und zu solchem Ende einige Kriegs-Räthe aus dem Reich gezogen werden, welche Achtung geben, damit die Gelder zu recht verwendet werden. Hierbenebenst würde eine Nothdurfft seyn, Chur-Bayern zu beantworten, wie auch an die Cron Frankreich und dero Clerum zu schreiben, daß sie, auf dem Fall gegenwärtiger Krieg auf Unterdrückung der Religion angeordnet werden sollte, den Catholischen Ständen würcklich assistiren wollten, und wären, nach dem Bambergischen Voto, beyder Catholischen Cronen Plenipotentiarien zu belangen, daß sie ihre Tractaten desto mehr beschleunigen wollten, von den Italiänischen Fürsten gestaltsam auch ipso Papa, wären Subsidia pro Religione zu begehren.

Fulda: Hätte dieses zwar berichtet, aber darauf noch einige Antwort nicht empfangen, daßer derentwegen sein Votum suspendiren müste, sonst conformirete er sich, daß an Päpstliche Heiligkeit zu schreiben, und imgleichen an Frankreich dabey zu remonstriren, daß wann die Uncatholischen in Imperio zunehmen, es ihnen auch, weil sie viele tausend darinn haben, endlich übern Hals kommen werde.

Esßß 3

Nicht

1647.
August.

Nischstädt: Chur-Bayern begehre Bericht über die nöthige Mittel: weil ihm aber noch anjeho einiger Befehl nicht einkommen, so müsse er seine Erklärung bis dahin suspendiren. 1647.
August.

Nirschfeld: Wegen des Schreiben stellte ers dahin, sonst müste er berichten, was massen das Geschrey gehe, Franckreich prærendire auf dem Stifft Strassburg. Sey deswegen beyh Comre d'Avaux gewesen, um sich darüber zu erkundigen, der habe ihm zur Antwort gegeben, daß sie nicht præciselement darauf giengen, hätten aber auch nicht allerdings begeben, dem er darauf repliciret, wann Franckreich dahin gehen sollte, daß es ein schlechtes Ansehen bey den Catholischen haben würde, so zur Nachricht etwa dienen könnte.

Mայnz concludiret: Ex parte Directorii hätte vernommen, wessen sich die Herren Abgesandten auf die beschene Proposition erkläret, und ob sie wohl der tröstlichen Hoffnung gelebet, sie würden sich nach gestalt jetzigen betriebten Reichs-Zustandes etwas zulänglicher haben vernehmen lassen, so befinden sie doch fast durchgehends, daß die Herren Abgesandte ihrer Herren Principalen Bedrängniß und Beschwerden anführen, und die Unmöglichkeit etwas beizutragen erzwingen thäten. Bekandt wäre es, und würden die Herren Abgesandten aus dem Instrumento Pacis ersehen, was vor unbillige und schwere Conditiones von den Schwedischen und Herren Kayserlichen zugemüthet, und noch stündlich eingewendet werden. Wann man nur Catholischen theils solches nicht einwilligen wolte oder könnte, so folget ja nothwendig, daß man Gegen-Mittel angreifen müste, dann sie ihres theils kein tertium finden könnten, die Vota giengen gleichwohl dahin nicht, sondern wären nur allerhand Entschuldigungen; sie wüßten derowegen nicht, was beyder Sachen zu thun. Das vorgeschlagene Schreiben an Chur-Bayern wäre nicht approbiret, sondern nur von den Mitteln geredet worden, so der Proposition ungemäß, welche vermeldet, daß an der Reunion salus Imperii & conservatio Religionis gelegen, denn wann propter justam causam der allmächtige Gott Victoriā verleihen würde, wie zu hoffen, so wird sich übriges alles, so in Bayerischen Voto erinnert, wohl weisen. Von Augsburg wäre gar vernünftig erwehnet, daß diejenigen, so ihre quorā nicht wollen beizutragen, durch Ihro Kayserliche Majestät und Chur-Bayern darzu angehalten werden könnten, massen dieses auch der Ligæ gemäß, und wann auf solche Weise, Sie sich wohl weisen lassen, und pro Religione mögliche Operationes thun, in Betrachtung Sie sich in Dero Schreiben erklären, daß Sie gleich Dero Vorfahren ihr möglichstes aufsetzen wollten, bevorab wann Sie auf Eventual-Mittel, weil ohne dem die Zeit jekund zu kurz fällt, versichert werden: dann beyde Arméen vor diesmahl instruiret wären. An ihrem Ort möchten sie wünschen, wann man nicht gemeynet, das aufgesetzte Instrumentum einzugehen, daß sich ein jeder pro modo facultatum suarum angreiffe, weil aber keiner dahin incliniret, so ließen sie es auch Gott befohlen seyn. Das Schreiben an Bayern wäre unter der Hand. Wegen des Schreibens an die Cron Franckreich, davon so viel dependiret, müste weiter gedacht, und in particulari davon geredet werden: sie wollten die Majora zwar nicht hindern, hätten aber Ihro Churfürstlichen Gnaden Bedencken neulich eröffnet. Das Instrumentum würde jekund dictiret, welches die Herren Abgesandte mit Fleiß ersehen wollten, damit auf ansagende Zusammenkunft sie darauf gefast erscheinen, um sich demnechst etwan in dieser Sachen näher erklären mögen ic.

N. III.

Der sämtlichen Catholischen Stände Schreiben an Chur-Bayern,
wegen Aufhebung des Armistitii.

N. III.
Der Catholischen Stände Schreiben an Chur-Bayern das Armistitium betreffend.

Gnädigster Herr!
Was Ew. Churfürstliche Durchlaucht auf unser von 22. April nechsthin wegen höchst-nöthiger Reunion mit der Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, sodann rechtschaffener Zusammensetzung aller Catholischen Chur-Fürsten und Stände des Heil. Reichs abgelassenes samtes Schreiben, und dem angehängtes unterthänigstes Suchen und Bitten, sich in Antwort wieder vernehmen zu lassen, zugleich des mit beyden auswärtigen Cronen, Franckreich und Schweden, getrossenen particular-Armistitii halber, vor nachrichtliche Communication zu thun beliebet, solches

1647.
August.

solches alles haben wir aus Dero uns wol eingelangtem ausführlichen gnädigsten Schreiben von 8. May und den Beylagen, mit unterthäniger Ehrerbietung lesend mit mehreren, und zwar dahin zielend eingenommen: daß, gleichwie Ew. Churfürstliche Durchlauchten sowohl aus unserm unterthänigsten Schreiben, als Dero Gesandten diß Orts und zu Osnabrück nach und nach erstatteten unterthänigsten Relationen, der Cron Schweden und Augspurgischer Confessions-Verwandten Reichs-Stände gar zu unbillige auf pur lautere Extremität bestehende, ja vöilige exterminirung der Religion angefehene Postulata, mit höchstem Bedauern verstanden, Ew. Churfürstliche Durchlauchten auch samt den ihrigen so wohl, als Dero lob-selige Vor-Eltern, in jetzt-befagter unferer wahren allein seligmachenden Catholischen Religions-Conservation deren allermaßen dato löblich beschehen, mit unsern allerseits Herren Principalen (da anders die Gegentheil von ihren überschwahren Præensionibus nicht gutwillig absehen, sondern ehender die Friedens-Tractaten aufsteigen lassen, und solche, vermittelt der Waffen, aufzusetzen gedencken) einig dabey gleichwohl, und ehe sie sich der Reunion halber hauptsächlich erklären, uns allerhand Umstände zu bedenden vorstellen, und dabey in Gnaden begehren, dieselbe, fürnemlich aber das Haupt-Werck selbst seiner Wichtigkeit nach, vorher nicht allein wohl überlegen, sondern Ihro auch die in unserm samten Schreiben angeführte zulässige bastante Mittel in specie zu zeigen, krafft deren auf ob verstandenen Fall der Krieg ferner mit Nutzen und Nachdruck continuiren, woher die nöthige Requisita zu nehmen, und was einer und ander aus unsern Herren Principalen eben zu solchem Ende beyzutragen gemeynet seyn möchte; in sonderbahrer Erregung, es nicht mit blossen Worten gethan, sondern in alle Wege nöthig, daß man der Real-Mediorum halber, soll anders das Heilige Römische Reich, zusammit der Religion, nicht etwa in noch grössere Gefahr des Verlusts gesezet werden, in alle Wege versichert sey.

1647.
August.

Nun gebühret fernerst Ew. Churfürstlichen Durchlauchten nicht allein vor die beschehene Communication, sondern auch die der Religion halber gefaste höchstrühmlichste Resolution und dabey gethanes wohlgemeyntes Erbietzen, disseits unterthänigst hoher Dank: Haben nicht unterlassen solches alles unsern Herren Principalen gebührend zu hinterbringen, und uns über die von Ew. Churfürstlichen Durchlauchten begehrete Erläuterung und vorgestellte Considerationes, Verhaltes Befehlich zu erhohlen. Gleichwie nun höchst-Hoch- und wohltermeldte unsere Herren Principalen in Ew. Churfürstlichen Durchlaucht und Dero sowohl zur Defension und Conservation des Churfürstlichen höchst-periclitirenden Wesens, als Hülf und Rettung des nothleidenden Vaterlandes tragenden sonderbahren Eysser und Sorgfalt einigen Zweifel niemahlen gesezt, jedoch selbst dafür gehalten, wie noch, daß sich dergleichen schwerwichtiges Werck nicht nur mit Worten richten lassen, sondern in alle Wege und vor allen Dingen billig auf Beytragung der Real-Mediorum gedacht, vielweniger aber einem Stand der Last allein aufgebürdet werden soll: Also haben sie auch der Sachen reiflich nachgedacht, und erwogen, wie nach gestalt der Sachen von allerseits kriegenden Theilen bezogenen Campagnien, dem allgemeinen Catholischen Wesen auf das allerförderlichste geholffen, und die jetzt obhandene gute Occasion, auch der durch die nunmehr erfolgte Separation der Französischen und Schwedischen Völder disseits erlangter grosser Vorthail nicht verabsäumet, sondern Ihro Kayserlichen Majestät und des Heil. Reichs Consensus, allen Catholischen Chur-Fürsten und Ständen zum besten, nothdürfftiglich beobachtet werden möchte. Zwar ist unserer Herren Principalen Intention und Meynung gar nicht, in dem blutigen alles verzehrenden Krieg, zu ihrem selbst und ihrer von Gott anvertrauten Land, Leute und Unterthanen, höchstem Unstat länger stecken zu bleiben, sondern vielmehr mit und beneben Ihro Kayserlichen Majestät und Ew. Churfürstlichen Durchlauchten, noch ferner dahin alles angelegenen Fleisses zu trachten, wie durch zulässige und verantwortliche Mittel ein durchgehender ehrbahrer Friede, einfolglich nicht allein der Passauische Vertrag, sondern auch das Reich bey seiner alten Harmonie, und also ein jeder Stand bey gleich und Recht erhalten werde.

Wann

1647.
August

Wann aber aus der Gegentheilen dato geführten und noch führenden Actio-
nen nichts anders, dann lauter variationes, tergiversaciones und remora, und
daß ihnen einiger rechter Ernst zum Frieden nicht beywohne, abzusehen gewesen, un-
sern Herren Principalen auch der Schwedischen und Protestirenden in puncto Gra-
vaminum gestellte all zu hohe wieder das Gewissen lauffende Postulata über alle massen
schwehr vorkommen; zu geschweigen, daß absonderlich die Cron Schweden ihre pra-
tentiones nicht allein je länger je mehr schärfset, sondern auch dasjenige, was sie ein-
mahl gewilliget, retractiret, dadurch die Tractaten schwerer machet, Zeit gewin-
net, und immittelst in ihren Feindseligkeiten auch an denen Orten, die billig, krafft
des Präliminar-Schlusses, frey und unangefochten bleiben sollen, ohne einigen Res-
pect und Consideration gleichsam in conspectu dieses Convents fortsetzet, von
ihrer Auffnahm und würllichen Admission in Fürsten-Rath andere fürnehme Chur-
und Fürstliche Häuser, wieder das kundbare Reichs-Herkommen, in ihrer so viel hun-
dertjährigen Possession und Voti zu turbiren, sich derselben vor- ja wohl
gar aus dem Fürsten-Rath zu verdringen suchet; und in Summa anders nicht gebäh-
ret, als wenn sie Ihre Kayserliche Majestät und das Reich schon subjugiret, und ih-
nen Leges vorzuweisen hätte: So sehen unsere Herren Principalen aus diesen all-
schon vorhergehenden und erhofften Proceduren, und andern hiernächst folgenden hoch-
beschwehlichen nicht weniger gefährlichen consequenzen nicht, wie Catholischen
theils man sich des Friedens versichert halten könne, sondern vielmehr in Sorge des
Verlusts alles übrigen stehen müsse, ohne daß sie bey sich nicht wohl finden können,
wie, ohne Beleidig- und Beschwerung der höchsten Majestät und des Gewissens, in diese
der Schwedischen und Protestirenden exorbitirende Postulata (da dieselbe nicht mo-
deriret werden sollten) gewilliget werden könne oder solle: Dahero ein vor allemahl
resolviret seyn, ihr äusserstes dran, und bey Ihrer Kayserlichen Majestät und Eurer
Churfürstlichen Durchlauchten, zu Rettung der Religion und Vaterlandes aufzusetzen,
und der gerechten Sach den Ausschlag zu befehlen; zumahlen sie der beständigen Men-
nung seyn und bleiben müssen, daß viel eher und bequemer durch eine einmüthige Zu-
sammensetzung als Trennung der Stände, zu einem allgemeinen dem Catholischen We-
sen nütlichen Frieden zu gelangen seyn werde. Betreffend aber die hierzu erforderte
Mittel, da erkennen und bekennen unsere Herren Principalen selbstn zwar gern, daß
obverstandener massen, mit Worten allein der Sachen nicht geholffen, sondern die real-
Mittel zur Hand gebracht werden müssen, seynd auch erbbüthig, sich eben zu solchem End
äussersten anzugreifen, dieweil es gleichwohl, Eurer Churfürstlichen Durchlauchten selbst
vernünftigen Bedencken nach, mit Anstellung gewisser Werbungen und Herbeyschaf-
fung aller nöthigen Requiriten, zu Ausrüstung eines formal Exercitus allzupat fal-
len, und eh man mit denselben auffommen werde, die Campagne verlossen seyn, die
Gegentheil aber ihre vorhabende operationes werckstellig gemacht haben dürfften;
als wissen unsere Herren Principalen in so geschwinder Eyl kein besser noch schleuniger
real-Mittel zu zeigen, dann daß Eure Churfürstliche Durchlauchten vor allen Dingen
mit Ihrer Kayserlichen Majestät, als welche dem einkommenden fast beständigen Be-
richt nach, sich in rechtschaffene Gegenversaffung gestellet, und ihre Armada Gott lob!
nicht allein bis in 20000. Mann verstäreket, sondern auch um mehreren Nachdruck
willen in selbst eigener Kayserlicher Versohn derselben beyzuwohnen resolviret, sich
mit ihren unterhabenden vor jetzt in guter Postur stehenden Reichs-Böckern conjun-
giren, den Schwedischen, als welche, wie gedacht, durch die Separation der Fran-
zösischen Böcker nicht wenig geschwächet worden, gesamter Hand und mit guter Reso-
lution unter Augen gehen, dieselbe wo nicht gar von dem Reichs-Boden, doch wenig-
stens aus Eurer Churfürstlichen Durchlauchten allgnirten Quartiren treiben, oder
sonst, vermittelst Göttlicher Gnade, mit einem guten Streich verlesen: Allermassen
nicht zu zweiffeln, da anders die Sache mit guter Resolution angegriffen, das Tem-
po und die Ihrer Kayserlichen Majestät und den Catholischen von Gott gegebene er-
wünschte Occasion in Acht genommen, und die in Händen habende über bastante
Mittel recht employret werden; es werde seine göttliche Allmacht alle Gnad und See-
gen darzu mildväterlich verleihen, und dermahleinst ein erbarer, reputirlicher, siche-
rer

1647.
August

1647.
August.

rer und der Catholischen Religion mehr erträglicherer Fried erworben, davon menschlicher Vernunft nach, und weil die Kayserlichen und Reichs-Völkern den Schweden weit überlegen, fast nicht zu zweiffeln, zu dem von Eurer Churfürstlichen Durchlaucht angeführten requisitis belli, davon sich diß Orts ohne des wegen besagender propaliation nicht viel reden noch schliessen lässet, leichtlich zu gelangen sey; unsere Herren Principalen aber immittelst nicht unterlassen werden, auch ihres theils auf Rettungs-Mittel zu gedencen, und was sie nicht von Völkern zu Verstärkung der Kayserlichen und Churfürstlichen Durchlauchten Reichs-Armée zu überlassen vermögen, solches an Herschieffung allerhand Geld-Mittel und anderer Nothdurfft beytragen, consequenter weder Ihero Kayserlichen Majestät noch Ew. Churfürstlichen Durchlauchten aus Händen gehen, sondern diese dem allgemeinen Catholischen Wesen und ihnen selbst erwiesene hohe Wohl- und Gutthat um Eure Churfürstliche Durchlauchten und Dero Hochlöblichen Chur-Haus würcklich zu erkennen unversehentlich bleiben werden, ohne daß der Allerhöchste diese Reunion, und darauf gefolgte gesamte Operationen dergestalt segnen wird, daß Eure Churfürstliche Durchlauchten sich und Dero Hochlöbliches Chur-Haus dadurch kräftig stabiliren, auch bey Gott, und der werthen Posterität absonderlich den Catholischen einen immerwährenden unauslöschlichen Nahmen erwerben werden. Dohingegen aber und daserne man Catholischen theils sich deren jetzt in Händen habenden real-mediourum nicht zu rechter Zeit gebrauchen, sondern Ihero Kayserliche Majestät bloß stehen, und mit Dero Erb-Königreich und Landen auch die Religion (welches Gott verhöte) verlohren gehen lassen sollte, haben Eure Churfürstliche Durchlauchten bey sich höchstvernünftig leicht zu ermessen, was für allerseits über-schwere Verantwortung und für höchstschädliche inconvenienzen auf seiten der Catholischen zu gewarten seyn, und welchergestalt denen Gegentheilen zu neuen und noch schwereeren Postularis Ursach und Anlaß gegeben werden dürfften.

1647.
August.

Dahero wir nicht zweiffeln, Eure Churfürstliche Durchlauchten auch in Nahmen unserer Herren Principalen nochmahls gebührend ersuchen und bitten, sie werden und wollen sich dergestalt resolviren, wie Sie es Dero hochehrleuchtetem Verstande nach, der Römischen Kayserlichen Majestät Ihero und Ihren Lieben angehörigen, wie wenigens nicht ihren Catholischen Mit-Ständen, nützlich, insonders aber Gott gefällig, und zu Conservation der Religion dien- und zuträglich ermessen; immassen dann unsere gnädigste Chur-Fürsten und Herren auch Principalen und Obern über dieses nicht unterlassen werden, sich bey mehr allerhöchstgedachter Ihero Kayserlichen Majestät dahin eyrigst zu interponiren und zu bemühen, damit ins künftige alle bißhero geklagte Kriegs-Unordnung abgestellet, und die annoch bey den Ständen des Reichs vorhandene Mittel mit besserm Nutzen angewendet werden mögen, und thun in Erwartung Dero gnädigen willfährigen Erklärung, Eure Churfürstliche Durchlauchten wir Gott zu beständiger Leibes-Gesundheit und allen Churfürstlichen Wohlergehen, treulichst, Ihero uns aber zu Gnaden unterthänigst empfehlen.
Münster den 4ten Julii 1647.

An Chur-Bayern, im Nahmen
sämtlicher Catholischer Stän-
de.

Communicatum Osnabrück. den 27.

Julii 1647. st. vet.

Vierdter Theil.

Titte

§. III.

1647.
August.Drenstiens
Conferenz
mit dem Ge-
neral-Königs-
marck.

Es dependirte also der von vielen so sehnlich gewünschte Fortgang der Friedens-Traktaten von dem Ausschlag der Waffen, und sonderlich was vor Zeitung von denen bey Eger an einander gestandenen Kayserlichen und Schwedischen Armeen, einlauffen möchte. Am 1. Augusti kam der Schwedische General Königsmarck, welcher bishero mit seinem Corpo im Westphälischen Crayse übel gehauet hatte, vor das Thor zu Osnabrück, zu welchem sich also gleich der Graf Drenstien, und der Kriegs-Rath Alexander Erskein hinaus verfügten, über die zumachende Anstalten sich mit ihm besprachen, die bis Nachts um 10. Uhr beysammen blieben, auch in der Gutsche im freyen Feld, assen

§. III.

und trancken. Sie beschloffen, es solle Königsmarck, oder dessen General-Major Hammerstein, mit ohngefähr 4000. Pferden, an die Saale gehen, daselbst drey von den neuen Schwedischen Regimentern zu Fuß erwarten, und entweder zu Saalfeld, oder gar an der Elbe, den Kayserlichen, welche disseits des Eger-Flusses lagen, nebst den Garnisonen zu Leipzig und Erfurth, das Proviant abschneiden, und dadurch die, unter dem General Wrangel gestandene Schwedische Haupt-Armee unterstützen, immittelst solten gleichwohl die Hessen-Casselsche Troupen, unter dem General Rabenhaupt, die Beste Warendorf entweder belagert oder blockirret halten.

1647.
August.

§. IV.

Abreise vieler
Gesandten
von dem Con-
gress.

Bei solcher Beschaffenheit, giengen einige der Gesandtschafften an, von dem Congress hinweg zu reisen. Servient war zwar den 30. Jul. aus dem Haag wieder zu Münster angelanget; Duc de Longueville hingegen machte Anstalt, nach Paris abzugehen; und Graf Drenstien wolte, oberwehnter massen, zu Schließung einer neuen Heurath, nach Schweden gehen. Die vornehmsten von den Chur- und Fürstlichen Gesandten, zu Münster und Osnabrück, insonderheit, der von Elz, von Nasslang, Graf von Witgenstein, von Löwen, und Canklar Mozel, als respective Chur-Frierische, Chur-Beyerische, Chur-Brandenburg- und Salzbürgische Principal-Gesandte, ingleichen der Würtembergische Cankler, nebst dem Regensbürgisch und Franckfurtischen Gesandten giengen würcklich fort: so, daß von den Evangelischen Gesandten niemand, als wegen Chur-Sachsen, D. Johann Leuber, wegen Chur-Brandenburg, Matthäus Wesenbeck, wegen Magdeburg, D. Crull, wegen Sachsen-Altenburg, von Thumshirn, und D. Carpovius, wegen Sachsen-Weymar, D. Heber, wegen Culmbach, Johann Müller, Cammer-Meister, wegen Braunschweig-Lüneburg-Zell und Grubenhagen, D.

Heinrich Langerbeck, wegen Württemberg, Johann Conrad Wahrenbühler, wegen Hessen-Cassel, Reinhard Schäfer, wegen Darmstadt, D. Justus Schütz, wegen Mecklenburg, D. Abraham Käyser, wegen Sachsen-Lauenburg, wie auch der Stadt Lübeck, D. David Gloximus; wegen Straßburg, D. Marcus Otto, und wegen der Stadt Bremen, D. Bernhard Koch, noch übrig, und auf dem Congress verblieben.

Und ob zwar am 3. Aug. die Kayserlich und Schwedische Gesandten zusammen kamen, so gieng doch dabey nichts vor, als daß die Kayserlichen es simpliciter bey demjenigen bewenden lieffen, was der Graf Trautmannsdorff vor seiner Abreise erkläret hatte, wovon sie im geringsten zu weichen so gar nicht befehligt zu seyn, vorgaben, daß ihnen auch Trautmannsdorff, von Würzburg aus, geschrieben hätte, weder den Schwedischen noch den Proceßirenden und andern Interessenten, die mindeste Hoffnung zu einer mildern Resolution von Ihro Kayserlichen Majestät zu machen. Bei solcher Gelegenheit beschwehreten sich zugleich die Kayserliche Gesandten gegen die Schweden, daß einige an sie gestellte Schreiben und Briefe wären aufgefangen worden: darauf die Schweden versetzten: „Was

Conferenz
zwischen den
Kayserlichen
und
Schweden.Kayserliche
beschwehren
sich wegen
aufgefangener
Briefe.

1647. August. Was auf der Reichs-Post zwischen den Congress-Orten und Wien vor Briefe lieffen, die blieben billig ohnaußgefangen; wann aber Feld-Posten von Wien zur Kayserlichen Armee spediret würden, so wären solche in dem Preliminar-Schluss nicht mit begriffen, sondern es stünde solchensfalls den Schweden frey, eben so, wie den Kayserlichen gegen sie, die Briefe zu intercipiren, und

Schweden machen einen Unterschied zwischen Reichs- und Feld-Posten.

den Statum und Dessen ihres Gegentheils daraus zu erlernen.

Es wurde zugleich bey dieser Conferenz veranlasset, daß die Schweden ihre Postulata, in puncto Satisfactionis Militarie, den Kayserlichen Gesandten extradiren solten, so auch am 6. Aug. geschah; welche Materie aber, wegen ihrer Weitläufigkeit, in dem folgenden XLII. Buch, beyammen vorgetragen werden soll.

1647. August.

Schwedische Forderung puncto Satisfactionis militiz.

§. V.

Ähnere Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schwedischen.

Catholici wollen über den punctum Gravaminum von neuem deliberiren.

Am 6. Augusti kamen zwar beyde Gesandtschaften, die Kayserlichen und Schwedischen abermahls zusammen; es bliebe aber wiederum bey dem vorigen, und da die Kayserlichen Meldung thaten, welchergestalt jeko die Catholischen zu Münster in Deliberation, über den punctum Gravaminum begriffen wären, deren Resolution und Monita zuzuforderen zu erwarten stünden; hiernächst die Schwedischen Postulata, in puncto Satisfactionis Militarie, dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio zugestellet worden wären, um solche zur Reichs-Dictatur, und folgendes zur Consultation zu bringen, indeme man vornehmlich die Reichs-Stände, weil diese die Zahlung allein concernirete, darüber vernehmen müste, daher es mit solchem

Punct eben so gar geschwind nicht hergehen dürfte: so gaben die Schweden darauf ihren Unwillen nochmahls zu erkennen, daß die, bereits zwischen ihnen und den Kayserlichen abgehandelte Gravamina, noch weiterm Disputat unterworfen, auch sonst das ganze Friedens-Werck auf die lange Bank geschoben werden wolte, wogegen die Kayserlichen antworteten: Es wendeten die Catholischen Stände vor, sie hätten dem Graf von Trautmansdorff weiter keine Vollmacht, als nur usque ad ratificationem ertheilet; Sie, die Kayserlichen, könten das ganze Corpus Catholicorum, alleine nicht zwingen. Womit sich dann diese Conferenz, nach hinc inde geführten Contestationibus und Imputationibus protractæ Pacis, endigte.

welchem die Schweden widersprachen.

§. VI.

Äbermahlige Conferenz.

Die Differenzen zwischen beyden Projecten des Instrumenti Pacis werden nothirt.

Den 11. Augusti ward abermahlige Conferenz gehalten: immassen Graf Orenstern seine Reise nach Schweden darum eingestellet hatte, weil der Duc de Longueville, welcher sich sonst schon zur Fortreise gänzlich präpariret gehabt, durch die Ankunft des Staatlichen Gesandten Niedhorst zu Münster, noch länger daselbst zu beharren, sich hatte bewegen lassen. Cranius und Salvius giengen bey solcher Zusammenkunft, das Instrumentum Pacis, von Punct zu Punct, nochmahls durch, jedoch mit Auslassung des puncti Gravaminum; und notirten die zwischen beyden Projecten, angetroffene Differentien, wie aus der nachstehenden Beylage, sub N. I. zu ersehen. Es ereigneten sich aber bey dem puncto Amnestie so viele neue, von denen Interessenten, seiter dem jüngsten Ab-

druck des Instrumenti, dagegen eingeworfene Difficultäten, daß sie wegen Menge derselben, abrumpiren mußten: indeme auf einmahl über etliche und zwanzig Memorialien, von denen, die restituiret werden wolten, einkamen, darunter auch eine Specification der vielen Böhmischen Exulanten war, welche alle hinweg zu ihren Länden und Güthern, restituiret zu werden verlangten: wobey aber der Kayserliche Gesandte Cranius declarirte, daß der Kayser diese Restitution nimmermehr verfügen würde noch könnte, weil die Güther schon längstens verschencket, und den novis Possessoribus die Eviction darüber versprochen worden sey. Doch alle diese Tractaten und Conferenzen, wolten andere vor lauter Spiegel-Fechten halten, weil jedermann bekandt war, in was

Bieleley Verwehörung der Restitutorum.

sonderlich der Böhmischen Stände.

Vierdter Theil.

Titt 2

vor

1647. vor extremis beyde Theile gegen einander und Französischen, ingleichen Staatliche 1647.
 August. stunden, und dieselben theils nicht weiter Handlungen, und auf den Ausschlag der August.
 chen künften, theils nicht durfften: darneben auch das Absehen auf die Spanischen Campagne gerichtet waren.

N. I.

Diſſar. d. 6. Septembris 1647. sub
 Direct. Mogunt.

Differentie Projectorum Cæsarei & Suecici in eorum collatione per Dominum Cran
 & Dominum Salvium in Augusto 1647. notate.

In Proæmio. 1) Dominus Cran voluit inferere titulo Cæsaris sequen-
 tia verba: *Semper Augustus.*

2) Adhuc in quaestione apud Dominos Plenipotentiaros Gallicos est,
 an verba; *Landgravius Alsatia & Comes Ferretis* debeant retineri in dicto
 titulo Cæsaris.

Ad Art. II. 1) Omissum à Cæsareis est verbum; *Primo*: quod Do-
 minus Salvius ob evidentem causam reponendum censuit, atque §. ita for-
 mandum: *quæ à primo horum motuum initio, quocunque &c.*

2) Voluit Dominus Cran, ut post verba: *quam in bello* adderentur se-
 quentia: *sive ab hostibus in hostes, sive ab amicis in amicos &c.*

Ad Art. IV. 1) Urſit Dominus Salvius, ut Palatini Solisbacensis causa
 maneret in Projecto, prout hic Osnabrugis in Majo hujus anni fuit conce-
 pta & utrinque adprobata.

2) Quia id non fuit admissum, ideo eam proposuit sequenti modo:
*Princeps Christianus Augustus, Comes Palatinus Rheni, gaudeat in terris suis hæ-
 reditarius usu & exercitio Jurium legitime ad se devolutorum, salvo in patrum
 Dominum Palatinum Neoburgicum turbationum aut alio quovis nomine actionibus
 competentibus, intra biennium à publicatione Pacis vel compositione amicabili vel
 coram Judice competenti, sub pœna perdendi Juris parti contumaci imponenda, ter-
 minandis.*

§. *Controversia, quæ vertitur &c.* Dominus Cran dicebat, Mogunti-
 nos velle expungere verba: *Jura Presbyterialia.*

§. *Fridericus Marchio Badensis &c.* habet adhuc quasdam tricas.

§. *Comitibus Nassavo-Sarapontanis &c.* Dominus Cran præterdit, hunc
 §. de Comitibus Nassavo-Sarapontanis postponendum esse sequenti §:
Quod ad controversiam Nassau-Siegen &c. idque vi Pactorum Familia.

§. *Quod ad controversiam Nassau-Siegen &c.* urſit Dominus Cran ex-
 pungendas esse voces: *coram competente.*

§. *Johannes Albertus &c.* Dominus Cran voluit, ut causæ Solms-
 Hohenfolmenfes & Isenburgicæ, ita ponerentur: *Comitibus de Solms-Ho-
 henscholms & Isenburg, qui se in Transactione cum Domino Landgravio Georgio de
 Hassia, mediante Collegio Electorali inita lesos conquerentur, beneficium Restitu-
 tionis in integrum à Cæsarea Majestate impetrandum salvum esto.*

Dominus Salvius monstravit 1) §. *Johannes Albertus &c.* in primo Pro-
 jecto fuisse adprobatum.

2) §. *Comitibus de Solms &c.* in sequentem formam consentientibus Cæs-
 areanis jamdiu fuisse redactum; *Itemque restituatur Domus de Solms Hohen-
 scholms*

1647.
August.

solum in bona sibi per confiscationem Anno Domini 1637. adempta, non obstante transactione desuper cum Domino Landgravio Georgio de Hassia facta.

1647.
August.

3) Etiam §. Comites de Isenburg &c. à Casareanis Monasterii ita propositum; Comites de Isenburg gaudeant Amnistia generali. Nunc Deputati Isenburgici hoc non contenti petunt talem formam §. jam non semel Monasterii productam: Comitibus de Isenburg, qui se in Transactione cum Domino Landgravio Georgio de Hassia lesos conquerentur, restitutio in integrum ex capite Amnistie superius sancitæ concessa esto, peculiariter in pagos Geynsheim, Hexbeimb & Weisenarv.

§. Domus Sayn &c. Dominus Cran dixit, Trevirenses contradicere huic §. utpote qui non spectet ad Amnistiam.

§. Domus de Falckenstein &c. etiam quasdam habet difficultates.

§. Restituatur Domus Waldeck: Dominus Cran dixit, Dominum Electorem Coloniensem contradicere verbis; quod ad Comitatum Pirmondt &c. usque ad finem §. quæ tamen jamdiu ventilata & transacta sunt.

§. Johannes Ernestus &c. Monasterii ita ut sequitur adprobatum fuit: Johannes Ernestus, Comes Ottingensis, in omnia Ecclesiastica & Secularia, quæ pater ipsius Ludovicus Eberhardus ante hos motus possidebat, ipsi postea per Edictum adempta, restituatur. Nunc tamen Dominus Cran eundem per omnia non approbat.

§. Debita &c. Dominus Cran dixit, Dominos Electorales Saxonicos admonuisse, ut §. Salvis tamen &c. ita adornaretur: Salvis tamen iis PARATARUM pecuniarum summis, quæ flagrante bello pro aliis ad avertenda eorum presentissima & majora damna bono animo & intentione REALITER IN IPSO AERE erogatae sunt &c.

Ad Artic. V. De Gravaminibus non legebatur: vidit tamen Dominus Cran Suecicum exemplar, dixitque id ita esse descriptum, ut hic Ofnabrugis, antequam Monasterium iretur, super singulis §. conventum fuit. Quia vero Catholici quatuor cumprimis in dubium vocarunt, & adhuc incertum est, quid ex consultatione eorum Monasterii instituta resultare possit, ideo ea illibata reliquit. In specie tamen subjunxit, ut ad §. Quod ad Civitatem Donavverd &c. post verbum, libertatem: adderentur, solutis prius Electori Bavarie expensis pro executione sententiae Majestatis Cesareæ factis.

Num. 13. de Exercitio Religionis in Bohemia & Provinciis hæreditariis manet controversus.

Ad Art. VIII. Ad §. Habeantur autem Comitata &c. addidit Dominus Cran: intra sex menses.

§. Postarum Magistri &c. Dominus Cran dixit, Electorem Moguntinum, ut protectorem postarum, petere, ut ad finem hujus §. addantur: respectu honorum stabilium seu immobilium ibidem possessorum.

§. Cum deinde &c. Immedietas civitatis Erfurdensis.

§. De indaganda &c. ad finem sequentia addenda: Sed hæc omnia speciali alicujus Provinciæ Constitutioni salva & illesæ.

Ad Art. X. In Satisfactione Suecica restat punctus Militiæ.

Ad Artic. XI. In Æquivalente Brandenburgico 1) monuit Dominus Salvius §. Liceatque quartam partem Canoniatuum &c. esse corrigendum, & ad minimum ita formandum: Liceatque quartam partem Canoniatuum (excepta Præpositura in hanc computationem non numeranda) decedentibus successie

1647.
August.

temporis modernis possessoribus extinguere, eorumque redditus mense Episcopali incorporare, initium faciendo à primo decedente, sive Catholicae Religioni, sive Augustanae Confessioni addictus fuerit, & sic continuando secundum ordinem & numerum decedentium usque dum quarta Canonicatum pars, dempto Praeposito, ut supra, adimpleta & extincta fuerit.

Deinde Dominus Cran ad §. Ceterum, quod ad quatuor Dynastias &c. dixit, Dominos Electorales Saxonicos petere, ut ad finem post verba: Camerae Archi-Episcopali applicandi: ponantur sequentia: *Salvis tamen juribus directi Domini in ipsas Electorali Domui Saxonicae competentibus.*

Ad Art. XII. In Aequivalente Megapolitano adhuc quaedam desiderantur.

Ad Art. XIV. In Aequivalente Brunovicensi nondum conventum est de compensatione Domini Comitis de Wafaburg. Deinde Dominus Cran in dubium vocavit §. II.

Ad Art. XV. De solutione Domini Marchionis Christiani Wilhelmi nondum conventum: nec etiam

Ad Art. XVI. De Satisfactione Hasso-Cassellana.

Ad Art. XVII. & Art. XVIII. In Pacis Executione & Asssecuratione i) monuit Dominus Salvius de liberatione Ducis Bragantini.

2) Sunt praeterea in his Articulis quaedam differentiae, quae, si caetera coaluerint, facile componentur.

§. VII.

Catholici zu Münster consultiren über den punctum Gravaminum, von neuem.

Ehur. Bayerischer und Ehur. Eöllnischer Abtritt von dem Schwedischen Armistitio.

Unmittelst fuhren Catholici zu Münster fort, über den punctum Gravaminum zu consultiren, wodurch aber die Universal-Friedens-Handlung merklich gehemmet würde. Die Schweden und andere hielten davor, daß man auf diese Art mit allem Fleiß das Haupt-Werck trainire, bis der Friede zwischen Spanien und Franckreich geschlossen wäre, da dann die Catholischen nebst Franckreich vor einen Mann stehen, und dem Kayser assistiren würden; wozu noch kam, daß Ehur-Bayern von dem mit Schweden errichteten Armistitio wieder abzugehen, und sich zur Kayserli-

chen Parthey zu schlagen, Mine machte; Nichtweniger trat Ehur-Eölln vöellig von solchem Armistitio wieder zurück, wozu den Ehurfürst der Bischoff Franz Wilhelm zu Osnabrück persuadierte, welcher von den Spaniern 50000. Reichsthaler zum Recompens vor seine darunter angewandte gute Officia erhielt, wiewohl er selbst, inuicui seines Stiffts Osnabrück, den größten Schaden wegen der von den Schweden in selbigem Stifft verübten Hostilitäten und Kriegs-Prekturen, sich durch solche Unterhandlung zuzog.

§. VIII.

Von des Grafen von Trautmannsdorff rühmlichem Bezeugen bey dem Congress.

Die bey dem Friedens-Congress von dem Grafen von Trautmannsdorff, durchaus geäußerte Conduite, und das, auch so gar von den feindlichen Gesandten ihm beygelegte vortrefliche Zeugniß, hat zwar der ganzen Welt zu erkennen gegeben, daß er einer der unvergleichlichsten Staats-Minister gewesen, welcher es

mit seinem Kayser und Herrn, recht von Herzen treu gemeint, und als ein redlicher Mann, dieses ganze überischwehre Negotium mit der allergrößten Geschicklichkeit geführt habe: wie dann auch Ihro Kayserliche Majestät Ferdinandus III. gloriwürdigster Gedächtniß, ein so beson- der großes Vertrauen in selbigen gestellet, daß,

1647.
August.wird aber
von einigen
cassiret.

daß, als er auf den Friedens-Congress, vom Kayserlichen Hof Anno 1643. abgehen sollte, keine einige lebendige Seele, von dem eigentlichen Inhalt seiner Instruction wußte, sondern Ihre Kayserliche Majestät solche selbst, durchaus mit Dero allerhöchsten Hand, geschrieben hatten. Gleichwohl kam der sub N. I. hier ersichtliche Brief, nach seiner, des Grafens von Trautmannsdorff Abreise von Münster, zum Vorschein, worinnen dasjenige, was von dem *Aesculapio* gemeldet ist, auf Ihn, Trautmannsdorffen, zielt, und daraus wahrzunehmen stunde, wie einige seiner Glaubens-Genossen, in Ihn als einen

ehemahligen Protestanten, eben kein rechtes Vertrauen stellten, daß Er mit gehdrigem Eysen das Interesse Religionis Catholicæ befördert hätte: andere hingegen wolten davor halten, daß man denselben bey Ihrer Kayserlichen Majestät dadurch verunglimpfen wolte: wie Er denn selbst auch schon lange Zeit vorher, dergleichen Ansechtung, welcher zu allen Zeiten die größten Ministri unterworfen gewesen sind, gemercket haben muß, indeme er einsmahls zu Münster, gegen einen vornehmen Gesandten diese Worte entfallen lassen: Ich muß erster Zagen wieder zum Kayser, *ne cedat ille occupanti.*

1647.
August.

N. I.

Schreiben aus Münster, an den Kayserlichen Beicht-Vater, den Grafen von Trautmannsdorff betreffend.

Reverende in CHRISTO Pater!

Pax ejusdem!

Scripseram Reverendæ Vestræ Dignitati ante triduum, certo statuisse *Aesculapium*, in viam hodie se dare, & jam fidem apud omnes invenerat, nam jam valedixerat Legatis omnibus, imo etiam heri mane Reverendo Patri Rectori nostro; sed una hora post subito mutavit animum, & manere iterum aliquamdiu statuit, nimirum, quia Protestantes novam illi spem injecere, ut hominem tam sibi charum teneant. Quid videretur Reverentiæ Vestræ? Nonne res ridicula est? Mitto Reverentiæ Vestræ novum quoddam scriptum *Vehiculum* &c. dignum est lectu. Sed estne inter Vos aliquis, qui posthac talia Cæsari legenda offerre audeat? Incumbit hoc onus Reverentiæ Vestræ, ut conscientia ipsius consulatur. Ne quæso blandimini vobis de extrema necessitate, nulla tanta esse potest, ut quædam, quæ in Projecto Instrumenti Pacis admittuntur, excusentur. Ostendit Deus in Belgio; ostendit in Catalonia, quam bene cupiat Domui Austriacæ; in ipso confidite, & Dei causam & Ecclesiæ agite: Audiveritis haud dubie solutam feliciter obsidionem Leridanam: Principem Condæum in capite faucium profugisse Balaguerium: isthic nunc obsideri ab Hispanis. Demittunt hic nonnihil capita sua Franci. Widenbrugum strenuè se defendit, contra Königsmarckium; perdit is in oppugnatione ista multos milites; vi jam aliquoties facto impetu urbem occupare conatus est, sed repulsus semper cum clade. Commendans insignem laudem meretur. Adventare nunc dicuntur copiarum quædam auxiliares Lotharingicæ, & in propinquo esse; id, si verum est, solvetur, spero, obsidio. A Cæsare victoriam indes expectamus, imo jam à quibusdam spargitur, pugnatum ad Egram, Cæsarem Victorem esse; Melandrum occubuisse: Ego nondum credere sum ausus. Reverentiæ Vestræ sacris & precibus me commendo. Monasterii, 12. Julii 1647.

Reverentiæ Vestræ

Servus in Christo

JOHANNES MULMANN.

P. S. J.

P. S.

1647.
August.

P. S. Æsculapius, tametsi conscientiam ipsi moverim, pergit quotidie, novis largitionibus pacem eblandiri; remittunt illi aliquid in uno alterovè puncto; sed in substantialibus nihil. Quasò Reverentia Vestra scribat mihi mentem & sensum Cæsaris de Projecto Pacis.

1647.
August

GOD. COELER.

P. S. J.

§. IX.

Stillstand
der Tractaten
im Monat
Augusto.

dagegen wird
die Lothringi-
sche, und Her-
vordische
Sache vorge-
nommen.

Von der Ein-
schliessung
des Herzogs
von Lothrin-
gen, in den
Frieden.

Von der Im-
mediat der
10. Elßäsi-
schen Reichs-
Städte.

Es stunden also fast durch den ganzen Monat Augustum die Haupt-Tractaten still, hingegen occupirte man sich mit einigen Particular-Puncten, sonderlich die Einschliessung des Herzogs von Lothringen in den Frieden, ingleichen die von Chur, Brandenburg geschehene Occupirung der Stadt Herford betreffend, welche Stücke nunmehr abzuhandeln sind. In dem Reichs-Fürsten-Rath zu Osnabrück wurde (1) über den Punct der Lothringischen Admission, worgegen die Franzosen beständig stritten; ingleichen (2) von der Immediat derjenigen Reichs-Stände, welche von denen an Frankreich, loco Satisfactionis cedirten Stiftern, Metz, Tull und Verdun, Lehen trugen; dann, (3) von Erhaltung derer, im Elßas gelegenen zehen Reichs-Städte, bey ihren Juribus Immediatis & Immunitatis, wenig nicht wegen des Stiffts Basel Do-

minii directi über die Graffschafft Pfird, nachstehendes Conclusum auf vorgängig-gepflogene reife Consultation, abgefasset, und nach Münster, an die übrigen Mit-Stände, zu Errichtung eines gemeinsamen Reichs-Gutachtens communiciret, in substantia dahin gehend, daß der Herzog von Lothringen, als ein Mit-Stand des Deutschen Reichs, allerdings in den gegenwärtigen Frieden mit einzuschliessen sey; der Lehen-Nexus einiger Reichs-Stände gegen obernannte 3. Erz- und Bisthümer, könne denenselben an ihrer Reichs-Immediat nicht schädlich seyn, noch ihnen um deswillen eine Subjectio Territorialis zugemuthet werden; und dann müsten so wohl denen im Elßas gelegenen zehen Reichs-Städten ihre Privilegia und Immunitates, als dem Stifft Basel seine Jura über die Graffschafft Pfird ungefränct verbleiben.

N. I.

Sessio Publica XLVI. die Saturni 7. August. hora 8. matut.
1647.

Salzburgisches Directorium: P. p. Demnach ohnlängst die Königlich-Franckische Herren Plenipotentarii ihr Friedens-Instrumentum den Herren Kayserlichen ausgehändiget, seyn darüber zwischen ihnen beyderseits unterschiedliche Zweifel und Mißhelligkeiten entstanden, und darunter sonderlich nachfolgende: 1) Wegen des Herzogs von Lothringen, den die Herren Franzosen von den Tractaten mit dem Römischen Reiche gang ausgeschloffen haben wollen, 2) wegen der Stände des Reichs, welche von denen 3. Stiftern, Metz, Toul und Verdun, einige Stück zu Lehen tragen und besitzen, so die Herren Franzosen mit unter der Crone Frankreich Satisfaction zu ziehen, vom Römischen Reiche abzusondern, und der Crone Frankreich unterwerffen wolten. 3) Hätten sich die zehen Reichs-Städte in Elßas beschweret, daß auch sie mit in die Satisfaction geflochten, und unter der Land-Boigten Hagenau und andern Juribus Domus Austriacæ mit hingegeben werden wolten.

Dieweil denn die Herren Kayserlichen befunden, daß hierbey das ganze Heilige Römische Reich, und dessen Churfürsten und Stände dabey interessiret wären, so

1647. so hätten sie eine Nothdurfft erachtet, den 3. Reichs-Räthen solches alles fürzustel- 1647.
 August. len, und dero Gedanken zu vernehmen, und werde demnach die Frage seyn: 1) Was wegen des Herzogs von Lothringen Ausschließ- oder Begreifung zu thun, und den Herren Kayserlichen an Hand zu geben? 2) Ob der Crone Frankreich wegen dero präterdirten Subjection derer von erwehnten dreyen Stifffern Lehn-schafften habender Stände statt zu geben? 3) Und weilen die Herren Kayserlichen in ihrer Declaration und Erbiethen, so sie der Crone Frankreich pro Satisfactione gethan, neben der Reichs- und Land-Boigtey Hagenau angehörigen 36. Obrißern, auch diejenigen Recht und Gerechtsame, so eine zeitler die Herzoge zu Oesterreich, occasione dieser Land-Boigtey, über die zehen Reichs-Städte in communi Schirms-weise, und dann von wegen Jhro Kayserlichen Majestät und des Römischen Reichs über ein und andern in particulari zu haben vermeynet, gleicher gestalt der Crone Frankreich zu überlassen, mit eingerechnet, darwieder aber bemeldte Städte sich zum höchsten beschwehret, ihre Jura immedietatis atque immunitatis der Länge nach deduciret, auch ohnlängst per Memoriale ihre Angelegenheit remonstriret und dargethan, was für ein hohes Interesse nicht allein diesem ansehnlichen Corpori Civitatum, sondern auch dem ganzen Reiche, und insonderheit vielen angränzenden Ständen hierdurch zugezogen würde: Alß ließen die Kayserlichen Herren Plenipotentiarii nicht entgegen seyn, der Stände Gutachten und Meynung hierüber einzunehmen, und sey demnach gleichfals die Frage, was hierunter zu thun, zu beobachten und einzurathen? Darbey sie dann Fürsten und Ständen zu fernerer Nachricht nicht verhalten können, welcher gestalt ihnen, den Herren Salzburgischen, von Münster erst förderist Nachricht von den Herren Kayserlichen eingelaufft: daß nemlich, ob zwar die Herren General-Staaten in ihrer neulichst mit der Cron Frankreich geschlossenen Guarantie, auch das Herzogthum Lothringen begriffen, und daher den Ständen solches Bedencken machen möchte, als wann es desto schwerer hergehen würde, den Herzog von Lothringen in die Tractaten mit einzuschließen, weilen in gedachter Guarantie schon verglichen, daß die Herren General-Staaten die Cron Frankreich bey dem Herzogthum Lothringen manuteniren wolten: so habe es doch die Beschaffenheit damit, daß nur auf dem Fall, wann Frankreich durch die Tractaten bemeldtes Herzogthum behalten würde, alsdenn dasselbe mit in der Guarantie begriffen seyn solte; nicht aber, daß sie sich absolut & simpliciter darzu verbunden hätten. Diesen allen nach werde zu ihrem Gefallen stehen, ob sie ihre Meynungen über den fürgelegten drey Fragen eröffnen wollen.

Salzburg: Sie hätten nicht unterlassen, in den Actis, und sonderlich benemjengen, was in puncto Satisfactionis Gallicæ, zumahl dieser 3. Punkten halber fůrgangen, sich nothdurfftig zu ersehen; und so viel nun (1.) den Herzog von Lothringen betrifft, nachdem einmahl in den Reichs-Räthen das Conclusum dahin gemacht worden; weil Er nemlich, wegen theils Seiner Herrschafften und Lande, ein Stand des Reichs sey, daß Er demnach in solcher Qualität nicht auszuschließen, sondern Ihme dergestalt die Hand zu biethen; damit Er, eo respectu mit in den Frieden-Schluß begriffen werde, so ließen sie es nochmahls dabey bewenden. Und wären solchemnach die Herren Kayserlichen zu ersuchen, noch weiter dahin zu cooperiren, daß Er dergestalt als ein Reichs-Stand in den Teutschen-Frieden mit eingeschlossen werden möge. Anreichend vors andere, diejenigen Stände, welche von den Stifffern, Metz, Toul und Verdun einige Lehn-Stücke haben; von den Herren Frankosen aber von dem Heiligen Reich abgesondert, und der Cron Frankreich mit Subjection verwandt gemacht werden wolten: wüßten sie nicht anders, als daß, bey Abhandlung der Franckösischen Satisfaction, nur diese Intention gewesen, daß der Cron Frankreich allein die Rechte, welche die 3. Stifffter gehabt, abgetreten werden sollten. Weilm dann zuvorn bemeldte Stände, wegen dieser Lehn-schafften der Stifffter Land-Stände und Unterthanen nicht gewesen, sondern einen Weg als den andern beym Reich und ihrer Immedietät gelassen worden, so sehen sie nicht, wie von der Cron Frankreich eine Immediat- oder Mediät-Subjection wider dieselbe behauptet werden könne:

Vierdter Theil.

Uuuu

dann

1647. dannhero und dieweil der Hochwürdigste ꝛ. keinem Stande ichtwas abzusprechen be- 1647.
 gehre, hielten sie dafür, daß solches sowohl den Herren Kayserlichen als Königlich- August.
 August. Französischen Plenipotentiaris, umständig und beweglich zu Gemüth zu führen, der
 Zuversicht, wann sie, die Herren Franzosen, von der eigentlichen Bewandniß Bericht
 empfangen, sie würden von selbst von solcher Prävention ablassen; ingleichen 3) was
 die Reichs-Städte in Elsaß betrifft, wie Seine Hochfürstliche Gnaden denenselben
 nicht begehret zu präjudiciren, also, wann per Majora gut befunden würde, die in
 dem Memoriali und sonst angeführte Rationes, durch die Herren Kayserlichen im
 Rahmen der Stände, den Herren Franzosen repräsentiren zu lassen; wolten sie
 sich davon keinesweges separiren.

Sachsen-Altenburg: Hätte vernommen, was das Hochlöbliche Directo-
 rium in 3. Punkten proponiret, welche unndthig zu recapituliren, sondern wolte
 strax ad rem ipsam schreiten. Und zwar so viel (1.) den Herzog von Lothringen be-
 trifft, conformire er sich mit dem Saßburgischen Voto, weil dasselbe den vorigen
 Conclusis allerdings gemäß sey. Ingleichen was (2.) die Lehnshafften anlange, so
 esliche Reichs-Stände von den dreyen Stifftern ꝛ. zu Lehn tragen, daraus die Her-
 ren Franzosen Land-Stände machen wollen: könne er sich auch gar wohl conformiren,
 und halte seines theils dafür, wann den Herren Franzosen die Rationes beweglich
 zu Gemüthe geführt, und auch den Herren Kayserlichen per Deputatos reprä-
 sentiret würden, sie werden den Unterscheid inter Subditum & Vassallum wohl
 begreifen, und sich weisen lassen. Es könte auch pro Exemplo angeführer wer-
 den, daß esliche Stände mehr, so wohl vom Königreich Böhmen, als auch andern
 Ständen ein und andere Güther und Herrschafften zu Lehn tragen, und doch darum,
 derselben Land-Stände nicht seyn, verbi gratia, das Chur- und Fürstliche Haus Sach-
 sen, das Vogt-Land: Item Chur-Brandenburg, Grafen von Schwarzburg ꝛ.

„Darbey von Würzburg, Brandenburg-Culmbach und anderen noch
 „mehr interloquendo nahmhafft gemacht worden.

Was den dritten Punct wegen der Reichs-Städte in Elsaß betrifft, conformire er
 sich gleichfals, und halte dafür, es sey sowol den Herren Kayserlichen einzurathen, als den
 Herren Franzosen beweglich zuzureden, daß dieselben dasjenige, was ihnen an der Land-
 Vogtey Hagenau eingeräumet, nicht in Präjudicium der Städte extendiren möchten.
 Und erinnere er sich hierbey zurück, welchergestalt die Herren Franzosen jederzeit hoch con-
 testiret, daß sie bemeldten Reichs-Städten an der Immediatät nicht zu präjudiciren
 begehrt: hielte derowegen dafür, es werde daran das meiste gelegen seyn, daß der Punct
 wegen der Land-Vogtey nur noch etwas deutlicher eingerichtet werde: welches auch
 den Herren Franzosen nicht würde oder könte entgegen seyn, dann sonst würde es
 ein seltsam Ansehen haben, wann die Reichs-Städte 1.) ein solches Jurament, wie
 hiebevorn gegen Oesterreich, jezo gegen Franckreich ablegen, und 2.) die jährliche
 Reichs-Steuern der Cron Franckreich entrichten sollten: schickte sich also gar übel, daß
 ein solches Reichs-Gericht der Cron Franckreich abgetreten; hoffe auch nicht, daß
 sie es begehren werden, dann Franckreich wolte ja das Elsaß als ein Allodium ha-
 ben: könne derowegen nicht sehen, warum sie des Reichs Land-Vogt seyn wolten;
 also bleibe er noch der Meynung, wann man ihnen solches remonstrirte, sie würden
 hiervon wohl nachlassen; zumahlen es auch, wie sie vernehmen, ein weniges eintrage,
 oder könte ihnen, auf allen Fall so viel Geldes, oder jährliche Pension heraus gegeben
 und abgestattet werden.

Würzburg: Wie vorstimmende.

Directorium: (interloquendo) referirte: Welchergestalt sich Magdeburg
 wegen

1647. wegen anderer des Post-Tages halber eingefallener Verrichtungen; desgleichen auch 1647.
 August. Mecklenburg, wegen einer bey den Herren Kayserlichen habender Audienz hätten August.
 entschuldigen lassen.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Freylingen: Wie Salzburg.

Sachsen-Gotha, Weimar und Eysenach: Wegen Ihro Ihro Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden zu Sachsen-Weimar, Gotha und Eysenach, befinde er, daß die vorhergehenden Vota allerdings einig: also wolle er sich nicht aufhalten, sondern bey dem 2. Punct nur noch diß hinzu thun, daß seines Bedünckens auch die Herzoge in Pommern von der Cron Pohlen etliche Stück zu Lehen haben. Dann auch bey dem 3. Puncte wolle er gleichfalls hoffen, wann den Königlich-Französischen Plenipotenciarien diese Erläuterung geschehe, würden sie wohl absehen: in mehrer Betrachtung, daß, wann die Cron Frankreich in eben das Recht, welches das Haus Oesterreich ratione der Land-Vogtey gehabt, treten wolte: Sie auch, wie die Land-Vogte, vorher den Städten würden schweren müssen, ehe denenselben solches geschehe; welches aber der Cron Frankreich ziemlich discrepantlich seyn würde.

Basel: A parte Basel, vergleiche man sich allerseits mit den vorsiehenden; und habe sich à parte Ihro Fürstlichen Gnaden zu erfreuen, daß Fürsten und Stände ihnen des Reichs Jura und Befugnissen dergestalt angelegen seyn lassen, inmassen er dann der Hoffnung sey, daß solches auch Ihro Fürstlichen Gnaden, wegen Dero eigenthümlichen Grafschaft Wird gedeihen werde. Und dieses sonderlich darum wollen bey dem proponirten Casu sich fast identitas rationis herfür thun: indeme sie dafür halten, daß dergleichen Stände, so von denen drey Stifffern ic. einige Lehen haben, gar nicht dahin zu verärgern oder zu vernachtheiligen, daß sie dadurch aus Reichs-Ständen und Vasallis zu Land-Ständen der Cron Frankreich gemacht, und ihre Jura vergebet würden: solches verhoffen Ihro Fürstliche Gnaden so viel mehr in Dero eigenthümlichen Grafschaft Wird zu gemessen, welche Grafschaft das Haus Oesterreich jederzeit und in die 300. Jahr, von Herzogen zu Herzogen, bis auf Ihro Kayserlichen Majestät Ferdinandum II. und Erz-Herzogen Leopoldum, beyden Christlichen Andenkens, vom Stifft Basel zu Lehen erkennet. Diemeil sichs nun nicht thun lasse, daß aus Lehen-Leuten, so Stände des Reichs sind, Landsassen gemacht werden: wie vielweniger werde zu verantworten seyn, daß ein Lehn-Mann seinem Lehn-Herrn, ipso infcio, sein Eigenthum und Jus Domini hinweg gebe; wie gleichwohl in Instrumento Pacis geschehen, da unterschiedlich auch die Grafschaft Wird benennet, und ohne emige Determination oder Bedingung, und also mit dem utili Dominio, auch das Directum hingegeben werden wollen. Man wolle à parte Basel gebeten haben, das hochblühliche Directorium wolle ihme gefallen lassen, weil es doch ob identitatem rationis mit einander concurrirre, in Reichs-Bedencken dessen mit zu erwehnen, und diesen nachdencklichen weit aussehenden Punct mit hinein zu bringen, dann, wann das einent Lehn-Mann solle gestattet werden, so werde kein Chur-Fürst oder Stand seines Domini und Eigenthums versichert seyn.

Brandenburg-Culmbach: Diemeil man von Seiten Brandenburg-Culmbach und Onolzbach befinde, daß bey allen dreyen Puncten die rationes von den vorsiehenden, sonderlich Salzburgischen und Sachsen-Altenburgischen fürtrefflich wohl ponderiret und ausgeföhret worden, so wolle man sich dahin kürzlich referiret haben, und es dabey allerdings bewenden lassen.

Braunschweig-Lüneburg-Zelle: Es sey ihm noch in guter Gedächtniß, welcher gestalt flugs anfangs dieser Tractaten, so wohl die Crone Frankreich als Schweden, für Augen gestellet und contestiret, daß sie contra Imperium keine Vierdter Theil.

1647. Kriege geführet, solle nun diese Maxima bey Frankreich, wie bey Schweden, gelten 1647.
 August. und wahr bleiben, so folge nothwendig, daß sie auch gegen die Stände nichts zu præ-
 tendiren, sonderlich wieder die sie keine Kriege geführet haben. Bleibe also in uni-
 versali der Major wahr, und wolle er dasjenige in Minori reallumiren, was der
 Fürstliche Erzbischöflich-Salzburgische in seinem Voto angeführet; In specie sey
 ihm zwar nicht eigentlich bekandt, wie weit sich dieselben Jura der Land-Boigrey
 Hagenau erstrecken, dessen man sich bey den Interessirten zu erkundigen hätte, wol-
 te auch nicht hoffen, daß die Herren Kayserlichen irgend in Præjudicium selbiger
 Reichs-Stände und Städte etwas verhängen werden: oder wenn es je geschehe,
 würde es doch verhoffentlich die Crone Schweden nicht gestatten, sondern denen Stän-
 den assistiren. Daß Lothringen ratione der Marggraffschafft Nomeny ein Stand
 des Reichs, sey bekandt: und weilen nun solches, daß Er eatenus zu comprehen-
 diren, bey den Herren Kayserlichen ausser Zweifel, als wären auch die Herren
 Frankosen zu versuchen, daß sie es gleichfals weiter nicht difficultiren möchten, dann
 sonst würden die Jura Imperii geschwächet werden. Also conformire er sich
 in effectu mit Salzburg, wie dann auch dasjenige, was von Basel wegen der Graff-
 schafft Pfünd angeführet worden, gute Fundamenta haben, und sey ein Stand schul-
 dig sich des andern anzunehmen. Kein Vafallus habe Macht seinem Domino Feu-
 di was zu vergeben, ob derselbige auch inferioris conditionis wäre, wie denn seine
 gnädige Fürsten und Herren viel Lehen von andern auch geringern Ständen hätten,
 als von Corvey, Quedlinburg, Gandersheim &c. Halte demnach dafür: wann
 man dieses alles den Herren Frankosen beweglich repräsentirte, sie würden hier-
 unter dem Reiche weichen und nachgeben. Wiedrigen Falls würden sie nur Verweiß
 auf sich laden, dann sie sonst nicht geständig seyn wollen, daß sie mit dem Römischen
 Reiche etwas in ungunen zu thun hätten.

Und diß sein Votum repetire er auch wegen Braunschweig-Lüneburg-
 Grubenhagen, wie imgleichen, suo tamen loco & ordine, wegen Braunschweig-
 Lüneburg-Calenberg.

Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel: Wie Braunschweig-Lüne-
 burg-Zelle.

Württemberg: Ex parte Württemberg conformire er sich ratione der
 in Umfrage proponirter Punkten mit Salzburg, und weilen auch das Basellische
 Peticum billig, mit Braunschweig-Lüneburg.

Und dieses auch suo loco & ordine wegen Pfalz-Beldenz und Sachsen-
 Lauenburg. Ex parte Pfalz-Beldenz sich sonderlich bedankend, daß das Fürstliche
 Collegium der hierbey interessirten Stände Jura beobachten wollen, mit Bitte
 darinnen zu continuiren, dann Ihro Fürstliche Gnaden unter andern Rheinschen
 Ständen hieran hoch interessiret sey. Sonderlich aber wäre in dem zukünftigen
 Reichs-Bedencken dasjenige zu erinnern, was von Braunschweig-Lüneburg-Zelle,
 hochvernünfftig angeführet worden, daß nemlich die Crone Frankreich jederzeit con-
 tectiren lassen, sie hätten mit dem Reiche in ungunen nichts zu thun, halte darneben
 auch dafür, die Herren Kayserlichen würden in dem Vergleich mit Frankreich gar
 nicht der Intencion gewesen seyn, dem Reiche oder dessen Ständen etwas zu verge-
 ben, daher nicht zu zweiffeln, wann ihnen ein und anderes remonstrirret würde,
 die Herren Frankosen werden von selbst ihren Postulatis abstehen und acquie-
 sciren.

Hessen-Darmstadt: Scines Orts habe er gleichfals nicht unterlassen, was
 jeso in Umfrage kommen, mit Fleiß zu durchgehen und zu erwegen, da er dann bereits
 befunden, daß alle 3. Punkten also zu beantworten, wie von Salzburg und nachsi-
 genden geschehen. Und könnte sonderlich, wie Braunschweig-Lüneburg dahin gezie-
 let,

1647.
August.

let, in genere pramittiret werden, man wolle sich nicht versehen, daß die Cronen die Jura Imperii begehreten zu schwächen, dann solches wäre wieder ihre eigene Contestationes, so dahin giengen, daß sie vielmehr alles in vorigen Stand hinweg zu setzen bedacht wären, und daher, wann Reichs-Stände dergestalt unter die Jurisdiction und Subjection gezogen werden wolten, solches ziemlich übel lauten, und einen schlechten Nachklang geben würde. Hernach könte gleichsam exempli loco dasjenige folgen, was von denen Vafallis der 3. Stifter, item von denen zehen Reichs-Städten unter der Land-Vogtey Hagenau angeführet worden, desgleichen was jeso wegen Basel, daß dem Domino Directo der Vafallis nicht präjudiciren könne, fürkommen, weils es doch propter identitatem quandam rationis mit hinein lauffe. In specie die Stände betreffend, welche von bemeldten dreyen Stiftern etwas zu Lehen tragen, hätte man zu remontriren, was für Sequelen es gebe, wann sie aus Lehen-Leuten zu Subditis gemachet würden. Es lauffe solches contra Jura totius Europæ & Principia in toto Christiano orbe recepta: Zum Exempel in Franckreich, Spanien ic. desgleichen auch das Königreich Neapolis, so zwar vom Pabste zu Lehen gehe, gleichwohl aber demselben nicht unterworfen sey, wie solches *Bodinus* selbst gar stattlich ausgeführet. Weil nun auch viele Chur-Fürsten und Stände dabey interessiret, so würde dergestalt kein beständiger Friede zu hoffen seyn. Die zehen Reichs-Städte betreffend, hätte er zwar dafür gehalten, daß das Jus Advocatiæ ein personale Jus gewesen, und morte Leopoldi erloschen sey. Weilen aber das Haus Oesterreich prätere, daß es auch noch ein Jus reale habe, und absque prævia causæ cognitione ihm nicht genommen werden könne, so stelle er solches zwar an seinen Ort; unterdessen aber wäre doch den Herren Franckosen zu remontriren, daß das Jus Protectionis & Subjectionis nicht besamten stehen könne, wie solches in dem Memoriali mit mehrern ausgeführet.

Anhalt: (per Sachsen-Beymar) Wie Sachsen-Beymar.

Henneberg: (per Sachsen-Altenburg) Hätte mit den Herren Chur-Sächsischen noch nicht daraus communiciren können, müste also sein Votum suspendiren.

(Wetterauische Grafen waren nicht zur Stelle: wurde aber dafür gehalten, sie würden zu Münster votiret und der hiebey interessirten Gräflichen Häuser Nothdurfft angeführet haben.)

Directorium: Reassumirte dasjenige, was in dem Baselschen Voto, wegen der Grafschaft Pfird, moviret worden, und hielt dafür, es werde an Kayserlicher Seiten die Meynung gehabt haben, daß Franckreich die Grafschaft Pfird vom Stiffte Basel eben so zu Lehn recognosciren sollte, wie bißhero Oesterreich.

Basel: Es sey jeso nur darum zu thun, daß dem Vafallo nicht zusehe, in seio vel invito Feudi Domino dasselbe zu vergeben. Die Herren Kayserlichen hätten mit ihm noch nie ein Wort deswegen geredet, vielweniger Ihrer Fürstlichen Gnaden Consens begehret, da sie doch Derselben an ihrem zustehenden Jure nichts vergeben könnten, weder als Kayserliche noch als Oesterreichische; wann es aber so weit komme, werde sichs doch wohl schicken: und würde man sich, wann dieses erst richtig, und der Friede geschlossen, mit der Cron Franckreich wohl vergleichen.

„Worbey noch etliche andere Interlocuta gefielen, die man nicht allerequieren können.

Salzburg: So conformirten sie sich mit Braunschweig Lüneburg.

„Fragte darauf die nächst nachstimmende, was ihre Meynung hierüber?

Uuuu 3

Sachsen-

1647.
August.

1647. Sachsen-Altenburg, Coburg, Weymar, Gotha, Eisenach, Brandenburg-Culmbach und Dnolsbach: Gleichfalls, von Herzen gern. August.

Directorium: Setzte sich hierauf nieder, und wollte das Conclufum einrichten; sed post aliquam moram & discessum quorundam Dominorum Legatorum, aiebat: wolle es zu Hause abfassen, und hernach dictiren lassen: dann es werde die Nothdurfft erfordern, die ins Mittel gekommene Rationes mit hinein zu bringen, gestalt dann hernach geschehen, und das Conclufum nicht zwar per dictaturam, sondern ad domum communiciret worden; wie solches sub N. 21. in forma hiebey folget.

N. 21.

Conclufum, Dnabrück im Fürsten-Rath am Sonuabend den 7. August. st. vet. 1647.

So viel erstlich den Herrn Herzogen von Lothringen belangt: nachdem seines halben vor diesem in den 3. Reichs-Räthen das Conclufum gemacht worden, daß weilen er, wegen theils seiner Lande, ein Stand und Mitglied des Reichs ist, er in solcher Qualicat von den Friedens-Tractaten mit dem Reich nicht auszuschließen, sondern ihme die Hand zu biethen seye, damit er in berührter Qualicat in dem Frieden mit begriffen werden möge: als läffet man es bey solchem Schluß nachmahlen verbleiben.

Anreichend diejenigen Stände des Reichs, welche Lehen von den 3. Stifffern Metz, Toul und Verdun tragen: sintemahl die Cron Frankreich, daß sie den Krieg zu Nachtheil der Stände des Reichs, und Schmälerung derer Rechte und Gerechtigkeiten nicht geführet, zum öfftern sich erkläret; benebenst die Intencion bey Abhandlung ersgedachter Cron Satisfaktion gewesen, daß derselben allein diejenigen Rechte, welche das Römische Reich über vorerwehnte 3. Stifffter, Metz, Toul und Verdun gehabt, überlassen werden sollen, vorbesagte Reichs-Stände auch, worunter sich vornehme Fürst- und Gräffliche Häuser befinden, ungehindert ihrer gegen erwehnten Stiffftern habender Lehns Verwandniß, wegen der innhabenden Lehen deren Land-Stände nicht, sondern dem Römischen Kayser und dem Reich je und alle wege, ohne Mittel unterworfen gewesen, und die Lehn-Stücke neben andern ihren Landen gegen dem Reich vertreten; immassen auch andere Chur- und Fürsten ansehnliche Städte und Lande von andern Ständen zu Lehn erkennen, dessen gleichwohl ungeachtet, Unmittelbahre Reichs-Stände seynd: als siehet man nicht, wie von der Cron Frankreich eine Immediat- oder Mediat-Subjection obbesagter Reichs-Stände behauptet werden könnte, sondern halte dafür, daß solche Beschaffenheit den Herren Französischen Bevollmächtigten, sowohl durch die Herren Kayserliche Befandten, als andere dienliche Wege, zu erkennen zu geben, der Zuversicht, die Herren Französischen, da sie von der eigentlichen Bewandniß und des Reichs Herkommen, disfalls Bericht empfangen, werden von dieser Prætension von selbst absehen.

Ingleichen wird für gut ermesen, daß die von den 10. Reichs-Städten in ihrem Memoriali an- und ausgeführte rationes mehr angedeuteten Französischen Herren Plenipotenciarien auch im Rahmen der gesamten Stände des Reichs zu dem Ende zu Gemüth zu führen, damit dieselben zu Abbruch ihrer Privilegien und Freyheiten in der Cron Frankreich Satisfaktion nicht gezogen werden, zumahl erst-ernannte Cron zu keiner Dependenz von dem Römischen Reich sich verstehen, und die Reichs-Städte bey ihrer Reichs Immediat verbleiben zu lassen, selbst sich erbothen und versprochen, dahero selbige die über solche Reichs-Städte prætendirte Advocatiam oder Vogtey im Rahmen und an statt des Reichs nicht wohl auf sich nehmen könnte.

Schließ-

1647. August. Schließlich, dieweil unter der Königlich Französischen Satisfaction auch die Grafschafft Pfird begriffen; an seiten des Stiffts Basel aber angebracht worden, daß solche Grafschafft von demselben von Alters zu Lehn rühre, erachtet man für billig, bey den Kayserlichen Herren Bevollmächtigten die Erinnerung zu thun, damit ernanntem Stifft Basel sein zuständiges Dominium directum vorbehalten werde.

Daß nun diese XLVI. Session bey gehaltener Collationirung der Protocollen in substantialibus vollstimmig und gleichlautend befunden, zeugen hiemit

Christian Berner.
Samuel Ebart.
Eusebius Jäger.

§. X.

Memorial
der 10. Elßas-
schen Reichs-
Städte ihre
Immedietät
betreffend.

Von denen zehen, im Elßas gelegenen Reichs-Städten, wurde wegen Conservation ihrer Jurium und Immunitäten, auch, daß sie nicht unter Französische Bothmäßigkeit kommen möchten, bey dem Reich das sub N. I. hier befindliche Memoriale eingegeben, darüber in dem §. IX. vorangeführten Protocoll deliberiret worden war, welchem zugleich sub N. II. einige Erinnerungen beygefügt werden,

so! von Seiten der ernannten Städte, noch vorher, ehe das erwähnte Memorial zur Reichs-Dictatur gekommen, präsentiret worden, um desto deutlicher zu zeigen, was vor Schaden dem Reich, nicht weniger der Religions-Freyheit vor Nachtheil zugezogen würde, wann man sich solcher periclitirenden Reichs-Städte nicht annehmen wollte.

N. I.

Dictat. Monasterii d. 14. Julii, Anno 1647.
sub Direct. Mogunt.

Der zehen im Elßas gelegenen Reichs-Städte Memoriale, derselben Conservation bey der Reichs-Immedietät betreffend.

Des Heil. Römischen Reichs Hochlöblicher Chur-Fürsten und Stände, Hochansehnliche vortrefliche Räte, Bothschaften und Gesandte.

Hochwürdigster, Hochgebohrner, Gnädiger Fürst und Herr; Gnädige Grafen und Herren, auch Großgünstige, Vielgeehrte Herren.

N. I.
Der Reichs-
Städte im
Elßas Memo-
rial, ihre Im-
medietät be-
treffend.

Gleichwie gegenwärtige bey nahe vierjährige Friedens-Handlungen, nicht allein zu Hinlegung allerhand vorlängst entstandener und bishero mit Vergießung vieles unschuldigen Christen Bluts verübter Feindseligkeiten, und sowohl inner- als äußerlicher Beruhigung des Heil. Römischen Reichs, sondern auch mit Beystand Gottes hauptsächlich dahin angehen, daß alle zu Mißtrauen Spen- und Irrungen künfftig besorgende Veranlassungen aus dem Wege geräumt, hingegen gutes Vertrauen und allerseits wahrer Frieden, ohne Hinterlassung einiger Pflanzgen der Krieges-Aschen, gestiftet und möglichst beständig erhalten werde, zu dem Ende auch beyden Hochlöblichen Cronen ihre geforderte Begnügungen von Römisch-Kayserlicher Majestät, theils ihrer eigenen theils auch des Reichs und selbiger Glieder Sicherung halben, beliebet, eingewilliget und biß auf der Stände Ratification verglichen worden.

Wann aber zu Erhaltung solches rühmlichen Christlichen Zweckes nicht nur der Hdhern sondern auch der Niedern Reichs-Stände (allem Streit und künfftig befahrenden

1647.
August.

renden Angelegenheiten abzuhelffen) hergebrachten Freyheiten, Immunitäten und Gerechtigkeiten bey Zeiten billig vorzuforgen, und man zwar auf Seiten der zehen ehebahren in Elßaß liegenden Freyen Reichs-Städte der tröstlichen Hofnung gelebt, es würde ihre deswegen behöriger Derter gethane Remonstraciones so viel gewircket haben, das selbige über sothanen gründlichen Bericht weiter nicht der Königlich Französischen Satisfaction (wie im ersten Project aus Mangel solcher gründlichen Wissenschaft geschehen) gedacht, sondern vielmehr der Königlich-Französischen Satisfaction entzogen, und bey ihrer von so viel hundert Jahren hergebrachten freyen Reichs-Standes Gerechtsame ungeschmälert, auch das Löbliche Städtische Collegium und andere Reichs-Glieder denen vielfältig Königlich-Französischen Contestationen, auch diefalls getroffenen Particular-Tractaten gemäß, bey vorstehendem Friedens-Schluss undismembrirret gelassen werden sollten. So vernehmen wir doch, daß gedachte Reichs-Städte dem jüngst von den Hochansehnlichen Königlich-Französischen Plenipotentiariis ausgestellten Satisfactions-Puncte abermahl eingebracht worden.

1647.
August

Wann dann dieses ein solches Geschäft, daran dem gesamten Römischen Reich höchlich gelegen, und anders nicht als unterschiedliche Nullitäten und Impossibilitäten impliciren thut. Als:

1) Daß die Protection von den Städten selber gesucht werde, damit sie durch einen näher gefessenen Reichs-Chur- oder Fürsten beschirmet würden, also diese Translation contra naturam pacti & unico fini contraria wäre.

2) Daß die Reichs-Städte eben sowohl der Cron Frankreich (juxta verba generalia traditionis) als der Kayserlichen Majestät und dem Reich müssen einen Eyd schweren, da doch Frankreich vor keinem Stand des Reichs will gehalten werden, und zumahl viel ein anders Bedencken als mit einem Erz-Herzogen von Oesterreich auf sich hat.

3) Und sollen doch die Städte Reichs-Stände bleiben, eum Sessionibus & Votis, wie billig, haben sich also höchlich ab einem solchen unmöglichen Jurament zu beschweren.

4) Die Cron Frankreich sollte alsdann jährlich den Raths-Wahlen bey jeder Stadt bewohnen, welches man einem Erz-Herzogen nach gethauer Versicherung und den Städten geleisteten Eyd zugelassen, aber nicht als einem Erz-Herzogen, sondern als einem Kayserlichen Commissario oder Landt-Voigt, und dann als einem Mit-Stand des Reichs, tantum ad videndum & audiendum.

5) Die Reichs-Steuer haben sie niemand anders bezahlt, als einem Römischen Kayser, vermöge der Quittungen, und nicht zu achten, was vor eine Person die Kayserliche Quittung eingeliefert habe, und möchte sich die Summa von allen Städten jährlich 1000. fl. Rheimisch erstrecken.

6) Man hat Oesterreich viel zugeben in adiaphoris, auch als einem Teutschen hohem und dem Reich getreuem Hause; man hat auch viel conatus contradiciret und Anmassungen der Ministrorum abgelehnet; man hat auch viel durch die Finger sehen müssen, hinc inde bey diesen viel-jährigen Krieges-Zeiten, wie andere Stände auch etwas gethan, und hat sich versichert, daß im Frieden-Stande alles mit dem Hochlöblichen Hause Oesterreich leichtlich und gütlich wiederum in alten Stand werde können gebracht werden. Sollten nun die Städte, sub illis plausibilibus verbis, scilicet Provincialis Præfectura, wie solche das Haus Oesterreich ihnen gehabt, übergeben werden; so könnte anders nicht folgen, als ein ewiger Streit mit der Cron Frankreich, die alles ad unguem hervor suchen, dadurch das Reich mit stetigen Klagen von den Städten beschwehret, der Ruhe-Stand aber, so bey diesen Tractaten gesucht wird, nicht erhalten wer-

1647.
August.

werden; Denn daß die Herren Kayserlichen Plenipotentiarü vermeynen wollten, es wären nur kleine Sachen und schlechte Jurisdictionalia, die man der Cron Frankreich in superficie quasi überlassen thäte, und so viel nicht werth daß, man darum streiten, und einigen Unwillen in die Herren Französischen Plenipotentiaros bringen sollte, so ist doch darunter unfehlbar der Verlust und Untergang dieser getreuen Städte begriffen, und kan beyammen nicht bestehen, daß solche dem Reich und Frankreich zumahln, und zwar nur correspondivè, mit Jurament sollten verpflichtet seyn.

1647.
August.

7) An dem Verlust dieser Städte aber gieng dem Reich so viel ab, als ein Chur- oder fürnehmstes Fürstenthum, wie aus der Reichs-Matricul leichtlich zu ersehen ist, also, daß dieses geringe accessorium Satisfactionis höher zu estimiren, dann die übrige so sie dem Hochlöblichen Hause Oesterreich mit Geld bezahlen sollen, welchem großen Ubel leichtlich mit der einßigen Separation dieser Städte von der Land-Vogtey, wie zu Zeiten Kayser Maximiliani Anno 1504. Ferdinandi I. 1558. gewesen, auch ohne daß aniso ipso jure & facto ist, vorgebauet werden kan, und zwar solcher gestalt, daß diese von Kayserlicher Majestät und dem Reich uns anvertraute Reichs-Städte mit dem Oesterreichischen Interesse, (in welchen Terminis beyde contrahirende Theile pure & simpliciter in kauff-weise und perpetua translationis Dominiü forma zu versiren selbst bekennen) nichts zu thun haben, sondern diese Städte dem Reich absolute anheimlich seyn und bleiben sollen, in mehrer Betrachtung, daß den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris an dem Parol ihrer Tradition (wie nachstehend zu sehen) und auch der Cron Frankreich an ihrer Satisfaction dem wahren Verstand nach, des Hochlöblichen Hauses Oesterreich habenden Pfand-Rechtens hauptsächlich nichts abgehret, und also ein jeder Theil dieser Contrahenten das Seinige bekommen, unschuldige Stände aber bey ihrem Stande und Wesen, und das Reich deswegen untrübret gelassen werden kan; in reiffer Erwägung, daß Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, Erz-Hertzog Ferdinand Carl zu Oesterreich, bey mehr-gedachten Reichs-Städten einiges Jus proprietatis seu potestatis in alium transferendi nicht habe, massen offenbahr, daß der von weyland Ihrem in Gott ruhenden Herrn Vatern, im Nahmen Römisch-Kayserl. Majestät und des Reichs getragene Schutz und Schirm über diese zehen Reichs-Städte gar nicht erblich, sondern mere personale, mit Dero Hochseligen Hintritt, als wie mit allen vorgehenden Reichs Ober-Land-Vogteyen, je und alle wege völliglich expiriret, die isige Hochfürstliche Durchlauchten aber von Kayserlicher Majestät, wie es die ohnungängliche Nothdurfft erfordert, niemahlen prä-tendiret, vielweniger acceptiret worden. Wo auch schon auf ungestandenen Fall solches erfolgen, und die gewöhnliche Solennitäten observiret worden wären, würden doch dieselbe ein mehrers nicht, als was auch Ihre Durchlauchten, Hertzogs Leopoldi Christ-feeiligen Angedenkens abgelegter Eyd und ausgehändigter Revers in sich hält, prä-tendiren können, nemlich offtgenannte Reichs-Städte bey dem Römischen Reich und ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten zu schützen und zu schirmen, nicht aber hinzugeben oder von dem Reich zu entäußern, oder in solche Gefahr, wie anjeto geschehen wolte, zu setzen. Wohero leicht abzunehmen, was von sothaner alienation, quæ cum effectu fieri nequit, nisi ab Imperatore & Imperio simul in causa extrema necessitatis, mit so getreuen unschuldigen Reichs-Ständen zu schliessen sey. Falls auch schon solche Translation von der jährlichen Reichs-Steuer oder andern Kayserlicher Majestät bey den Reichs-Städten zuständigen Fällen, so man vielleicht dem Hochlöblichen Hause Oesterreich überlassen zu haben, und also Pfands-weise einzuhaben prä-tendiren möchte, allein verstanden werden wolte; kan man doch nicht finden, wie solches Mittel Caroli IV. Kayser Sigismundi und aller seithero erfolgten Reichs Land-Vögten, auch Erz-Hertzogs Leopoldi eigenem Revers, wie solcher in der Summarischen deswegen verfaßten Deduction pag. 29. 30. 31. Copenlich eingebracht, übereinstimmen, oder auch Ihre Hochfürstliche Durchlauchten Dero Herrn Vettern, oder Ihre sie doch niemahlen gelieffert, solche sich zuzueignen, und der Cron Frankreich solcher gestalt mit und neben den Wörder Oesterreichischen Landen um bahres Geld vom

Vierdter Theil.

X r r

Reich

1647. Reich zu verkauffen anmassen können, daher man sich wohl erinnern soll, quod melius
 August. sic intacta Jura servare, quam post vulneratam causam remedium quarere. 1647.
 August.

Wie man nun solches Ihro Kayserlichen Majestät, kraft derer von Römischen Kaysern und Königen theur-erworbenen, auch von Fall zu Fällen confirmirten Kayserlichen Begnad- und Versicherungen, auch vermöge Kayserlicher Wahl-Capitulation und der Reichs-Constitutionen, Wille und Meinung zu seyn, nicht verhoffet; als will man sich vielmehr getrüsten, es werden Chur-Fürsten und Stände diese Sache erwegen und befinden, was für ein hohes Präjudicium dem Reiche hierunter zugezogen werden kan, weil diese zehen Städte noch pro termino Imperii an statt einer Bor-Mauer dienen, und einträchtig Temperament künfftig besorgender gefährlicher Zustände seyn sollen, und wie anhero, auch noch künfftig nützliche Dienste dem Reich leisten können, sich ihrer als getreuer Mit-Glieder nicht entschlagen, noch geschehen lassen werden, daß diese Städte (nach so viel 100000. oder wohl Millionen Rthlr. so sie dem Reich, Ihrer Kayserlichen Majestät, auch Dero Erb-Hause Oesterreich, nur inner Menschlichen Gedencen respective contribuiret, zum theil hergeliehen, zum theil gang gutwillig beygetragen) erst sollten der Cron Franckreich (welche für keinen Stand des Reichs gehalten, welche auch diese Städte niemahl begehret hat, sondern mit der Cron eigenen Reverfen ein besseres contestiret Lit. A.) zugetheilet werden: und solches um destomehr, weil hiedurch das negotium Pacis gar nicht schwerer gemacht, indem der Königlich-Französischen Satisfaction hiedurch substantialiter nichts abgethet, als die eine gute Anzahl mehr Reichs-Dörffer über die hiebedor bekante und benannte Anzahl bey der Reichs-Land-Vogtey Hagenau bekommen, auch zumahl die unverantwortliche Reichs-Steuer an Französischen Kauff-Schilling füglich können innen behalten, und hingegen, zu Verhütung aller Miß-Verstande, erstbemeldte Reichs-Steuer Kayserlicher Majestät Disposition entweder Ihrer Erzfürstlichen Durchlauchten an statt so viel abgehenden Kauff Geldes, oder sonst in andere Wege damit zu verfahren, wie Herkommens ist, noch künfftig gelassen werde: auf unverhoffenden wiederigen Fall aber würde man allen angrängenden Chur-Fürsten und Ständen des Reichs Dero künfftige Sicherheit merklich schwächen, dem ganzen Römischen Reich augenscheinlichen größern und unwiederbringlichen Schaden aufbürden, auch die im Unter-Elsaß auf dem Lande gefessene Reichs-Angehörigen ihres jeweiligen Asyli ziemlichen theils berauben. Gelanget demnach an Ew. Fürstliche Gnaden, Gräflliche Gnaden, Gestrenge &c. unsere unterthänig; gehorame auch dienst-geflissene Bitte, es geruhen dieselben diese unsere Angelegenheit, und gemeinen Teutschen Vaterlandes Ehre zum besten, also zu erwegen, und der Römischen Kayserlichen Majestät, auch Dero Höchstanschnlichen Herren Plenipotentiariis derogestalt auch im Reichs-Gutachten zu recommendiren, damit nicht allein wir armen und guten theils lange Zeit hero nothleydende Reichs-Stände dieses Labyrinth, sondern auch andere benachbahrte Reichs-Stände, hiedurch bey erhaltenem Friedens-Stande dessen Früchte und Behäglichkeit versichert seyn, noch diesen zu entgegen einiger Weise der Land-Vogtey Hagenau Dorfschafften, mit welchen wir nimmer nichts zu thun noch zu schaffen gehabt, gleich gehalten oder eingemischt; Hingegen aber bey dem Heil. Römischen Reich als Unmittelbahre Stände des Reichs in toto und tanto erhalten, in dessen einzigem Schutz und Schirm, mit welchem wir uns wohl begnügen, wie zu Zeiten Kayser Maximiliani & Ferdinandi, gelassen, auch in unsern Privilegiis & Juribus ohneingreiflichen handgehabt werden mögen.

Wie nun hieran Ew. Fürstliche und Gräflliche Gnaden Gnaden, Gestrenge &c. des Heil. Römischen Reichs Wohlstand höchst-rühmlichst zu beobachten, und einen besorglichen fomitem discordiarum beyseits legen, auch wir dieselbigen, kraft unserer tragenden Reichs-Pflichten, darum unterthänig und unterdienstlich zu ersuchen nicht vorbey können; Als sind gegen Ihrer Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, wie auch gegen des Heil. Römischen Reichs Höchstidblliche Chur-Fürsten und Stände, solchen wie billigmäßig, also auch unzweiffentlich erhaltenden Beystand, wir als getreueste Reichs-Stände, mit Darlegung unsers Leibes, Blutes, Ehr,

1647. Ehr. Haab und Guts, samt unsern Nachkömmlingen, aller unterthänigst und unter- 1647.
 August. thänigst danckbarlich zu erkennen, auch im Ew. Fürstliche und Gräfliche Gnaden August.
 Gnaden, Gestrengen ꝛ. aller Begebenheit unterthänig und dienstlich zu erwiedern schuldigt und allezeit enffrigt besessen; Damit dieselbe ꝛ.

Ew. Fürstlichen und Gräflichen Gnaden
 Gnaden, Gestrengen, Verlickeiten
 und Gunsten,

unterthänig-gehorsame auch
 dienst-gestiffene

Städte, Bürgermeister und Rätche, des
 Heil. Reichs Cammer- und Städte, Hag-
 genau, Colmar, Schlerstadt, Weissen-
 burg, Landau, Ober-Ehnheim, Ransers-
 berg, Münster in St. Gregorien Thal,
 Rosheim und Dürckheim.

Adjunct. Lit. A.

Diätar. Münster, den 14. Julii, Anno
 1647. sub Direct. Mogunt.

Königlich-Französischer Revers, den Städten in Elßaß
 gegeben.

Es ist gut befunden und geheissen worden, des Heil. Reichs Stadt N. in der Al-
 lerchristlichsten Königlichen Majestät zu Franckreich Protection zu setzen und auf zu-
 nehmen, also und dergestalt, daß dadurch den Rechten des Heil. Römischen Reichs,
 wie auch gedachter Stadt Immedietät, Freyheiten, Immunitäten, Privilegien,
 Rechten und Gerechtigkeiten, Statuten, Satzungen und guten Gewohnheiten, wie
 auch der Heilbrunnischen Bündniß nichts präjudiciret oder geschmälert, sondern sol-
 ches alles, und in Summa das ganze Wesen der gemeldten Reichs-Städte, wie sol-
 ches in Geist- und Weltlichen anjehs befunden worden, unverändert gelassen, auch
 nach Erlangung des gewünschten allgemeinen Friedens in Teutschland die Königlich-
 Französische Guarnison, ohne andere Forderung, Kosten und Schaden, wieder um
 abgeführt, und also mehr-gedachte Stadt in denjenigen Standt unweigerlich gestel-
 let werden sollte, wie berührter Friedens-Schluß verlauten und mit sich bringen werde.

Dessen zu Urfund hat der Königlich Ordinari residirende Ambassadeur die-
 ser Landen, gegenwärtigen Schein eigenhändig unterschrieben, und mit seinem Ding-
 Verschafft bekräftiget. Signacum den 13. Octobr. Anno 1634.

(L.S.)

Melchior d' Lusle.

Der Königlich Majestät in Franck-
 reich und Navarra Geheimbder-
 Rath und Gesandter Ordinari in
 Teutschland.

Vierdter Theil.

XXX 2

N. II.

1647.
August

N. II.

1647.
AugustPräsent. Osnabrück d. 28. Julii & Dictat.
d. 29. ej. 1647. sub Directorio Magdeb.Fernere Erinnerung auf der Zehen Reichs-Städte in Elsas
vorgangenes Memorial.N. II.
Fernere Erin-
nerung auf
der Reichs-
Städte im El-
sas Memo-
rial.

Man hält für unndthig, weitläuffige Einführung zu thun de alienatione re-
rum Imperii, davon *Grotius L. 2. Cap. 6. n. 6. §. 8. de Jure Belli ac Pacis* zu sehen,
oder auch de meritis causae, justitiae dantis, accipientis & ad consentiendum
necessario requisitorum, etwas zu reden, bevorab da man solches alles Chur-Fürsten
und Ständen in guter Gedächtniß zu seyn außser Zweifel stellet. Allein werden in
§. III. 1. 2. etliche Nallitäten und Impossibilitäten eingeführet, zu welcher sonnen-
klaren Erläuterung dieses allen gerechtsliebenden Patrioten zu bedencfen geben, und der
Unterschied zwischen der 10. Reichs-Städte Schuß und Schirm gegen der Landvög-
tey, ihren Obrffern und Unterthanen, vor Augen gestellet wird, nicht allein per rati-
ones status, literas Imperatorias & Reversales, wie in Deductione und Mem-
oriali zu sehen, sondern auch per ipsum usum & observantiam, anzuzeigen, daß
diß ein merum jus personale sey, welches mit eines jeden Kayfers oder Ober-Land-
voigts Tod expiriret. Denn so offrt ein Römischer Kayser stirbet, so ist kein Landvoigt
mehr, wenn er schon erst drey Tag zuvor den Städten präsentiret und von ihnen accep-
tirt wäre worden, sondern er muß de novo cum actu solenni, per Principes
Commissarios Caesares vor den Bevollmächtigten sämtlicher Städte Botschaf-
ten (so gemeinlich in Hagenau geschehen) präsentiret, der Städte Will und Mey-
nung für allen Dingen vernommen, und da sie etwas Bedencfens des Herkommens o-
der ihrer Privilegien halben hätten, außm Wege geräumet werden, alsdann schwe-
ret der Ober-Land-voigt den Städten von ersten einen Eyd, und gibt einen wollgefertig-
ten Revers von sich, zuvor und ehe die Städte ihme schweren und Reversales geben,
solchergestalt, daß er kein Ober-Land-voigt, id est Reichs-voigt oder Schirm-Herr
wird, nisi per juramentum salvatorium. Stirbet denn ein Ober-Land-voigt, so
ist nie erhört worden, das seiner Erben jemand sich ein Land-voigt über die Städte
ehe nennen solte, und zuvor alle solennitäten observiret worden, und diß um desto mehr
wahr, weiln alsbald der Unter-Land-voigt, so vom Ober-Land-voigt dependiret
und in loco zu Hagenau, auch ein Teutscher Graf oder Herr seyn soll, (obwohl er
auch den Städten mit gleichem Revers und würcklichem Eyd verbunden worden) nicht
mehr dafür erkandt, sondern er allein zu Hagenau residirend verblieben, in admini-
stratione der Land-voigtey, Pfand-Güter und Unterthanen.

Dahero den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis nicht gebühren wollen oder
können, in Vergebung der Land-voigtey einige Meldung oder Vertretung der Croit
Frankreich von den Reichs-Städten zu thun. Man sagt nicht allein, nicht gebüh-
ren, sondern nicht thun können noch sollen, in krafft Kayserlicher und Ober-Landvoigt-
teilicher particular Verschreib- und Versicherungen, wie im gedruckten zu sehen,
ratione impossibilitatis, ubi salus patriae periclitatur *L. Nepos Proculo ff. de V. S.*
non ratione necessitatis, da keine ist, wie nechst unten demonstrirt wird, cum
non bene provideatur necessitati, ubi majora incommoda, seu remedia gra-
viora morbo adhibentur; sed nec propter necessitatem delinquendum est.
Gail. l. Obs. 102. n. 13. Was aber ein Erz-Hertzog zu Inspruck wegen Ihrer Durch-
lauchten höchstgeehrten Herrn Vaters seliger Gedächtniß, mit sich ab der Welt ge-
führten juraments, so dann Ihre Kayserliche Majestät wegen Dero allerhöchsteiligsten
und geehrtesten Herrn Vaters und voriger vom höchstlöblichen Hauß Oesterreich
Römischen Kayfern, diesen Städten über Dero Wahl-Capitulationen, gemeinen Con-
firmationen Privilegiorum, so gar gegebenen particular-Versicherungen halber zu
betrach-

1647.
August.

betrachten, verdröset man sich einer solchen Consciencz, wie es die ganze Welt am hochlöblichen Hauff Desterreich rühmen thut. Dann kein Erb-Herzog auf diese Städte einigen Titul gehabt, nisi prævio juramento de non alienando, oppignorando, nec molestando, aut ullam novationem introducendo, quo juramento sublato, nullus remanet titulus: Welche hohe Obligation eines Römischen Kayfers auf andere Reichs-Stände vielleicht nicht wol zu finden noch so gar ein Erb-Herzog auf seine eigene Lande vinculiret ist. Weit eine andere Meynung hat es mit den 3. Bisthumen Maynz, Tzul und Verdun, wo die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii consensum à Scatibus, gleichwohl nicht ohne Beschweruß, bekommen. 2.) Eine Sache, so die Cron Franckreich in Possession viel Jahr behalten. 3.) die Cron Franckreich nicht ohne præterdirten Gegen-juribus gewesen. Wann aber doch der Cron Franckreich ein mehres nicht in diesen Stifffern hat können überlassen werden, als was sie zuvor gehabt, supremum jus Principis, die eingeseßene Reichs-Vasallen aber nicht mit eingeschlossen, sondern bey dem Reich behalten werden, welche doch keine Special-Juramenta, Revers und Kayserliche Versicherungs-Briefe pro se haben. Wie vielmehr sollen diese Städte vor solche Gefahr conserviret und erhalten werden.

1647.
August.

Dem daß diese zehen Reichs-Städte hierdurch sowol auch andere Stände und das Reich selbst, in unwiederbringlichen Schaden gesetzt werden, nimt man allein aus den eigenen Worten der Herren Kayserlichen Plenipotentiarien ihres Discurses so sie vor zwey Jahren in folgenden Worten schriftlich ausgelassen: altera trans Rhenum Hagenoensis appellata, decem Civitatibus præest, (sc. Archi-Dux) vario jure, quod Galli facillime in absolutum convertere poterunt Imperium, ea occasione non solum totam Alfatiam, verum etiam tres ad Rhenum Electores in potestate habebunt, & quantos volent Exercitus Germaniæ immittere poterunt.

Die Difficultäten konten anders nichts als zwischen dem König in Franckreich und seinem Land-Boigt und den Ständen confusion, dem Reich aber beschwehrliche Ungelegenheit causiren, dann so oft ein Kayser oder König in Franckreich stirbet, expiriret dieses Officium protectionis, und muß ein Römischer Kayser die obbenante Solennitäten halten lassen.

Alle Jahr soll ein König in Franckreich von dem Kayserlichen Hoff die Reichs-Steuer-Quitungen fertigen lassen.

Die Französischen Commissarii sollten alle Jahr in eine jede Reichs-Stadt reisen, die Städte ihrer Privilegien versichern, im Nahmen Ihrer Königlichlichen Majestät und darauf zusehen und hören; „wie die Bürger und der Rath Ihre Kayserlichen Majestät und dem Reich, und dann dem König in Franckreich, als einem Reichs-Commissario treu und hold zu seyn, schweren thun. Was für ein Friede hieraus entstehen kan, will man mit dem wiewol ungleichen doch frischem Exempel der Chur-Bayerischen Reichs-Armee erkläret haben, die auch dem Kayser, dem Reich und Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten belobet und beschwohren seyn, und doch aniso de debita alterutri fidelitate nicht geringer Streit entstanden. Es müßten nothwendig hierunter die Städte erliegen und dem stärckern weichen, welches denen obbescriebenen Pflichten und hohen Versicherungen ganz zuwieder wäre.

2.) Zuwieder wäre dem, so aniso durch die Herren Kayserlichen versprochen wird.

3.) Zuwieder wäre der Cron Franckreich eigenen Sincerationen, aller ihrer mit den Ständen des Reichs in unterschiedlichen Jahren zu Heilbrun, zu Franckfurth, zu Paris, zu Compiegne und anderer Bündnissen auch particular-Vorträgen, ja des

1647. Königlichem Wort, da Ihre Majestät allewege contestiret, daß sie nichts anders
 August. als die Ehre davon begehren und dem Reich alles restituiren wollen. 1647.
 August.

4.) Es wäre zuwieder der Vernunft, daß man pro praestitis auxiliis eine solche Satisfaction thun sollte, dadurch die confederati Imperii Status mutuum societatem verlieren und ex sociis subditi könten gemacht werden: ein Beyspiel hat man an den Herren Staaten von Holland, welche ungeachtet der Französischen großen Klage, dis temperament zu treffen sich nichts haben hindern lassen.

5.) Es könte die Cron Schweden solches dem Reich nicht zumuthen, noch die Stände darwieder verdringen lassen, vermöge dessen, so sie mit Chur-Fürsten und Ständen vielfältig tractiret und die Reciprocales ihnen darauf hin praestiret worden. So folget demnach, daß um dieser Städte willen kein obstaculum Pacis entstehen kann, nicht ex parte Frankreich, welche dergleichen propter fidem publicam nicht begehren kan, ja ohne diß, wie maniglich vor Augen, eine überaus grosse Satisfaction empfangen thut: nicht ex parte Oesterreich, welche es nicht thun können, impediti iuramentis & Reverfalibus; nicht ex parte Imperii, aus der Vernunft redenden Ursachen.

Und kan man ex parte der Evangelischen Städte nicht verhalten, daß man zwischen dem höchstblühlichen Hauß Oesterreich, und der Cron Frankreich diese handgreifliche sehr bedenkliche Differenz befindet, indeme jenes ein Mit-Stand des Reichs, den Prophan- und Religion-Frieden, auch übrige Reichs-Constitutiones zu observiren schuldig, zu welchem allen Cron Frankreich sich nicht wird verstehen, oder instänfftige unterbrüchlich nachkommen wollen: Würden also diese gute Evangelische Städte ihres Exercitii schlecht versichert seyn, gestalten bereits schon, bißhero die Französische Garnisonen in den Städten seyn, man nicht geringe Angelegenheit von ihnen und von den Catholischen Geistlichen empfangen, wie in specie zu Colmar einer aus Frankreich allererst einkommen, die Stadt, des Stifts St. Peter wegen, mit allerhand sub & obreptie ausgewürcketen Immissions-Decreten angefochten, und ob er zwar wiederum auf Königlich Ordre abgewiesen worden, so hat er doch seine Bedröhung hinterlassen: die Franzosen haben alsbald das Evangelische Exercitium, so die Schweden in den Städten eingeführet, wieder abgeschaffet, die Praelaten und Geistliche nach Paris gelauffen, allerhand Befehliche an die Commandanten ausgebracht, allenthalben ausgegeben, daß der Herr Cardinal ihnen grosse Verdröftung geben hätte, so bald man allerseits aus den Waffen wird kommen seyn: imassen auch allhier spargivet wird, daß die Herren Französischen Plenipotentarii, fast allein mit Verdröftung der Evangelischen extirpation, die Städte zu behaupten unterstehen thun. Und was massen insonderheit der Stadt Straßburg (weil sie sich der anderen Städte schon mächtig schätzen) starck angedrohet, hat man zu unterschiedlichen mahlen aus Discursen und andern abnehmen mögen. Alß will man nicht hoffen, daß ein Stand des Reichs durch sein Votum den Städten zu präjudiciren begehren wird, sondern vielmehr, pro conservacione compaginis Imperii und seiner selbst, diese getreue zehen Reichs-Städte von solcher Beschwerde zu entledigen geneigt seyn, wie im Memoriali gebeten worden.

§. XI.

Bischoff von
 Straßburg
 verwehrt die
 Jura solchen
 Bischoffs sey
 der Cession
 des Elßas an
 Frankreich

Dergleichen ließ Erb-Herzog Leopold Wilhelm, Bischoff zu Straßburg, durch seinen Bevollmächtigten, nachgesetzte Vorstellung sub N. I. thun, damit bey der Cession des Elßas an die Cron Frankreich, dem Stift Straßburg seine Gerechtigkeiten conserviret, und die Clausul: Sal-

vo Jure Episcopatus Argentinenfis, in das Instrumentum Pacis mit gesetzt werden möchte; so ließ auch derselbe zugleich eine kurze Information sub N. II. was es mit dem Land-Graviaru Alsatia vor eine Beschaffenheit habe, bey dem Congress exhibiren.

N. I.

1647.
August.

N. I.

1647.
August.Dicit. Dfnabrück 22. August 1647.
sub Directorio Moguntino.Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände hochansehn-
liche Rätthe Botschafften 2c.

Hochwürdigter 2c.

N. I.
Bischöflich-
Straßburgi-
sches Memo-
rial.

Eurer Fürstlichen Gnaden 2c. auch meinen hoch und vielgeehrten Herren kan ich un-
angebracht nicht lassen, daß ich aus dem Projecto Instrumenti Pacis, so von den hoch-
ansehnlichen Herren Plenipotentiaris den Königlich Französischen Herrn Plenipo-
tentiaris in vorigen Jahr übergeben werden sollen, vernommen, daß darin nebst an-
dern pro Satisfactione nomine Imperatoris, Imperii & Serenissimæ Domus Au-
striacæ, omnia jura, proprietates, Dominia, quæ hactenus Imperatori, Im-
perio & Familiæ Austriacæ competiverunt in Landgraviatum Superioris &
Inferioris Allatiæ, überlassen werden will.

Ob nun woll keinesweges zu zweiffeln, der Römischen Kayserlichen Majestät un-
serer Allergnädigsten Herrn, noch Deroselben Plenipotentiaris Intention noch Mey-
nung nicht sey, ein mehrers in oder von den Elsaßischen Landen hinweg, oder der Cron
Frantreich zu übergeben, als was das Hochlöbliche Haus Oesterreich von selben Lan-
den in Besiß gehabt; ob wohl auch in der von allerhöchstgedachter Römischen
Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentiaris der Cron Frantreich Herren Ple-
nipotentiaris den 19. Maji des abgewichenen 1647. Jahrs ausgehendiger Declara-
tion Part. 2. Art. 2. allein von Ubergabe der Land-Gravischafft des Ober-Elsaß Mel-
dung geschicht, und dann, ob schon das Hochlöbliche Haus Oesterreich in dem Untern
Elsaß einige Unterthanen oder Dorffschafft niemahlen gehabt (außer derjenigen, so zu
der Reichs-Land-Bogtey Hagenau gehörig und die Reichs-Dorffer genandt werden)
zwar den tit. in generale Land-Grav in Elsaß geführt, jedoch dieweil nicht ohn
Ursach zu besorgen, daß der Cron Frantreich Ministri, da dieses Instrumentum also
ausgefertiget werden solte, künftiger Zeit Anlaß gewinnen, der Hochfürstlichen Durch-
lauchten Herrn Leopold Wilhelm, Erb-Herzog in Oesterreich, meinem gnädig-
sten Herrn, als Bischoffen zu Straßburg und selbigem hohen Stiff, wegen solcher Wort:
Landgraviatus Superioris & Inferioris Allatiæ, Streit zu erwecken, und also zu
sagen, quæstionem status zu moviren, um sovielmehr, weil in dieses Instrumenti
Pacis Projectum, nicht nur wie den 29. Maji die Worte: Imperator pro se & tota
Domo Austriacæ allein, sondern zu 2. mahlen das Wort: Imperium darzu gesetzt
worden:

So habe ich nicht unterlassen bey den hochansehnlichen Herren Mediatoren auch
den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris mich darüber zu beschwehren, und darauf,
daß die Worte: Salvo Jure Episcopatus Argentinenlis, beygesetzt werden möchten,
gebethen, in Hoffnung, diß Fürstliche hohe Stiff Straßburg dabey ungefähret seyn
würde; alldieweil aber ich auß dem vorgestriges Tages per dictaturam communi-
cirten Französischen Projecto Instrumenti Pacis gesehen, daß die Worte: Superioris
& Inferioris Allatiæ, darin wiederholer, die Clausul aber: Salvo jure Episcopatus
Argentinenlis, ausgelassen worden, so, als ob gemeldt, der Hochfürstlichen Durchlauch-
ten meinem Gnädigen Herrn und Dero hohem Stiff Straßburg, auch forderst dem
Heiligen Römischen Reich selbst zu hohem Nachtheil gereichen möchte; und aber ohn-
schwer zu erachten, daß die Cron Frantreich über das, was derselben überlassen, eine förm-
liche Ubergabe und Cession nomine Imperii und daß dieselbe von den sämtlichen,
denen bey diesen Universal-Friedens-Traktaten der Herren Chur-Fürsten und
Stände des Reichs hochansehnlichen und vortreflichen Herren Plenipotentiaris
und

1647.
August.und Abgesandten unterschreiben und bekräftiget werde, begehren und haben wollen. 1647.
August.

Damit dann Eure Fürstliche Gnaden u. aus Mangel gnugsamen Berichts, in etwas, so höchstgedachter Ihro Fürstlichen Durchlauchten und Dero hohen Stifts Straßburg zu höchstem Schaden und Verderben, und forderst dem Heiligen Römischen Reich zu Abbruch und Nachtheil gereiche, nicht einwilligen, so habe ich solches zu sämtlicher dero Nachricht anzubringen und sub lit. A. eine kurze Information, wie es mit der Land-Gravischafft Elßaß beschaffen, hiebey zu legen und gebührend und höchstes Fleißes zu bitten nicht unterlassen sollen, daß Eure Fürstliche Gnaden, Hochwürden und Gnaden, auch meine Hoch- und vtelgeehrte Herren, in keine dergleichen weder vor Gott noch der Welt verantwortliche Cession oder Ubergabe einwilligen wollen, der ungezweifeltten Hoffnung gelebend, was sie ihnen in ihren jedes particular-Anliegen solcher gestalt zu begegnen und zu geschehen nicht gerne sehen würden, gegen Ihre Fürstliche Durchlauchten und Dero Bisihum Straßburg ebenmäßig nicht zu Werke richten oder helfen werden. Wie solches der Fürstlichen Durchlauchten, meinem gnädigsten Herren, und einem Hochwürdigem Dohm-Capitul des Bisihums Straßburg, unterthänigst und unterhanig zu rühmen und auf allen Fall hinweg wiederum zu gedencen nicht unterlassen, auf alle wiederige Fälle aber die gebührende Nothdurfft vorbehalten haben will. Signatum Münster den 30. Julii Anno 1647.

Der Hochfürstlichen Durchlauchten Herrn
Herrn Leopold Wilhelm, Erb-
Herzogen zu Oesterreich, als Bischoffen zu
Straßburg, gevollmächtigter Abgesand-
ter.

Johann von Gießen.

N. II.

DE LANDGRAVIATU ALSATIÆ.

N. II.
Informatio
de statu Land-
graviatus Al-
satiæ.

Alsatia, vel ut alii *Elfatia*, olim à Ducibus Alemanniæ gubernata fuit usquedum ab Imperatore OTTONE III. *Theodorico Comiti ab Engensheim* sub titulo *Landgraviatus*, in feudum concessa fuit.

Mortuo autem Anno 1238. ex ejus Successoribus, ultimo Landgravio *Alsatiæ Henrico*, titulus Landgraviatus & pleraque bona ad *Episcopum Argentinensem* pervenere.

JOHANNES TRITHEMIUS in *Chron. Hirsaug.* „Anno Domini 1238. obiit HENRICUS ultimus Comes Provincialis seu Landgravius Alsatiæ sine libris, qui multa feuda seu beneficia ministerialia possederat vivens, tam ab Argentinensi Ecclesia quam ab Imperio Romano & aliis Monasteriis atque Principibus, que illo mortuo ad suos Dominos cum libertate sunt reversa & manent usque in presentem diem. Porro Titulus Comitatus Provincialis apud Ecclesiam Argentinensem remansit in presentis.

JOHANNES NAUCLERUS, *Generat.* 42. Vol. II. p. 930. An. 1238. „HENRICUS ultimus Alsatiæ Landgravius sine heredibus obiit, cujus quidem Titulus cum Feudis, beneficiis & Ministerialibus ad Episcopum Argentinensem devolvitur atque hodie manet, nam in id ipsum, unde prodiit, tandem rediit.

WOLFGANGUS LAZIUS, FERDINANDI I. Imp. *Historicus de Migrat. Gentium*, Libr. 3. p. 93. in *Genealogia Comitum ab Egensheimb.* „THEO.

1647.
August.

„THEODERICUS Comes ab EGESHAYM tertius nomine, ex Gertrude,
„Roberti I. Flandriæ Comitis filia, genuit THEODORICUM Flandriæ Comi-
„tem & HENRICUM Comitem ab Egeshaym, Alsatie Landgravium, qui alte-
„rum HENRICUM genuit, suæ stirpis in Alsatie Landgraviatu postremum,
„qui obiit Anno Domini 1238, cujus sororem LUDOVICUS Comes Ottingensis
„in matrimonio habuerat & Landgraviatum Superioris Alsatie feudo acceperat
„ab Imperio, quem Episcopo Argentoratensi postea certa summa pecunia vendi-
„derat, & hoc titulo Præsules Argentoratenses magnam Alsatie partem possi-
„dent, & se Landgravios Alsatie, non minus atque Austriae Principes
„scribunt.

1647.
August.

GERHARDUS DE RHOO, *Histor. Austr. Libr. I. p. 7.* „Circa idem
„tempus (annum 1218.) cum Egensheimensis prosapia defecisset, tres simul com-
„petiores Provinciatem Alsatie Comitatum ad se trahere nitentur; AL-
„BERTUS HABSBURGICUS, ALBERTUS HOHENBERGICUS ad
„Neccarum, & LUDOVICUS OTTINGENSIS, qui Henrici Egenshei-
„mensis sororem in matrimonio habebat. Hohenbergicum facile induxit. Al-
„bertus Habsburgicus, uti suam sibi partem cederet, pacto inter RUDOL-
„PHUM (post Imperatorem) filium & ANNAM illius natam, matrimonio.
„Ita potior Alsatie pars ad Habsburgicos peruenit, reliquam Ottingensis Ar-
„gentoratensi Præsuli vendidit, cujus Successores Landgraviatus titulum hodie
„que usurpant.

Hic notandum, errare Gerhardum de Rhoo, cum dicit, potio-
rem Alsatie partem ex matrimonio Annæ Hohenbergicæ cum Rudolpho I. Impera-
tore ad Habsburgicos pervenisse. Nam potior Alsatie Superioris pars, quæ
Sundgovia, (in Inferiore enim Serenissima Domus Austriaca nihil unquam
habuit, aut præter Imperialem Præfecturam Haguenensem & illi adjunctum
etiannum habet) non ad Austriacos ex Landgraviatu, sed per matrimoni-
um ALBERTI I. Imperatoris RUDOLPHI I. filii cum JOHANNA, *Vlri-*
ci ultimi Ferretarum Comitis filia, ad Austriacos devenit.

FRANCISCUS GUILLIMANNUS in *Habsburgicis, Lib. 6. cap. II. p.*
m. 245. „Quod quidem Instrumentum, aut alia postea, eo lubentius eo inter-
„posui, quod in illo RUDOLPHUS LANDGRAFIUS ALSATIE nomina-
„tur, ut exinde certum sit, antea Elsatie Habsburgienses & antiquitus præ-
„seditisse, neque primum fuisse, quod hæcenus omnes (JOHANNES CUSPI-
„NIANUS, WOLFGANGUS LAZIUS, MICHAEL EYZINGE-
„RUS, GERHARDUS DE RHOO) *Rerum Austriacarum Scriptores* tra-
„didere, Adelbertum Rudolphi hujus filium, & Rudolphi Regis patrem, qui Land-
„gravius titulum adhibuerit. Et eorum auctorum, nisi fallor, origo erroris,
quod duplicem Alsatie Landgraviatum, *Superiorem & Inferiorem*, non
videntur animadvertisse, & de Inferiori, non Superiori, quem tenebant
Habsburgenses, certamen post Henrici ultimi Landgravii mortem incidisse
inter Ottingenses, Hochbergenses & Habsburgenses, quod postremo Ot-
tingenses vicerint. Successisse enim volunt Henrico Ludovicum Ottingæ Co-
mitem primum suæ stirpis, Elsatie Inferioris Landgraviatum. Alii, qui-
bus assentior, prodidere, illum eundem Elsatie Inferioris Landgraviatum,
Argentinensem Episcopum, quatenus Episcopatus beneficium erat, post
Henrici obitum recepisse, neque alteri commisisse, titulo ejus deinceps usum
esse; Et post neque tamen hoc negari potest, Comites Ottingæ dici, post
titulo eodem Landgraviorum Alsatie Inferioris usos, donec Johannes a Lichten-
berg Episcopus Argentinenfis a Johanne Ulrico, ultimo Landgravio &
Werdæ Domino, & ejus consanguineis Ottingæ Comitibus, omnia redimerat,
Anno 1358.

Vierdter Theil.

Yyyy

FRAN

1647.
August.

FRANCISCUS GUILLIMANNUS in Commentariis de Episcopis Argentinenſibus, p. 393. Anno Domini milleſimo trecentefimo ſexageſimo quinto, Idibus Septembris, obiit Venerabilis Dominus Johannes de Liechtenberg Episcopus hujus Eccleſiæ Argentinenſis, (qui) Comitatum Provincialeſem Alſatiæ Inferioris, morte ultimi Landgravii Henrici, ante multos annos ad Episcopatum revolutum, ſed ab Oetingæ Comitibus aſſinitatum præſentem retentum, pecunia ab Johanne Comite redemit & recuperavit.

1647.
August.

Tabernis Alſatiæ in Eccleſia Collegiata viſitur Inſigne Mauſolæum cum hac Epigraphe: Hic jacet Reverendiſſimus in Chriſto Pater & Dominus Dn. Rubertus (nepos ex filio Stephano Roberti Imperatoris) Illuſtris Dux Bavarix ac Comes Palatinus Rheni, inſignis Eccleſiæ Argent. Episcopus Alſatiæque Landgravius, qui anno 1478. die 17. Octobr. Chriſtianiſſime obiit, Pontificatus ſui anno 38. Hujus Succęſſoris Guilielmi ex Comitibus ab Honſtein ingreſſum in urbem Argent. deſcribit idem GUILLIMANNUS ſequentibus verbis l. c. p. 437. Tandem inſtituto ad quartas Nonas proximi Octobris (anno 1507.) Argentinam ſolemni ingreſſu ingenti utriusque Ordinis apparatu, & totius populi congratulatione & applauſu receptus eſt, obviam progreſſis ad portam, ab Episcopis cognominatam, magiſtratibus, & ad lapideum uſque pontem Canonicis & ceteris Eccleſiaſticis. Præcedebant ipſum Episcopum Philippus Comes Hanovius Mareſchallus cum Episcopatus vexillo; dextera Reinhardus Comes Biſchius Bipontanus, Episcopatus Præfectus ſupremus, cum vexillo Landgraviatus Inferioris Alſatiæ: ſiniſtra Guilielmus Comes a Furſtenberg præferens inſignia Comitum Honſteiniorum gentilitia; ſubſequebatur proxime Philippus Marchio-Badenſis inſigni & ſplendido cultu, tum Legati Imperatoris, Caſparus Baro a Moersberg, Præfectus Auſtriacæ Alſatiæ Superioris: Archi-Episcopi Moguntini, Hammannus Comes Hennebergicus, Comitum Palatinum Electoris, Henricus a Fleckenſtein Baro Dachſtueli, Ducis Lotaringiæ, Henricus Comes Salmenſis, Ducis Wirtembergici, Simon Baro a Fleckenſtein, alii Comites & Barones ſeptendecim, equites in univerſum ſexcenti quadraginta.

Recenſet etiam, qui ſub illo fuere Canonicos. Et erant Philippus de Duna, Oberſtein Dominus, Præpoſitus, Hoierus, Comes Mulingiæ, Barby Dominus, Decanus, Wolfgangus, Baro ab Hewe, Cantor, Fridericus Comes Palatinus, Dux Bavarix, Camerarius, Henricus Comes Hennenbergæ, Scholaſticus, Thomas, Comes à Rhineck, Carolus Marchio Badenſis, Cuſtos, Philippus Comes Palatinus, Dux Bavarix, Adminiſtrator Friſingenſis, Johannes Palatinus, Dux Bavarix, Comes Veldenſis, Johannes Baro à Limburg, Bambergeniſis Episcopus, Henricus Baro ab Hewe Courienſis Episcopus, Sigismundus Comes ab Hohenloh, Rudolphus Marchio Badenſis, Henricus Comes à Monfort, Johannes Baro a Brandis, Hieronymus Baro a Limburg, Fridericus Marchio Badenſis, Episcopus Ultrajectinus, Henricus Comes a Werdenberg. Hinc dolendum, ſi tam antiquus & nobilis Episcopatus, cujus origo & foundationis initium ultra mille annos excurrit, tam facile peſſundaretur, quin potius hoc omnes bonos pro viribus impedituros, credendum.

Sciendum inſuper, competere Episcopo Argentinenſi ab antiquo, uti Landgravius Alſatiæ Inferioris, Jus Convocandi Satus Inferioris Alſatiæ, quos inter & primos etiam comparent Legati Sereniſſimæ Domus Auſtriacæ, ex Præfectura Imperiali in Inferiori Alſatiæ, Reſidentia Vice-Præfecti & Conſilarii dictæ Præfecturæ Hagenoeniſis nuncupata, qui & ſolus directorium & expeditionem Actorum ejuſmodi Conventuum habet.

Sed & hoc ſciendum, hætenus Episcopum Argentinenſem non minus quam Sereniſſimam Domum Auſtriacam, uſum fuiſſe titulo generali Landgraviatus

1647. *graviatus Alsatia*, prout etiam constat ex subscriptione Recessuum Imperii, Anno 1521. 29. 30. 32. 42. 44. & seqq. Et Episcopum etiam armis & insignibus utriusque Alsatia uti, idque non immerito, cum in Superiori Alsatia possideat bona & Dominia ad Landgraviatum spectantia, quorum quidem nonnulla ab Episcopatu aliis in feudum sunt concessa; in specie autem etiamnum possidet tria Castra, cum oppido inferius sito, Egensheimb nuncupato, olim Laudgraviorum ejus familiae Residentias, de quibus tamen Castris nunc non nisi rudera supersunt.

1647.
August.

§. XII.

Evangelici
suchen bey
den Kayserli-
chen und
Schweden
um Beförde-
rung der
Tractaten
an.

Solchergestalt nun lieff der ganze Monath Augustus dahin, daß in den Tractaten nichts haubtsächliches vorgenommen wurde: dahero die Evangelischen, weil ihnen die Zeit allzulang wurde, um die Maturation der Friedens-Handlung bey den Kayserlichen und Schwedischen Gesandtschafften ansuchten, sich auch zugleich erkundigten, was der, mittler Zeit aus dem Haag zurückgekommene Französische Ambassadeur *Servient*, bey seiner letzten Anwesenheit zu Dñabrück angebracht habe; wie aus folgendem Protocollo sub N. I. zu ersehen siehet, und mangelte es zwar an guten Worten und vieler Versicherung nicht, alleine der Effect wolte damit nicht überein treffen.

Erscheint
Proposition
an die Stän-
de, die Satis-
factionem
militiae be-
treffend.

Sonderlich aber wurde durch den, aus Schweden, vor kurzer Zeit angelangten Kriegs-Rath *Alexander Erskein*, (welcher nachgehends auf dem Nürnbergischen Friedens *Executions-Congress*, als Schwedischer Gesandter, in qualitate Sub-Delegati des Schwedischen Generalissimi, Pfalz-Gravs *Carl Gustavs*, mit gewesen) denen Reichs-Deputirten, durch seine von der Schwedischen Generalität aufgehabte Commission, den punctum *Satisfactionis militiae* betreffend, nicht wenig Bekümmerniß eingejaget; massen derselbe ihnen vortrug: „Er habe es seines theils bey den Schwedischen Generalen, und andern hohen Officiern, durch bezwegliches remonstriren der Unmöglichkeit und allzulanger Verzögerung der Sachen, mit grosser Mühe endlich so weit gebracht, daß die anfänglich noch drey-mahl so hoch angegebene und geforderte Satisfaktion, endlich auf die von ihme proponirte Summam dergestalt moderirret worden sey, daß in allem, einem Ober-Bierderer Theil.

„sten zu Ross, mehr nicht dan 4000. Rthlr. und einem Obersten zu Fuß 2000. Rthlr. für die pro libertate Imperii & Religionis so lange Zeit ausgestandene grosse Mühe und Gefahr, und so oft dargelegtes Leib und Leben, davor zukommen, und gebühren würde. Daß aber die Anzahl der Regimenter auf die 125. hinaufgewachsen, das wäre deme so lang gewährten Krieg und vor sich gehaltenen und mächtigen Feinden zuzuschreiben: Wie dann zwar anfänglich manche Regimenter zu 2. in 3000. Mann stark gewesen, so anjeho kaum an 2. oder 300. Mann (daran doch zufoerst eine gute Anzahl der Officier noch vorhanden wäre) bestünden. Und gleichwie man zu vorhero allenthalben ausgeschrien hätte, als ob man bey diesen Friedens-Tractaten in allem so weit fertig wäre, daß es nur an der Satisfactione Militiae übrig anstünde, und er dahero billig verhoffet, es würden die Stände auf seine übergebene moderirte Proposition das Werck, alsobalden mit Ernst angreifen; Also hätte man aber ihm nunmehr bereit 3. Wochen so weit alhier zu Dñabrück vergeblich sitzen lassen, daß er nicht gesonnen wäre, sich solchergestalt länger aufhalten zu lassen, sondern ohnerwartet der Stände Resolution, um so viel mehr sich fördern wieder von dannen zu machen, alldieweil die Soldatesca schon für sich selbst, zu ihrer begehrten billigmäßigen Satisfaction würcklich zu gelangen, Mittel zu finden wüßte, auch in eventum bereit eine gewisse, etlichen Ständen vorgezeigte Disposition und Austheilung gemacht hätte, und wäre er, Erskein, dißmahl keineswegs von der Cron Schweden, sondern von allen Generals-Personen und andern hohen Officiern instruiret und

Yyyy 2

1647.
August.

„gevollmächtigt, auf den Congress ge-
 „kommen; die Soldatesca wäre sonst
 „des Friedens hochbegierig, und begehrte
 „einmahl aus dem Krieg zu seyn, jedoch
 „*aquis & honestis conditionibus*, wie
 „sie dann von denen bisher geführten Po-
 „stulatis, sonderlich die völlige Restituzion
 „der Stände und Unterthanen in den Kay-
 „serlichen Erb-Landen betreffend, keines-
 „wegs abzuweichen bedacht, sondern viel-
 „mehr ferners ihr Leib und Leben dafür
 „aufzusetzen resolviret wäre, zumahlen die
 „Sachen auf ihrer Seiten in guten Ter-
 „minis beruheten, indeme die Infanteria
 „an 24000. Mann Teutschen, und 10000.
 „Mann Schwedischen Volcks, sodann die
 „Cavalleria an 20000. zu Pferd bestün-
 „de: und gleichwie sie *ratione finis & sco-
 „pi* miteinander ganz einig, also consti-
 „tuirten sie nunmehr *Tertiam Partem*
 „*Tractantium*, und würden ohnerachtet
 „des auf dem Congress gemachten Schluf-
 „ses, ihr Interesse und Intent schon zu
 „beobachten und hinauszuführen wissen;
 „die Cron Schweden hätte diß Jahr allbe-
 „reit 8. und das nächst vorhergegangene
 „Jahr, 11. Tonnen Golds aus Schweden
 „præter debitum remittiret, und mei-
 „stens durch seine, des Erckleins, Hand, zum
 „Krieg im Reich verwendet; Und hätte
 „man keine Ursach, sich durch der Catholi-
 „corum wiederwärtige *Consilia*, und af-
 „fectirte neue *Conjuncturen*, schrecken
 „zu lassen; Die Catholischen Stände wä-
 „ren dermassen ruiniret und verarmet, daß
 „sie kaum die bloße Unterhaltungs-Mittel
 „mehr übrig hätten; wie denn der Bischoff
 „Franz Wilhelm, nach verlohrenem
 „Stift Osnabrück, alsobalden seinen
 „Staat um 40. Personen verringern und
 „einziehen müssen; Sie würden auch der
 „Cron Schweden nur Ursach geben, ihre
 „Satisfactions-Postulata noch viel weiter
 „zu extendiren; Bayern hätte nunmehr
 „in seinen eigenen Landen einen schwind-
 „süchtigen Krieg, und giengen seine Völ-
 „cker, wegen allzugeringer Gage und Le-
 „bens-Mittel, sehr durch, hätte gegen Salz-
 „burg, sobald ihme die Spitze von weitem
 „gebothen worden, nichts attentiren ddrf-
 „fen: und ob er wohl durch der Franzosen
 „Intervention um die transferir- und Er-
 „weiterung seiner Quartiere, in dem
 „Schwäbischen Crayß, inständig anhalten
 „lassen; so hätte doch Servient, auf sein

1647.
August.

„des Erckleins, deswegen bey den Schwedi-
 „schen Plenipotentiarien eingewandtes
 „bewegliches remonstriren und erinnern,
 „derentwegen unverrichteter Sachen von
 „Osnabrück wieder abziehen müssen; Wie
 „dann zwar auch Er, Ercklein, so lang er bey
 „der Armée gewesen, das hernachmahls
 „mit Bayern getroffene Armistitium eyf-
 „ferig wiederrathen und verhindert hätte;
 „mit klarer gethaner Remonstracion,
 „wasgestalt Bayern nicht besser, als durch
 „Abschneidung der beyden Fränk- und
 „Schwäbischen Crayße, durch Demächtig-
 „oder Neutralisirung der Stadt Augspurg,
 „und durch Erhaltung des Kriegs in Baye-
 „rischen Landen, ruiniret und sich vor dem-
 „selben versichert gemacht werden könnte;
 „inmassen man damahls die gewisse Nach-
 „richtung gehabt, daß selbiger an den Erb-
 „Herzogem Leopolden Wilhelmen, be-
 „drohlich geschrieben, wann schon der Feind
 „in seinen Landen stünde, sich dannoch mit
 „seinen Völkern keineswegs über die Do-
 „nau, zu noch mehrem Ruin bemeldter sei-
 „ner Lande, zu begeben; Anjeho, da man
 „auf der Franzosen inständig Anhalten,
 „das Armistitium mit ihme geschlossen,
 „ihme unterschiedliche Plätze abgetreten, und
 „die Bayerische Landen wiederum quittiret
 „hätte, wollte selbiger Churfürst weder das
 „Armistitium ratificiren, noch die Gar-
 „nisonen aus Augspurg und andern Plä-
 „tzen abführen, und noch darzu den Schwä-
 „bischen Crayß zu seinen Quartieren und
 „Contributionen haben. Der Bischoff
 „zu Würzburg hätte sich zwar durch baare
 „Darstehung etlich und 20000. Rthlr.
 „biß auf den Monath November der fer-
 „nern Contribution und Einquartierung
 „halber, befreyet; Nach dessen Ablauff aber
 „werde es damit schon anders heißen. Der
 „Pabst und die Italiänischen *Domicelli*
 „hätten zum theil, neben der Herrschafft
 „Benedig, mit den Türcken, zum theil mit
 „sich so viel zu thun, daß sie des Teutschen
 „Wesens wohl würden müßig gehen müß-
 „sen. So hätte auch Spanien an unter-
 „schiedlichen Orten so viel zu schaffen, daß
 „er dem Hauß Oesterreich und den Catho-
 „lischen in Teutschland geringe Assistentz
 „würde ferners thun können: wäre auch
 „Frankreich dermassen erschöpft, daß es
 „weder mit Volck noch Geld mehr fortkom-
 „men könnte, als sie dann so gar bey par-
 „ticular-Personen in Holland Geld auf-
 „zuneh-

1647.
August

„zunehmen sich bemüheten. So sey es in-
„gleichen mit Holland so beschaffen, daß
„selbiges aus Noth, Frieden mit Spanien
„machen müssen, und sonderlich in überaus
„großen Schulden-Laſt ſtecken thue. Man
„ſollte demnach Evangelischen theils die
„Hände und Füß keineswegs ſincken laſſen,
„ſondern Gott und den gerechten Waffen
„frauen: wie er dann neben andern Urſa-
„chen, auch den Leuten ein Herz einzupre-
„chen, nach Oſnabrück gekommen wäre;
„und zwar den Grafen Drenſtiern wohl
„diſponiret und reſolviret, den Salvium

„aber etwas verzagter und ſorgfältiger be-
„funden hätte, wiewohl hernach die von
„dem Servient mit anhergebrachte Subſi-
„di- und Penſion-Gelder etwas mehrerm
„Muth gegeben hätten; Die Françoſen
„möchten zwar mit Spanien Frieden ma-
„chen müſſen; ob man aber alsdann, wann
„ſie mit Geſchrey ſollten anher gelauffen
„kommen, und ſtracks ödiligen Frieden ha-
„ben wollten, alsobalden ihnen nachzufol-
„gen Urfach und Gelegenheit haben würde,
„muſte man noch zur Zeit dahin geſtellet
„ſeyn laſſen.

1647.
August.

N. I.

Actum Oſnabrug. den 29. Auguſti 1647.

Deliberatio
Evangelico-
rum.

Thema Del-
berationis.

Nachmittag hora 4ta iſt Sefſio und Rathgang bey Magdeburg gehalten worden,
Propoſitio war: Obwohln Herr Graf Trautmannsdorff hinterlaſſen, daß in ſei-
ner Abweſenheit ein als den andern Weg, mit den Tractaten fortgefahren werden ſoll-
te; So hätte man jedoch biſshero das Contrarium erfahren, daher zu bedencken, „ob
dann der Fürſten und Stände Abgeſandten länger also dabey ſill ſitzen ſollten, oder
was bey den Sachen zu thun ſeyn möchte, und weiſn man ſo viel Nachricht, daß die
Catholiſchen zu Münſter eine Deputation anhero abzuordnen im Werck; ob derſelben
Ankunft zuvor zu erwarten?

Sollen die
Schwedischen
und Kayſerli-
chen Geſand-
ten um die
Maturacion
des Friedens
erſucht wer-
den.

Concluſum war: Weiln bey ſo vielen und langen cunctiren, die Noth und Ge-
fahr im Reich je länger je größer, ſo wäre ja keine Zeit zu verlihren, ſondern das Werck
omnibus modis & viribus zu treiben, und auf der Catholiſchen Deputation nicht
zu warten; weiſn man deren noch nicht allerdings verſichert, zudem leichtlich zu erach-
ten, daß ſie nicht faciliores conditiones mit ſich bringen werden, daher eine Deputa-
tion an die Herren Schwediſchen folgendß auch an die Herren Kayſerlichen, durch die
geſamte ordinarios Deputatos abzuordnen, und wo möglich noch morgenden Tages
werckſtellig zu machen, um zu erkundigen, ob und was ſeither tractiret worden: in
ſpecie was Monſ. Servients Verrihtung dieſer Tagen hero geweſt, und dann zu hit-
ten, daß man doch den Schluß des Friedens machen und nicht immer vergeblich und ohne
Effeckt tractiren wollte; worauf noch dieſen Abend Audiencz bey den Herren Schwe-
diſchen geſucht worden. Und nachdeme hora 2. pomeridiana affigniret, ſeynd die
Deputirte zu Herrn Graf Drenſtierns Hoff, in 7. Kutfchen gefahren, als beyde Alten-
burgiſche, Weymarſche, Brandenburgiſche, Braunſchweigische, Württembergiſche, Meck-
lenburgiſche, Wetterauische Graffen, Fränckiſche Graffen und Herr Straßburgiſche und
Münbergiſche.

ingeleichen um
Nachricht,
was Servient
angebracht
habe.

Herr Salvius hat allein Audiencz geben, das Anbringen geſchah von Herrn
Thumshirn, Altenburgiſchem Abgeſandten, per generalia, daß nach gethaner Remon-
ſtration der großen Noth und betrübten Zuſtandes im Reich und deſſelben Stände,
welche bey Verzögerung der Friedens Tractaten von Tag zu Tag zunehme und größ-
er werde, gebeten würde, daß die Schwediſche Herren Plenipotentiarii den Frie-
den-Schluß beſördern und dieſe Tractaten zu einem guten Ende bringen helffen, auch
den Evangelischen Ständen Communication thun wollten, ob und was ſeithero man
von Münſter wieder hieher kommen, zwiſchen ihnen und den Kayſerlichen weiter ge-
handelt worden, und was für Differentien noch im Weg ſtünden, wie ſolche vollends
zu vergleichen ſeyn möchten, und dann was der Françoſiſche Legarus Monſ. Servient
bey den Herren Schwediſchen negotiiret hätte, damit man ſich Evangelischen theils

1647.
August1647.
August

desto besser darnach richten und das ihrige beytragen könnte. Herr *Salvius* Resp. *prævia gratiarum actione pro solenni Legatione*, entschuldigte Herrn Grafen *Orensterns* absentiam, daß er mit allerhand Anstellung zur Abführung seiner Gemahlin Leiche occupiret und dieser Audienz nicht beywohnen mögen, vernehme sonst der Evangelischen Intention und Friedens-Begierde gerne, mit Bitte, daß sie von so gutem Scopo und Eifer nicht aussetzen, inmassen sie ex parte der Cron Schweden ihnen das Werck zu beschleunigen mit Fleiß angelegen seyn lassen wollten; Es wäre aber hithero darinn angestanden, daß die Kayserlichen nach Abreisen Herrn Grafen *Trautmannsdorff* sich entschuldiget, daß sie keine weitere Instruction, und über dasjenige, was bereits tractiret, nichts zu handeln wüsten: Er, *Salvius*, habe sich zu Herrn *Cranio* verfügert und mit ihm die Instrumenta & Protocolla durchgehen und gleichsam collationiren wollen, aber befunden, daß er in diesen Puncten keine rechte Information, auch sich entschuldiget, daß er den Tractaten, so zu Münster vorgegangen, nicht allezeit beygewohnt, daß er also mit ihm nicht zu recht zu kommen getrauet; interim wäre im Werck gewesen, daß die Catholischen zu Münster eine Deputation an die hiesige Evangelische Stände abordnen wollten, um zu versuchen, ob man in puncto *Gravaminum* vollends einig werden könne, Herr *Dollmar* aber habe es wiederrathen, daß es nicht der rechte modus procedendi sey, und dabey gleichsam zu verstehen gegeben, daß er selbst wieder hierüber nacher *Dynabück* reisen und trachten wolle, damit man zu einem Schluß gelangen möchte, welches dann sehr gut seyn würde, auch da es erfolgte, wollten sie an ihrem Ort das Werck emsig treiben helfen. So viel die Designatio der noch hinterstelligen Differentien anbelangt, wollte er solche noch heute oder morgen auszeichnen lassen, und communiciren, auch der Evangelischen Meynung und Einrathen gerne darüber vernehmen. Herrn *Servientis* Anbringen wäre auf dem bestanden, daß er die gewöhnliche Visiten gegen sie, die Schwedischen, abgelegt und dabey zu erkennen geben, was seine Berrichtung bey den Herren Staaten in Haag gewesen, besonders wegen der Garantie gegen die Cron Frankreich, welche dahin zielen sollte, daß Frankreich so fern in selbige Friedens-Tractaten eingeschlossen seyn sollen, als Spanien wieder zurück gehen, und was in eventum zwischen beyden Cronen einmahl bewilliget, nicht halten wolten, die Herren Staaten schuldig seyn sollten, Frankreich zu assistiren, und dabey manuteniren zu helfen; das zweyte wäre gewesen, daß Chur-Bayern einen Gesandten am Königl. Hoff zu Paris gehabt, und sich beschwehren lassen, daß er in Armistitio etliche Puncten übersehen hätte, und derowegen Correction gebeten, daß nemlich Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit sowohl die Stadt *Mugiburg* als auch andere im Herzogthum *Württemberg* hin und wieder innhabende Plätze zum Quartier seiner Völcker gelassen werden sollten; Frankreich habe die Sach an ihre Plenipotentiarien zu Münster remittiret; Sie aber ihres theils an die Generalität und zwar principaliter an Herrn General-Feld-Marschall *Wranzel*, sintemahl sie sich in *militaribus*, darauf sie nicht instruiret oder befehlet, nicht einlassen könnten.

Nach solchem erinnerte Herr *Salvius*, daß den Ständen belieben wolle, über den punctum *Satisfactionis militaris* Resolution zu fassen, damit solcher *pari passu* nebenst andern *Articulis* dem *Instrumento Pacis* einverleibt werden möchte; Er wäre zwar selber bey dem Chur-Maynsischen gewesen, und erinnert, daß dieser Punct *ad publicam Consultationem* der dreyen Reichs-Räthe gebracht werde, worauf sich die Chur-Maynsischen entschuldiget, daß sie gute Nachricht, daß die Gesandten darauf nicht instruiret, also nothwendig differiret werden müste, bis Instruction hierzu eingeholet werde; Er, Herr *Salvius*, bathe nochmahls die Sache vorzunehmen, es würden sich verhoffentlich noch wohl Mittel finden, daß man auch hierinnen zu recht komme:

Deputati bedanckten sich vertraulicher Communication und guter Offerten, und recommendirten *merita causæ* nochmahls *de meliori*, præterirten zwar an geregten Punct *militaris Satisfactionis*, erinnerten aber dabey, daß Herr von *Erskhein*,
Kd.

1647.
Sept.

Königlich-Schwedischer Kriegs-Rath, sich sollte vernehmen lassen, daß die Kriegs-Generale mit hohen und niedern Officieren die Waffen ehender nicht hinzulegen gedächten, bis die Exulanten in Oesterreich, Böhmen und andern Erb-Landen plenarie restituiret würden, welches ein weit aussehend gefährliches Werk, so noch viel Blut-vergießen causiren und weit hinaus gehen würde. Sintemahln bekandt, wie hart Kayserliche Majestät bisshero plane das Contrarium beharret, daß noch ein weiter um sich freßend Kriegs-Feuer daraus entsiehen dörrfte, und man nicht sehe noch befinde, wie bey so gestallten Sachen fortzukommen, oder was dabey zu thun, mit Bitte, die Cron Schweden wolle diß Werk also dirigiren und vermitteln helfen, damit nicht noch größeres Unheil daraus entsiehe. Herr *Salvius*: Es wäre nicht ohne, daß Herr Erskem ihnen dergleichen zu erkennen gegeben, wüsten aber wohl, daß er dessen keinen Befehl von Königl. Majestät zu Schweden, sondern diß sollicitiren geschehe nomine militiae, hofften aber an ihrem Ort, es werde sich noch ein expediens und temperamentum auch disfalls erfinden lassen: recommendirte in übrigen nochmahls punctum Satisfactionis militaris &c.

1647.
Sept.

NB. Unter Herrn *Servient's* Anbringen, war auch dieser Pafs, daß er sich befraget, quid facto opus esset, wann die Friedens-Tractaten sich zerstoßen sollten? Worauf die Schwedischen geantwortet: daß man solche Gedanken nicht schöpffen, sondern vielmehr mit allem Eifer und Ernst zum Frieden eynen sollte, so Herr *Servient* ihme wohlgefallen lassen, und daß er deswegen wieder nacher Münster zu reisen gedencke, und bey den Herren Mediatoribus antreiben auch dahin trachten helfen wölte, wann gleich die Tractaten mit Spanien accordiret, daß sie jedoch dergestalt eingerichtet, damit alles ohne Effect bleiben sollte, bis der Deutsche Fried auch zur Richtigkeit gebracht.

§. XIII.

Des Chur-Maynischen Reichs-Directorii entworffenes Bedencken in der Lothringischen Sache.

Es wurde aber von dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio zu Münster ein Bedencken, als ein gemeinames Reichs-Gutachten über die Lothringische Sache, (wobon der vorhergehende §. IX. handelt) in nachstehenden Terminis, wie sub N. I. zu sehen, entworffen, und den beyden Reichs-Collegiis zu Osnabrück, nehmlich dem Fürstlichen und Städtischen, ad revidendum & approbandum communiciret. Weil

aber solcher Auffsatz dieserley Paffus in sich enthielt, welche dem obstehenden Concluso Osnabrugensi nicht gemäß, vorhero auch sonst gewöhnlicher massen, darüber nicht re- und correferiret worden war; so wurde zu Osnabrück darüber mit Fleiß deliberiret, und zuörderst von einigen Gesandten, die sub N. II. angefügte Noten, in welchen Paffibus der Chur-Maynische Auffsatz zu ändern wäre, entworffen.

Worein viele fremde Paffus gemisches sind.

darüber abgefaßte Nota zu Osnabrück.

N. I.

Bedencken in der Lothringischen Sache von dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio abgefasset.

N. I. Chur-Maynischen Bedencken in der Lothringischen Sache.

Auf der Königlich-Kayserlichen Majestät, unser allergnädigsten Herrn, zu den General-Friedens-Tractaten verordneter Plenipotentiarien von Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs und der abwesenden Räten, Gesandten und Botschaften begehretes Gutachten 1) Über die Admission des Herrn Herzogs von Lothringen zu diesen allgemeinen Friedens-Tractaten. 2) Entschlagung deren zu den dreyen der Crone Frankreich in Satisfaction gegebener Bisthümer Metz, Toul und Verdun, s. dann 3) der Zehen zu der Voigtey Hagenau vermeyntlich gehdrigen Reichs-Städten Subjection, und wie weit hierinnen allerseits von hoch- und wohl

er

1647. ermeldten Herren Kayserlichen Plenipotentiarien, bey Reassumirung der Handlung 1647.
 Sept. mit den Königlich-Französischen Herren Legaten, nachgegeben werden möchte, haben
 höchst-hoch- und wohl-ermeldter Chur- und Fürsten, auch übriger Stände Gesandte
 allhier zu Münster und Snabrück sich einfindende, nicht unterlassen, erstgedachte
 Punkten in behörige Rathschlagung zu ziehen, vor allen Dingen aber sich in den vor-
 hero darüber abgehandelten Actis und abgefaßten Conclulis, wie ingleichen der Kay-
 serlichen und beyder auswärtigen Cronen Projectis Pacis, mit allem Fleiß zu erse-
 hen, und dabey so viel den ersten Punct die Restitucion, oder vielmehr *Admission*
 des Herrn Herzogen von Lothringen zu diesen noch innen stehenden General-
 Friedens-Tractaten betrifft, sich guter massen erinnert, was bey voriger den 26sten
 Aprilis des erst-verwichenen 1646. Jahrs, disfalls in den Reichs-Räthen gepflog-
 nen Deliberationen, als eben diese Frage vorkommen, vor eine einhellige Meynung
 und Conclulum ausgefallen, und welcher gestalt dieselben samt und sonders der be-
 ständigen Meynung gewesen, daß Sr. des Herzogs von Lothringen Fürstliche Gnade
 den bey diesen Tractaten, und zwar aus folgenden Ursachen keines weges auszu-
 schließen, sondern billig zu admittiren, zu hören, und zu solchem Ende ein gewisser
 Salvus Conductus zu ertheilen sey, angesehen hochgedacht Ihre Fürstliche Durch-
 laucht wegen Dero Herzogthum Lothringen und dessen Dependentiis ein Mitglied
 des Reichs, und unter desselben Tutela & Protectione begriffen, über dieses, krafft
 des Anno 1540. zu Nürnberg bey gemeiner Reichs-Versammlung approbirten Ver-
 gleichs, specialiter Confederatus Imperii sey, denselben auch bishero jederzeit
 tanquam pactum publicum, unverbrüchlich gehalten, und pro rata dem Röm-
 ischen Reiche, gleich andern Ständen, in Reichs- und Crans-Anlagen contribu-
 ret, Ihre Kayserlichen Majestät Sr. Fürstliche Durchlaucht, auch so viel Jahre
 wirkliche Assistentz geleistet, und derentwegen von der Crone Frankreich persequi-
 ret, und ihrer Landen destituiret worden, zu Wiedererlangung deren sie annoch in
 Armis begriffen, und zu besorgen, dafern dieselbe nicht gleich andern Ständen zu
 diesen Tractaten admittiret, sondern davon gänzlich ausgeschlossen werden solten,
 derentwegen im Heiligen Reiche, ante & post Pacem mehrere Krieger-Empföhrun-
 gen und Landes-Verderben, wie hiebevorn in andern bekandten Fällen mehr gesche-
 hen, entstehen werden. Wann dann diese Rationes und Bedencken, gleichwie den 26.
 Aprilis, also auch jetzt militiren, die von den Königlich-Französischen Plenipoten-
 tvariarien entgegen gesetzte Motiven aber, bevorab deren zwischen der Crone Frankreich
 und hochwohl-ermeldtem Herzogen vorgangene Tractaten, darauf gefolgten Schluß
 und dessen Verbindlichkeit von solcher Wichtigkeit nicht befinden, daß derentwegen
 Ihre Kayserliche Majestät und das Reich ihren respective Confederirten und
 Mit-Stand verlassen, und wenigst bey dem sonst allgemeinen Tractaten diß Orts
 das hohe Anliegen und Beschwahren nicht angehdret, weniger dabey tractiret und
 gehandelt werden solle, zumahl den Ständen des Reichs, was es mit dem à parte
 der Crone Frankreich vorgeschügten Parisschen Vergleich vor eine eigentliche Bewand-
 niß habe, wie es damit hergangen und warum derselbe nicht gehalten worden, eini-
 ge Information oder beständige Nachricht nicht beywohnet, auch ohne das, so fern
 und weit derselbe Ihre Kayserlichen Majestät und dem Reich präjudiciallich und nach-
 theilig ist, an sich selbst unverbindlich, und daher ad exemplum anderer derglei-
 chen mehr im Heiligen Reiche, absonderlich Anno 1564. mit dem Herrn Bischoff zu
 Tull in präjudicium der Kayserlichen Regalien vorgangenen Nullitäten, allerdings
 zu cassiren ist, da auch einige Offension vorgegangen seyn sollte, Sr. Durchlaucht
 gleichwohl derowegen keines weges mehr als andere, und in specie der Herzog
 von Würtemberg, zurück zu setzen, sondern vielmehr, in Betrachtung dieser Convent
 zu dem Ende angestellet, daß ein allgemein durchgehender Friede nicht allein im Röm-
 ischen Reiche, sondern ganz Europa gestiftet, und ein jeder Interessirter gehdret,
 und ihme geholffen werde, in alle Wege zu vernehmen, und von Sr. Durchlaucht Re-
 stitucion zu tractiren und zu handeln.

Als können die Chur- und Fürstlichen, auch übriger Stände Gesandten, bey
 sich

1647.
Sept.

sich nicht finden, wie sie von ihrem oberstandener massen den 26. Aprilis wohl-bedächtsich abgefaßt, und den Kayserlichen Herren Gesandten präsentirtem Concluso weichen können oder sollen, um so viel weniger, angesehen die Crone Frankreich sich davor nicht wenig bemühet, zu diesen General-Tractaten ganz fremde, und unter andern auch die Portugiesische Sache anhero zu ziehen, der Friede auch an seiten der Römisch-Kayserlichen Majestät und Crone Spanien, unter andern vornehmlich an dieser Lothringischen Sache sich stossen will, zumahln beyde Theile von solcher Admision nicht zu weichen gedencen, massen dann die Königlich-Französische Herren Plenipotenciarien, zu Hinlegung dieser Sachen, auch allbereit Conditiones vor offgedachtes Herrn Herzogens Fürstliche Durchlaucht, diß Orts den Herren Mediatoren übergeben, dahero dann dieselben nochmahls der beständigen Meynung bleiben, daß mehr-hochgedachter Herzog zu hören, Sr. Fürstlichen Durchlaucht gewisser Salvus Conductus zu ertheilen, und seine Restitucion diß Orts zu tractiren und möglichst zu befördern, einfolgendlich der verhoffende Friede aller Orten um so viel mehr zu statuiren sey.

1647.
Sept.

Anlangend nun den zweyten Punct, ob nehmlich die Cession der 3. Bisshümer, Metz, Tull und Verdun, auch die Herrschafften, welche Ungemittelte Fürsten und Stände von denselben zu Lehen tragen, dergestalt darunter verstanden werden, daß solche unter der Crone Frankreich Souverainität, gleich den Geistlichen Stiftern, ja so gar nach Ausweis des projectirten Instrumenti Pacis Coronæ Gallia, auch alle Reichs-Stände, welche unter selbiger Stifter districtu Dicecesano gelegen, sub Jurisdictione suprema Gallia Coronæ begriffen seyn solle; da ist zwar Chur-Fürsten und Ständen eigentlich nicht bekandt, was zwischen den Herren Kayserlichen und Königlich-Französischen Herren Plenipotenciarien darüber in Tractat kommen, können aber nicht dafür halten, daß die Lehen, welche extra Territoria vordesagter Stifter gelegen, vielweniger diejenigen Ditiones und Landschafften, welche unter blossem districtu Dicecesano situiret, solten unter der Cession berührter Geistlicher Stifter gemeynet oder verstanden worden seyn, zumahln viele vornehme Reichs-Fürsten, Grafen und Herren, und in specie Lützenburg sich interessiret befinden, will auch denselben ja beschwehrlich ja fast unverantwortlich fallen, zu dergleichen Hinlassung und Subjection fremden Dominats ihrer Mit Stände, in einigen Weg, weder mit Willen noch mit Wercken dazu zu cooperiren, ja so gar, daß dieselben in ihren habenden Befugnissen, Recht und Gerechtigkeiten turbiret und ihrer ungehdret, auch wieder dero Willen vom Reiche abgerissen, consequenter daselbe noch mehrers dismembriret werden solle, bevorab da Chur-Fürsten und Stände auch auf diese Stunde der vielfältigen Variationen halber nicht wohl wissen können, wohin die Crone Frankreich eben in diesem Pactu mit ihren Gedancken eigentlich ziele, worauf sie ihre Postulata eigentlich sehen, und was für Reichs-Fürsten, Grafen und Herren dabey interessiret gemacht werden wollen, ohne daß die im Eingang interessirte Fürsten und Stände darüber nicht gehdret, auch eine gemeine durchgehende Observanz im Reiche ist, nudam Feudalitatem non tribuere Jus supremum Territoriale, massen dann die cedirende Geistliche Stifter auch über die Lehen, so extra ipsorum Territoria gelegen, keine Superiorität gehabt, dahero dann Ihro Kayserliche Majestät und das Reich, was Deroselben nicht zuständig gewesen, der Crone Frankreich auch nicht cediren können, wie dann mehr unformlicher und im Reiche unerhdret ist, die Cession der Dicecesen Jurisdiction, und was darunter vor Landschafften gelegen, wobey denn nicht weniger vornehme Fürsten und Stände interessiret.

Wann dann jetzt verstandener massen die Satisfactio allzuweit, und zwar über und wieder der Herren Kayserlichen Abgesandten Intencion und Einwilligung extendiret, consequenter sehr vielen Immediat-Reichs-Fürsten und Ständen, und in specie beyden Herzogthümern Lützenburg und Lothringen präjudiciret werden will, zumahln ein ansehnlicher Theil jetzt-befagten Herzogthums Lützenburg, Lothringen aber

Dierdter Theil.

333

fast

1647.
Sept.

fast gar unter die Dioceses des Bisthums Metz gehörig, und sonsten der mehrere Theil dieser Landen von denselben zu Lehen recognosciret wird; dahero dann nicht ungezeit zu besorgen, mehr hochgedachte Crone Franckreich dieses Herzogthum, wo nicht durch andere doch durch dieses Mittel Ihro unterwürffig zu machen sich unterstehen, und also per indirectum vom Reich abgerissen werden ddrffte: Alß können Churfürsten und Stände, reifflich erwogenen Sachen nach, bey sich nicht finden, wie in diß der Crone Franckreich, zumahl in unvermuthetes Postulatum, zu Nachtheil des Reichs und der interessirten Fürsten und Stände, gewilliget werden könne oder solle, sondern lassen billig bey der Kayserlich ertheilten, in dero Projecto Pacis, auch nach der Hand gewechselten, den Herren Mediatoribus hinterlegten Schrifften, dabey beschenehen Erinnerungen und angehängten Clausulis allerdings verbleiben, dieselben gebührend ersuchend, Sie dieser der Chur-Fürsten und Stände beygehende Gedancken und habende erhebliche obspecificirte Consideration, vermittelst der Herren Mediatoren, viel hochgedachter Crone Franckreich anwesenden Herren Plenipotentiarien, beweglich zu Gemüthe führen, und sie alles Eysers und Fleisses von dergleichen weit-aussehenden, zumahlen unpracticirlichen Präensionibus divertiren, und dasjenige, was sie nicht allein vor diesem zu Heylbronn und sonsten publicè & privatim durch Schickungen und Schrifften, sondern noch unter wähernden diesen Tractaten zu unterschiedenen mahlen sich mündlich erkläret haben, (daß sie von dem Reichs nichts begehren, sondern dahin trachten thäten, wie die Stände desselben bey ihrer Libertät und Freyheit beständig erhalten werden möchten) bestens, und zwar mit dem Anhang erinnern zu lassen, daß weder Ihro Kayserliche Majestät noch des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände samt und sonders, zu dergleichen hoch-schädlicher Dismembration des Reichs, und zwar ohne der Interessirten Wissen, jemahls verstehen werden. Und nachdemmahlen in fleißiger Durchseh- und reiffer Erwegung des Instrumenti Pacis Chur-Fürsten und Stände nicht finden können, daß bey der mit den Herren Französischen Plenipotentiarien in puncto Satisfactionis gepfogener Handlungen einige Versicherung geschehen, wie es künfftig mit dieser 3. Stifter Bischöffen der Temporal-Jurium halber gehalten, und ob, auch welcher gestalt sie die Regalia, Privilegia, Jura und andere Weltlichkeiten empfangen solten: und aber Chur-Fürsten und Stände nicht gemeynet seyn, durch Translation dieser Geistlichen Stifter und deren Capitul, ihren Stand und Condition, so wohl in Geist- als Weltlichen, ärger zu machen, sondern daß sie auch hinführo unter der Crone Franckreich bey denen im Reichs gehaltenen Regalien, Freyheiten und Immunitäten und Electionen gehandhabet werden; alß werden die Kayserliche Herren Gesandten weniger nicht zugleich gebührend ersucht, dißfalls bey künfftigen Tractaten alle nothwendige Vorsehung zu thun.

Betreffend drittens die in Elßaß gelegene Reichs-Städte, benanntlichen Hagenau, Collmar, Schlettstadt, Weissenburg, Landau, Obernheim, Kayserberg, Münster in St. Georgenthal, Rosheim und Türcheim, welche nach der Land-Vogtey Hagenau in der Königlich-Französischen Satisfaction, und zwar soweit das Hochlöbliche Haus Oesterreich derentwegen bekandtlich herbracht, gezogen werden wollen, und was etwan nach gestalt der von den Städten dießfalls eingelangten Gegen-Information zu thun seyn möchte, sintemahl in der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten und Botschafften in Durchsehung und Erwegung derer von jehsterwehnten Städten eingewandten sehr triffigen Motiven, insonderheit aber und zuzorderist, ihrer dato gleich andern ohne einige Dependenz von dem Hochlöblichen Haus Oesterreich oder sonsten jemanden gehalten und genossenen, auch bis dato habenden und genießenden Reichs-Immediat und andern ansehnlichen Freyheiten, Privilegien und Regalien wahrgenommen, und befunden, daß die Land-Vogtey Hagenau ein ganz separatur Werck, und damit diese Städte je nichts zu thun, consequenter dahin keineswegs gezogen werden können: über dieses und dafern die Satisfaction-Berwilligung intuitu der Land-Vogtey, auf mehrbesagte Reichs-Städte, dem bekandten Herkommen schnurstracks zuwider, extendiret werden soll, ein anders nicht dann eben die, wie in

1647.
Sept.

1647.
Sept.

hiebeygehendem den Reichs Chur-Fürsten und Ständen dißfals zukommenden ausführlichen Memoriali, enthaltenen nicht ohnerheblichen Beschwerden und Impossibilitäten, auch nichts anders dann ein immerwährender Fomes rixarum, zwischen dem Römischen Reich und der Cron Frankreich, dieser Städte concernirenden Integrität halben (zumahlen dieses Geschäfts innerliche Contrarietät ein anders nicht wohl nach sich führen kan) täglich zu befahren und zu gewarten seyn, ja dem Heiligen Römischen Reich, an dessen ordinari Contributiones-Anlagen, anderer sehr vielen in besagtem Memoriali exprimirten Inconvenientien zu geschweigen, ein nicht geringer Anhang caufiret werden ddrffte; Als können Churfürsten und Stände bey sich nicht finden, wie in Ansehung derer und anderer in obigermeldtem Memoriali und ausgelassenen Druck erheblichen Motiven, insonderheit aber und zufoerderst, daß ein Hochlöbliches Haus Oesterreich, ob zwar nomine Imperii ein personale, nicht aber temporale, nicht aber Hereditarium Jus advocatiæ & protectionis, gleichwohl aber einiges Jus Dominii & proprietatis noch pignoris & hypothecæ, in denselben jemals nicht gehabt, noch daher o der Cron Frankreich überlassen können, in mehrerwehnte Königlich-Französische Satisfaktion, obbesagte an sich selbst Reichs-freye Städte gezogen werden können oder sollen, sondern bleiben der beständigen Meinung, ersuchen auch hierunter die Kayserliche Gesandten gebührend, die wollen zu Verkommung aller jetzt und künftiger Irrungen und Mißverständnissen, bey fernerer Abhandlung der Französischen Satisfaktions-Puncten, dahin sorgfältiglichen sehen, damit solche allerdinst ausgefetzt, in ihrem Immediat-Stand, auch Juribus & Privilegiis erhalten, darwider nicht graviret noch beschweret, keineswegs aber vom Reich abgesondert werden, und dieses um so vielmehr, unangesehen viel-hochermeldte Cron Frankreich ohne das ab dieser Protection mehr oneris als emolumenti empfangen, vielweniger aber sich zu Erstleistung der gewöhnlichen Pflichten, und Aushändigung gewisser Reverfalien jemahls verstehen würde, man daher o um so vielweniger einige billigmäßige Difficultät der Tractaten halben zu befahren hat; Solte gleichwohl wider besser Zuversicht, von der Cron Frankreich hiebey Difficultät gemacht, und etwan das Emolumentum der Reichs-Steuer in Consideration gezogen, und darauf bestanden werden wollen, so können endlich Chur-Fürsten und Stände ihres theils wohl geschehen lassen, daß etwan die von den Städten leistende Jährliche Reichs-Steuer auf ein Capital geschlagen, von den Geldern, so die Cron Frankreich dem hochlöblichen Haus Oesterreich zu ertragen sich obligiret, abgezogen, dahingegen bemeldte Reichs-Steuer Ihre Kayserlichen Majestät Disposition, in andere Weg Herkommens damit zu verfahren überlassen werde.

1647.
Sept.

Schließlich und nachdem unter der Französischen Satisfaktion Art. 3. neben andern, so von ihrer Kayserlichen Majestät, dem Reich und dem Hochlöblichen Haus Oesterreich, selbiger Cron überlassen werden solle, auch der Land-Grafschaft in Ober- und Unter-Elßaß gedacht wird, und aber das Bistum Straßburg dabey am höchsten interessiret, gestalten solches durch ein sonderbahres Memorial und Information per Dictaturam an gesammte Stände des Reichs gebracht, so wird nicht dafür gehalten, daß die Hochlöbliche Cron Frankreich ein mehrers, als was dem Hochlöblichen Hause Oesterreich in Elßaß zuständig, prætendire, oder etwas begehre, so gedachtem Bistum Straßburg von Alters zugehörig, und dessen sie bis zu Anfang des gegenwärtigen Kriegs in Ruhe und Besiß gewesen, also bleibt auch billig obgemeldtem Bistum, alle seine wegen der Land-Grafschaft und in Elßaß habende Rechten und Gerechtigkeiten vorbehalten, und begehren Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs, durch einige Einwilligung oder Cession mehrerlöblich-ermeldtem Bistum Straßburg, wie in gleichen der Grafschaft Pfird, als welche weniger nicht in die Französische Satisfaktion, ungerachtet dieselbe bekanntlich von dem Stiffte Basel zu Lehen herrühret, gezogen werden will, nicht zu prætendiren, sondern vielmehr desselben zuständiges Dominium directum, massen hiemit geschicht, vorzubehalten ꝛ.

1647.
Sept.

VI N. II.

1647.
Sept.

Notæ über das, von dem Chur-Mayngischen Directorio verfaßte Reichs-Bedencken: 1.) des Herzogen von Lothringen Admission zu diesen General-Friedens-Tractaten: 2.) diejenige Lehen, welche eglische Reichs-Stände von den drey Stifftern, Metz, Toul und Verdun zu Lehn tragen, und dann 3.) die in Elßaß gelegene 10. Reichs-Städte betreffend.

N. II.
Notæ über
vorstehendes
Bedencken.

§. Haben höchst-hoch- und wohlermeldte ꝛ. post verba: gestalt Dieselbe ꝛ. deleatur: sammt und sonders ꝛ. & ponatur: per Majora.

§. Wann dann diese Rationes &c. post verba: keinesweges mehr als andere ꝛ. deleatur, und in specie der Herzog von Würtemberg ꝛ. In eodem post: durchgehender Friede ꝛ. deleatur: nicht allein ꝛ. Item post: im Römischen Reich ꝛ. deleatur: sondern gang Europa ꝛ.

§. Anlangend nun den 2ten Punct: verbis: Fürsten, Stände ꝛ. addatur: und Glieder des Römischen Reichs ꝛ. In eodem, verbis: daß die Lehn, welche ꝛ. addatur: intra vel extra &c. verbis: vorbesagter Stiffter gelegen ꝛ. addatur: und von denen ohnmittelbaren Ständen und Gliedern des Reichs, so nicht der Stiffter Landsassen seyn, zu Lehn empfangen werden; Item post: vornehme Reichs-Fürsten ꝛ. addatur: Prälaten ꝛ. verb. Grafen und Herren, und ꝛ. addatur: von Adel und ꝛ. post: Zweybrücken ꝛ. adponatur: Veldenz ꝛ.

§. Wann dann jetztverstandener massen ꝛ. verbis: Reichs-Fürsten, Ständen ꝛ. addatur: und Gliedern, und in specie &c. Item post: und sonsten ꝛ. deleatur: der mehrern ꝛ. & substituatur: zum ꝛ.

§. Als können Chur-Fürsten ꝛ. verba: sondern lassen es billig ꝛ. usque ad: ersuchen Dieselben ꝛ. expungantur.

§. Und nach demmahlen in fleißiger ꝛ. verbo Immunitäten ꝛ. addatur: Rechten und Gerechtigkeiten ꝛ.

§. Als werden die Kayserlichen ꝛ. verba: notwendige Vernehmung zu thun ꝛ. adponatur: worbey gleichwohl das Haus Burgund, sich alle dem Herzogthum Lützenburg *competentia Jura*, tam *Advocatie in Civitatem & diocesim Verdunensem, quam Territorii & Protectionis, quod vulgò Souvemens vocatur, in diversos pagos sitos in Territorio Metensi vorbehalten thut.*

§. Betreffend 3.) die in Elßaß ꝛ. verba: Türckheim, welche ꝛ. dele nach ꝛ. & substituatur: unter den Rahmen ꝛ.

§. Als können Chur-Fürsten und Stände ꝛ. verba: und dieses um so viel mehr ꝛ. usque ad finem; secundum sententiam Monasteriensium omitantur.

§. Schließlichen auch ꝛ. verbis: Bisum Straßburg, addatur: und dessen Dom-Capitul ꝛ. Item, und in Elßaß ꝛ. addatur: wie auch andere Stände und Glieder des Reichs, ihre diß Orts habende *Immedietät*, Rechten und ꝛ. Paulo post: mehrdöblich ermeldten ꝛ. deleatur: Bisum, & substituatur: Stifft ꝛ. Item post verba: nicht zu *prejudiciren* ꝛ. deleatur: sondern vielmehr ꝛ. usque ad finem & pone: welches vielweniger, daß man zu Verfang und Nachtheil Ihro Fürstlichen Gnaden hierinnen ichtwas vornehmen, sondern, wann der Herr *Feudatarius* das Lehn nicht behalten kan, solches dem *Domino Directo* heim weisen soll ꝛ.

S. XIV.

1647.
Sept.

§. XIV.

1647.
Sept.Die Stände
zu Osnabrück
contradici-
ren solchem
Aufsatz.dringen auf
die ordentliche
Re- und Cor-
Relationes.
sind mit dem
Chur-Mayn-
sischen Cans-
lar Reigers-
berger nicht
zu frieden.

Deme zu folge wurde am 8ten Sept. Innhaltß nachstehenden Protocollis sub N. I. obgemeldter Aufsatz in Deliberation genommen, zuörderst die unterlassene Re- und Cor-Relation urgiret, und darauf die Erinnerungen zusammen gezogen, in welchen Stücken eine Aenderung darunter vorzunehmen stehe. Man war da bey Evangelischer seits, mit dem Chur-Maynsischen Canslar, N. Reigersberger, nicht gar wohl zufrieden, weil man ihn vor einen Spanischen Pensionarium hielt, der dannenhero, dieser Erone zu Ge-

fallen, alle Handlung über die Reichs-Sachen nach seinen Kräfften und Vermögen dahin einzuleiten bedacht sey, damit solche ehender nicht, als die Spanische Sache, welche er immer in jene mit eingeflochten, zum Schluß kommen möchte: daher man ihm bey jetziger Gelegenheit Schuld gab, daß er um deswillen so viele fremde Punkten in den Aufsatz gebracht habe, damit man noch eine Zeitlang darüber disputiren möchte, bis man sähe, wie es mit dem Spanischen Frieden ablieffe.

N. I.

Sessio Publica L. die Mercurii d. 8. Septembr. hora 8. matut.
Anno 1647.

Salzburgisches Directorium: P. p. Demnach sie das Gutachten würden empfangen haben, so das Chur-Maynsische Reichs-Directorium, in Sachen, und zwar: 1) Des Herzogs von Lothringen Fürstliche Durchlaucht. 2) Diejenigen Reichs-Stände, welche von denen 3. Stiftern, Metz, Toul und Verdun, Lehenschaft haben, und dann 3) die in Elßas gelegene zehen Reichs-Städte betreffend, abgefasset: Alß werde zu ihrem allerseits Belieben gestellet, sich hierob vernehmen zu lassen, ob und was sie darbey zu erinnern haben?

Salzburg: Man habe à parte Salzburg das per Dictaturam communicirte Gutachten empfangen und durchlesen: Befinde aber 1) daß dasselbe wegen Lothringen ic. nicht allerdings eingerichtet, wie neulichst das Conclulum, und vor diesem das Reichs-Bedencken gefallen, derowegen bey dem Chur-Maynsischen Reichs-Directorio zu erinnern, daß es noch darnach eingerichtet werden möchte. Ferner 2) ad Paragraphum: Solte gleichwohl ic. quem legebatur &c. gleichwie er sich nicht zu erinnern wüßte, daß hiervon ichtwas wäre vorgangen, das Werck auch so beschaffen, daß er deshalben gar nicht instruiret sey, so wäre seines Ermessens dieser Paragraphus nur auszulassen. Wolte im übrigen vernehmen, was die nachstimmenden weiters für Erinnerungen beybringen möchten, mit Erbietthen, dieselbigen ad notam zu nehmen, und sich damit zu conformiren.

Sachsen-Altenburg: Man habe à parte Sachsen-Altenburg per Dictaturam das Bedencken erhalten, so über die am 7. Augusti jüngsthin proponirte 3. Fragen, die Französische Satisfaktion betreffend, das Chur-Maynsische Reichs-Directorium abgefasset, dasselbe durchsehen, erwogen und gegen das vorige Conclulum gehalten. Befinde aber, daß die Sachen nicht allein von hoher Importanz und Wichtigkeit, sondern auch also eingerichtet, daß viel Dinges darinnen, so mit vorig ergangenen Conclulis und Reichs-Bedencken nicht concordiren, sondern 2) vielmehr denselben fast directo entgegen, wie auch 3) viel hinein gebracht, so nicht einmahl in die Reichs-Räthe kommen sey. Wolte derowegen dafür halten, man solte vielmehr die im Reiche hergebrachte ordentliche Re- und Cor-Relationes an die Hand nehmen, damit die Stände sich mit einander darüber vernehmen, und was den Kayserlichen Herren Plenipotenciariis einzurathen, vergleichen könten. Entwes nur

1647. mit wenigen zu berühren, befinde er 1) bey dem ersten Membro, daß sich das Referens und Correlatum gar nicht mit einander vergleiche, sintemahl sich dieses Gutachten auf das vom 26ten Aprilis verwichenen Jahrs referire, auch etliche Rationes daraus repetire: Gleichwohl finden sich in diesen auch noch unterschiedene neue Rationes, so damahls nicht fürkommen, sonderlich dieses, daß ein Vergleich wegen des Herzogthums Lothringen Anno 1542. angezogen worden. Gleichwie man sich aber nicht erinnere, daß hier davon etwas fürgelauffen, oder in Chur-Fürsten oder Städte-Rath dessen erwähnt worden, er auch sonst keine Wissenschaft davon habe, also wolle er der Meynung seyn, es wäre dieser Paragraphus nur auszulassen.

1647.
Sept.

2) Verspühre er, daß dem hiebedorigen Reichs-Bedencken, und sonderlich der Cor-Relation des Fürsten-Raths à diametro zuwieder, der Herzog von Lothringen simpliciter & absolute eingeschlossen werden wolte, dann er erinnere sich, welcher gestalt am 14. Februar. vergangenen Jahrs, wie weit Ihro Durchlaucht in Consideration bey diesen Teutschen Tractaten komme, deliberiret, und unanimiter dafür gehalten worden, daß zwar Deroselben die Beruhigung wohl zu gönnen, auch dahin zu cooperiren, so fern sie nemlich ein Stand des Reichs seyn und davon dependiren, sintemahl Dero Land nicht einerley Qualitât, sondern unterschiedlich wären, derer eglische sie von dem Heiligen Römischen Reiche, als insonderheit die Marggraffschafft Nomeny, etliche von denen 3. Stifftern, und insonderheit von Metz, etliche von der Crone Frankreich zu Lehen trügen, in denen übrigen aber vor sich souverain und Niemand unterworfen seyn wolten. Man habe aber dabey auch expresse bedinget, und wären nicht allein hier zu Pfnabrück die Evangelischen unanimiter der Meynung gewesen, sondern auch eglische stattliche Catholische Vora dahin gegangen, daß man Ihro Fürstlichen Durchlaucht sich nicht weiter annehmen sollte, als so fern der Teutsche Friede dadurch nicht gehindert werde: welche Clausul dann damahls mit in das Reichs-Bedencken kommen, und die Herren Münsterischen sich damit conformiret, derowegen dann billig derselben nochmahls ausdrücklich zu gedenden.

Ingleichen sähe er 3) nicht, wie die Exemplification mit Würtemberg statt habe, gerade als wenn es einerley Gelegenheit damit hätte, halte vielmehr, es sey diversissima ratio, und zweiffele nicht, es werde von Würtemberg mit mehrern die Nothdurfft beygebracht werden. So sehe er auch nicht in quem finem solches geschehen, derowegen es gleichfals auszulassen, immassen man sich auch nicht erinnere, daß es hier im Fürsten-Rath für: vielweniger in die Reichs-Bedencken aller 3. Collegiorum, kommen gewesen; Conformire sich also in effectu mit Salzburg, daß es nemlich nach dem vorigen Gutachten und Conclusis einzurichten. So viel das 2. Membrum wegen der Stände, so von denen 3. Stifftern Lehen haben, betreffe, wolle man nur dieses kürlich anregen: Daß er in den §. Also können Chur-Fürsten und Stände: c. eine Clausul befunden und zwar mit dem Anhang (quam legebat) da man von seiten Sachsen-Altenburg dafür halten wolte, daß die Worte etwas hart lauteten, derowegen sie zu præteriren, und dahin einzurichten, wie hier geschlossen worden: „Daß man nemlich der Hoffnung sey, wann die Rationes den Herren Französischen zu Gemüth geführt würden, sie von solcher Prætenzion von selbst wohl absehen.“ Dergleichen habe man in §. Und nachdemmahlen: c. angemercket, wie daß die Herren Kayserlichen dadurch erinnert worden, die Verbesserung zu thun, damit die 3. Stiffter nicht erblich gemachet, noch auch denen Episcopis ihre Jura Temporalia entzogen würden. Gleichwie nun aber der passus Satisfactionis Gallicæ, und also auch dieser Punct noch nie in die Reichs-Räthe kommen: so wäre er der Meynung, daß auch dieses zu præteriren, und biß dahin zu remittiren.

Was sonst bey dem 3. Membro wegen der Reichs-Steuer von Salzburg erinnert worden, könne er sich gar wohl damit conformiren, und bleibe im übrigen noch-

1647. nochmahls darbey, daß über diesen und andern Difficultäten Re- und Cor-Relation gepflogen, daferne aber je vor dißmahl per Majora ein anders beliebet würde, so
 Sept. wolte er nur noch dieses erinnert haben, daß dennoch quoad modum insinuationis, wie drüben, also hier, per Deputatos dieselbe geschehe, und also beyder Orten einerley Tractaten, wie geschlossen, gehalten werden möchten.

Würzburg: In Durchlesung dieses ad Dictaturam gegebenen Reichs-Bedenckens, habe man à parte Würzburg gleichfals alle diese, von Salzburg und Sachsen-Altenburg movirte Difficultäten gefunden, und daß schwehrlichen anders daraus zu kommen, man nehme den gewöhnlichen Modum Re- & Cor-Referendi wieder an die Hand, dann diese Difficultäten so bewandt, daß sie sich durch Schriften nicht ausmachen ließen. Denn es hätten beyde vorsitzende bereits angeführet, und sey auch im Werck selbst nicht anders, daß das Bedencken ganz anders eingerichtet als geschlossen worden, auch etliche Sachen, welche denen vorigen Conclutis und Reichs-Bedencken entgegen, etliche aber, welche bey den Deliberationibus nicht vorkommen, hinein gebracht: Scheinete demnach, als wann es wohl gar anders gemachet werden müste, wordurch dann nur Verdruß erwecket, die Zeit verlohren, und der Friede wenig befördert würde. Man wolte à parte Würzburg nochmahls fürs beste halten, daß man den gewöhnlichen Modum Re- & Cor-Referendi ergreiffe, über den Difficultäten sich desto schleuniger vergleiche, und das Bedencken darnach einrichte. Wann man aber je den Modum für dißmahl zu langsam hielte, und demnach fortschreiten wolte, lasse man sich die von Salzburg und Sachsen-Altenburg gemachte Difficultäten auch gefallen.

Als 1) wegen des angezogenen Vergleichs wegen Lothringen. 2) Erinnere er sich gleicher gestalt, was wegen Lothringen sürgegangen, und wie weit man sich desselben anzunehmen, gut befunden: so gar, daß, wann die Beruhigung des Reichs dadurch gehindert würde, man dessen auch, so fern als er ein Reichs-Stand ist, Bedencken getragen. 3) Ingleichen mit der Exemplification des Hauses Württemberg, habe es eben die Gestalt, wie Sachsen-Altenburg angeführet, und wann man in vorigen auch anderer Mediatorum hiebey gedencen wolte, als wie es wegen der Stadt Drensfach, daß dieselbe bey ihren zustehenden Privilegiis, Rechten und Gerechtigkeiten gelassen werden solte, geschehen, würden es dieselben auch für eine sonderbahre Gnade zu erkennen haben.

Magdeburg: A parte Magdeburg habe er ebenmäsig per Dictaturam das Gutachten empfangen, so das Chur-Maynsische Reichs-Directorium in 3. Punkten aufgesetzt. Wiewohl er nun nicht ermangelt dasselbe zu belesen, dieweil er aber damahls, als die Materia deliberiret worden, anderer Verhinderung halber, nicht zu Rath gewesen, und also nicht wisse, was damahls in Votis vorgangen: so wolte er sich den Majoribus conformiren, sonderlich aber mit Sachsen-Altenburg und Würzburg erinnern, daß die Re- und Cor-Relation forthin beobachtet werden möchten. Dann, gleichwie man anjeko beysammen, dahin zu trachten, daß alles in vorigen Stand gebracht werden möchte, so würde betrüblich zu vernehmen seyn, wantt in diesem darwieder gehandelt, und des Reichs Herkommen zurück gesezet würde. Und befünde er sonderlich, daß die vorigen Concluta wegen Lothringen dahin gangen, daß zwar Ihro Fürstlichen Durchlaucht so fern als eines Reichs-Standes sich anzunehmen, doch gleichwohl der Friede in Teutschland nicht aufzuhalten, dahin es dann auch nochmahls einzurichten, die Exemplification aber mit Württemberg auszulassen. In denen übrigen mit Salzburg, Sachsen-Altenburg und Würzburg sich conformirende.

Sachsen-Coburg: Wie zuvor.

Basel:

1647. Basel: Folget hierbey in forma sub No. 25.
 Aug. Sept.

No. 25.

1647.
 Sept.

A parte Basel erholet man das Würzburgische und andere vorhergehende Vota. In specie aber Ihro Fürstliche Gnaden zu Basel betreffend, da befunde sich circa finem des Bedenkens wegen der Graffschafft Pfird folgende Clausul:

„Wie imgleichen der Graffschafft Pfird, als welche weniger nicht in die Fran-
 „kößische Satisfaktion, ohnerachtet dieselbe bekindlich von dem Stifft
 „Basel zu Lehen herrühret, gezogen werden will, nicht zu präjudici-
 „ren, sondern vielmehr derselbigen zuständigen Dominium directum,
 „massen hiemit beschicht, vorzubehalten &c.

Und aber aus dero so viel zu vermercken, daß man Ihro Fürstlichen Gnaden Meynung und sein neuliches Votum nicht recht eingenommen, in welchem er des Dominii directi ganz keine Meldung gethan, und auch noch nicht Zeit gewesen dessen schon zu gedencken: Als sey an das löbliche Directorium seine gestiffene Bitte, die Clausul vielmehr dergestalt zu setzen:

„Wie imgleichen der Graffschafft Pfird, als welche weniger nicht in die Fran-
 „kößische Satisfaktion, ohnerachtet dieselbe bekindlich von dem Stifft
 „Basel zu Lehen herrühret, gezogen werden will, Ihro Fürstlichen Gna-
 „den und dem hohen Stifft zu Basel nichts versäng- präjudicir- und
 „schädliches vorzunehmen; sondern, wenn der Herr Feudatarius dieses
 „Lehn nicht behalten kan, solches vigore Juris Communis und Pa-
 „cti specialis sub pena interdicti, dem Domino Directo heim zu
 „weisen.

Dieses wäre damahls seine Meynung gewesen, und weil er seithero keinen andern Befehl erlangt, so bleibe er dabey, und würde sich in progressu Tractatum wohl finden, ob das Stifft Basel der Cron Franckreich auch das Dominium Directum abtreten würde. Die Befugniß dieses Begehrens weitläufftiger anzuführen, hält man, weil einmahl notissimi Juris, quod Feudum invito Domino alienari non possit; sed si Vasallus illud retinere vel non velit, vel non possit, hoc ad Dominum Directum redire debeat, vor ohndthig; wolte allein diese so billige Sache, damit die Clausul begehrt massen gesetzet werden möge, bester massen recommendiret haben.

Sachsen-Weymar: Hätte das dictirte Gutachten gleichfals durchlesen, und solche Difficultäten darinnen befunden, daß er besorge, es werde ohne Re- und Correlation nicht heraus zu kommen seyn: weil theils aliena, theils gar contraria denen vorigen Conclulis sich darin befinden, derowegen denn nochmahls dahin zu trachten, daß die Re- und Correlationes reassumiret werden möchten. Solte aber, wieder Verhoffen, solches nicht geschehen; hätte man vor diesem beliebt, daß auch die Vota Singularia specificè dem Bedencken inscribiret worden: welches dann auch nochmahls dahin stünde, ob dieser Modus zu prädiciren, dann man sich sonst intriciren dörrfte. In den Specialitäten wisse er, über dasjenige, was die vorstehenden angereget, nichts zu erinnern. Was es wegen Lothringen vor eine Bewandniß habe, sey bekandt, daß also ohndthig, dasselbe weitläufftiger an- und auszuführen: und habe man allezeit auf Beruhigung des Reichs das vornehmste Abschen gehabt, und die ausländischen Sachen nicht drein mischen wollen. Weil nun hierinnen ausdrücklich siehe, daß der Friede zwischen Franckreich und Spanien sich vornemlich an dem Herzogthum Lothringen stosse, woraus dann ein und andern theils Intention wohl abzunehmen: als wäre desto mehr dargegen zu laboriren, und zu sehen, damit das Friedens-

1647. Sept. dens-Werck keinen Stoß oder Hinderniß kriege. Wegen Württemberg sey die Exemplificatio ganz ohndthig und impertinent; denn unter beyderseits zwischen Frankreich und Lothringen, und denn Frankreich und Württemberg sich etwan enthaltenen Differentien, befunde sich ein grosser merklicher Unterscheid. Was wegen des Stiffts Basel in selbigem Voto erinnert worden, sey billig, und Ihre Fürstlichen Gnaden hierin Beystand zu leisten. In den übrigen hätte er mit Sachsen-Altenburg sonderlich dieses zu erinnern, daß das Fürstliche Collegium hier in possessione bleibe, und das Bedencken ja sowohl hier ausgestellt werde, und nicht allein zu Münster ic.

1647. Sept.

Dieses alles auch wegen Sachsen-Gotha und Eysenach: Wie ingleichen suo loco & ordine wegen Anhalt wiederholende.

Brandenburg-Culmbach: Er hätte gleichfalls nicht unterlassen, das dritte Gutachten zu durchlesen; befunde aber auch, wie vorhin angezeigt, daß etliche Capita demselben inferiret, so nie ad deliberationem kommen; dann auch etliche ganz anderst eingerichtet, als das vorige Reichs-Bedencken und Conclusa gewesen. Zum Exempel da des ganken Herzogthums zu Lothringen gedacht werde, da doch bey vorigen Consultationibus sich dessen nur wegen etlicher seiner Lande anzunehmen geschlossen worden: bey welcher Limitation es dann nochmahls billig zu lassen. Dergleichen werde auch gedacht seiner Contribution und eines Vergleiches de Anno 1642. wisse aber nicht, daß dergleichen so neulichst fürkommen, und was Lothringen zum Reich contribuire.

„Directorium: Erinnerte interloquendo, daß es verschrieben, und 1542. heißen solte.

Was wegen Exemplification des Herzogthums Württemberg erinnert: conformire er sich mit den vorstehenden, daß es auszulassen, und in genere nur zu setzen: wie andere Reichs-Stände: Ingleichen würde auch etlicher Conditionum erwähnt, so von den Herren Französischen den Herren Mediatoren übergeben seyn solten, davon er gleichfalls nichts wüßte, was es für welche und wie sie beschaffen wären. Man habe allezeit die Meynung gehabt, daß zwar Ihre Fürstlichen Durchlaucht Dero Restitution wohl zu gönnen, doch daß pax Germaniae, praesertim interna, dadurch nicht gehindert oder aufgehalten werde. Derowegen er dafür halte, daß alle diese präjudicirliche Clausal, nur auszulassen: und wäre gleichfalls der Meynung, wann ordentliche Re- und Correlationes gehalten würden, könnte man dieser und dergleichen Difficultäten wohl geubriget seyn. Wegen des Stiffts Basel, daß Ihre Fürstlichen Gnaden hierinnen zu assistiren, wie ingleichen wegen des Modi extradendi, conformire er sich mit den vorstehenden; und wiederholte solches, wegen Brandenburg-Quosbach.

Braunschweig-Lüneburg-Zell: Erinnere sich guter massen, und sey im Reichs-Rath unanimiter geschlossen, daß man sich zwar der auswärtigen Cronen und Potentaten Beruhigung so viel möglich auch mit annehmen, und dazu cooperiren wolte, doch daß das Römische Reich hierunter nicht periclitire, oder an seiner Beruhigung verhindert werde. Wüßte wünschen, daß solches in Acht genommen würde, wie es denn die höchste Noth des agonizirenden Vaterlandes erfordere. Nun werde dem Herzoge von Lothringen wohl gegönnnet, daß er zu seiner Restitution gelange, und in den allgemeinen Frieden mit eingeschlossen werde: daß man aber per indirectum vel obliquum, fremde Sachen in die Teutsche Tractaten einmischen, und dieselben pro conditione nostrae Pacis setzen wolte, das könnte nicht seyn; und daher auch dieses jetzige Gutachten nicht anderst, als nach dem vorigen Reichs-Concluso eingerichtet werden. Solches hätte er in genere erinnern müssen, ut prius conclusatur Imperio, wann solches geschehen, würde man die auswärtige Tractaten auch gerne befördern, und darzu nach Vermögen cooperiren.

Vierdter Theil.

A a a a

Ratione

1647.
Sept.

Ratione materialium, conformire er sich mit den vorstehenden, als Salzburg, Sachsen-Altenburg und Würzburg, und halte ohndthig, dasselbe zu repetiren, als allein wegen Lothringen, daß es gar gefährlich sey, den Vergleich de Anno 1542. zu allegiren. Dann derselbe sey dem Reich præjudicialisch, weil sich dadurch Lothringen fast ganz eximiret, und nur per modum protectionis dem Reich unterworfen; vor welche Protection er dann den Anschlag der Reichs-Matricul gewilliget, in dem übrigen aber souverain seyn wolle: seye er nun souverain, so sey er ja ein extraneus, und hätte man sich seiner weiter nicht, als sofern er ein Stand des Reichs, anzunehmen. Das Conclufum sey da, und hätte dabey billig sein Verbleiben; neque fore Imperio proficuum, si promoveatur Pax Gallo-Hispanica pro Germanica. Wegen Exemplification des Herzogthums Württemberg, wäre planè alienum: dann Württemberg agnoscire den Kayser und das Reich, und habe sich nie zu eximiren begehret, als wie Lothringen wohl gethan habe.

1647.
Sept.

Ratione modi procedendi, vergleiche er sich auch mit den vorstehenden; und stehe dem Reichs-Directorio nicht zu, seines Gefallens etwas aufzusetzen: wie dann schon eßliche mahl erinnert worden, daß sie nur ihre Vota hienein gesetzt, und dieselben hernach Reichs-Conclusa seyn sollen. Das Directorium sey zwar ein Officium honorificum, doch müsse es gebührend geführt werden, und sey dasselbe ein Ministerium cum dignitate conjunctum, und keine potestas dictatoria. Mit dem Ebblichen Salzburgerischen Directorio sey man gar wohl zufrieden, wie er sich dann erinnere, daß dasselbe ohnlängst in dieser Sachen gar ein feines wohl formirtes Conclufum abgefasset, hätte man dasselbe für die Hand genommen, so wäre leicht heraus zu kommen gewesen; wie er dann dafür hielte, es wäre solches noch zu thun, und zur Correlation zu gebrauchen, das Chur-Maynßische Reichs-Directorium zu ersuchen, daß es doch nicht dergleichen Heterogenea mit in das Bedencken bringe, sintemahl ja solches dem Reichs-Bedencken ganz entgegen sey. In den übrigen conformire er sich, wie vorgebracht, in genere nochmahls wiederholend, was bey Chur-Maynß angeregter massen zu erinnern.

Und solches auch wegen Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagen und Calenberg: Doch das letztere suo loco & ordine. Was auch wegen Basel beygebracht und gebeten worden, conformire er sich mit demselben Baselschen Voto.

Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel: Hätte gleichsam das per dictaturam communicirte Gutachten durchsehen, besinde aber, daß viele Sachen darinnen, die dem gemachten Concluso zuwider, theils aber nova, und zuvor nie vorgekommen wären. Und weil nun schon die Nothdurfft von den vorstehenden angeführt worden, also halte er auch dafür, es wäre dahin zu trachten, daß Re- und Correlation darüber gehalten werden möchte. Was insonderheit wegen der Württembergischen Exemplification, wie auch von Seiten Basel erinnert worden, solches wolle er wiederhollet, und sich damit conformiret haben.

Mecklenburg-Schwerin: Daß in dem Bedencken, so von dem Chur-Maynßischen Directorio communiciret worden, viele heterogenea und contraria sich befinden, sey von den vorstehenden weitläufftig angeführt, und demnach zu wiederholen ohndthig: hätte auch wahrgenommen, daß demselben wohl abzuhelpfen gewesen wäre, wenn man den ordentlichen modum re- & correferendi observiret hätte. Derowegen, wie er oft und viel erinnert, also thue er solches nochmahls und bitte gebührendes Fleißes, das hochlöbliche Salzburgerische Directorium möchte bey dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio die Erinnerung thun, damit die Re- und Correlationes hinfort besser in Acht genommen werden, und alle Confusiones verhütet bleiben. Ratione Materialium wäre gemeldet, daß die Vergleichung zwischen Lothringen und Württemberg keine Æquiparation habe, dabey es verbleibe, und weil es hier an die-

sem

1647.
Sept.

sem Ort nie ins Mittel kommen, billig ausgelassen werde. Wegen Ihrer Durchlauchtigkeit des Herzogs von Lothringen sey von Braunschweig-Lüneburg und andern wohl ausgeführt, wie weit Dieselbe in Consideration zu ziehen, das sey nun vorhin im Fürsten-Rath öftters ventiliret worden, dabey es nochmahls zu lassen. Und weil für gur und nützlich befunden worden, daß der neulichste Aussatz des Salzburgerischen Directorii reallummiret werde; lasse er ihme solches auch gefallen, und würde sonderlich wegen Lothringen ein Unterschied zu machen seyn, wegen der Marggrafschaft Nomeny und andern Landen, derenthalben er keinen Respekt zum Reich trage. Wegen des 2. membri und derer von Sachsen-Altenburg angezogenen Worte, (quæ repetebat) könnten dieselben, seines dafür haltens, wohl stehen bleiben; dann die Stände hätten vielmehr mit Dank zu acceptiren, daß Ihre Majestät das Reich nicht wolten dismembriren lassen, und dachte ihme daher nicht, daß die Worte zu hart gesetzt wären. Sonst wäre die Satisfactio Gallica hier nie in Consultation kommen, derowegen man auch nicht Ursach hätte, sich darauf zu beziehen; was von Basel des Directi dominii an der Grafschaft Pfird angereget und gebethen worden, deme sey billig zu deferiren, sintemahl es denen Lehen-Rechten und der Billigkeit gemäß sey. Ratione modi extradendi, conformire er sich mit den vorsiehenden; und wolle solches auch wegen Mecklenburg-Güstrow wiederhohlet haben.

1647.
Sept.

Württemberg: „Hat sein Votum so wohl ratione Württemberg, als auch „Pfalz-Weidenz abgefasset und hergegeben: wie solches sub No. 26. nachgesetzt zu „befinden.

No. 26.

Aus demjenigen, was bisshero von den vorsiehenden mit mehrern angeführt, hält man mit denenselbigen dafür, das hochlöbliche Chur-Maynische Reichs-Directorium möchte gebührend zu ersuchen seyn, die im Reich herkommene Re- und Correlationes wieder an die Hand zu nehmen, damit aus den Difficultäten, die sich bey Unterlassung derselben bereits ereignet, besser möge eluciret, auch folglich nichts in die Reichs-Bedencken eingebracht werden, so in den Conclusis nicht einkommen. Was die materialia betrifft, kan man sich in den 1. Punct die Admissio ad Tractatus und Restitution Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit des Herrn Herzogs von Lothringen betreffend, mit denen vorhergehenden, fast gleichstimmenden Votis auch conformiren: Daß aber zwischen Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit und des Herzogs von Württemberg Fürstlicher Gnaden, eine solche specialis comparatio und exemplificatio will angestellt werden; weiß man sich nicht zu erinnern, daß dergleichen etwas in des hochlöblichen Fürsten- und der Erbaren Städte-Raths Bedencken vom 28. Aprilis oder in jüngst über dieser Materie gehaltener Consultation, in einigem Voto wäre gedacht worden, und nachdeme man wahrgenommen, daß solches von den vorsiehenden observiret, und diese Comparatio oder Exemplificatio auszulassen, erinnert worden, thut man sich wegen so getreuer Sorgfalt für Ihre Fürstliche Gnaden, einen vornehmen und getreuen Mit-Fürsten und Stand des Reiches, gebührendes höchstes Fleißes bedanken. Wie bereits in vor abgelegten Votis erwehnet, so ist Württemberg ein ohnzweifflicher Fürst des Reichs, recognosciret von demselben seine Lande, beyderley Sachen sein separat und mercklich different; mit der Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, haben Ihre Fürstliche Gnaden von Württemberg anders keine förmliche Tractaten gepflogen, sondern von Derselben ertheilte Resolution mit gewisser maß und Reservation acceptiret, und ist nunmehr die Württembergische vollkommene Restitution eine, von allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät selbst und dem Reich etlichmahlen autoritate publica geschlossene und ausgemachte Sache, welche allein ad executionem und nicht in weitere Consultation oder Bedencken zu bringen seyn will. Wird demnach ex parte Württemberg gebethen, daß die so expressa und specialis mentio des Herzogen von Württemberg (welche ohne das des Herzogen zu Lothringen Restitution weder befördern noch hindern

Vierdter Theil.

Aaaaa 2

dern

1647.
Sept.

bern kan) möchte ausgelassen werden: Zumahlen, wie bereits oben erwehnet, davon weder in des hochlöblichen Fürsten- noch Städte-Raths-Bedencken von 12. Aprilis einig Wort zu finden, weniger in lest gehaltener Consultation dessen im geringsten nicht gedacht worden.

1647.
Sept.

Bev dem andern Punct, da etlicher Fürsten und Stände, welche bey denen von den Stifffern, Metz, Toul und Verdun, dependirenden Lehen interessiret, namhaft gemacht worden, bittet man sonderlich ex parte Pfalz-Beldens, welches sich nicht wenig dabey interessiret befindet, daß post verba: das ganze Hauß Zweybrück, auch möchte specialiter und mit Nahmen, beygerücket werden Pfalz-Beldens ꝛ.

Bev gedachtem 2. Punct §. Als können Chur-Fürsten und Stände ꝛ. wird etlicher bey den Herren Mediatoribus hinterlegter Schrifften, Erinnerungen und angehängter Claululen gedacht, dabey es Chur-Fürsten und Stände allerdings lassen verbleiben: Nun zweiffelt man gar nicht, die hochansehnliche Herren Kayserlichen Plenipotentiarii werden darinnen, wie aus andern rühmlich erscheinet, Fürsten und Ständen sorgfältig wohl prospiciet haben; nachdem man sich aber nicht erinnert, daß dergleichen per Dictaturam wäre communiciret und ad noticiam Fürsten und Stände gebracht worden, als hat man förderst um Communication gebührendes Fleißes zu bitten, alsdann sich weiter vernehmen zu lassen.

Bev dem dritten Punct ist man mit unterschiedlichen vorstehenden der Meynung, daß der §. Solte gleichwohl ꝛ. möchte auszufegen seyn. §. Schließlich und nach dem ꝛ. da dem Stifft Strassburg ratione der Land-Gravschafft und im Elsaß habender Rechten prospiciet wird, möchte auch der andern Stände des Reichs in genere gedacht, und ohngefahr post verba: Alle seine wegen der Land-Gravschafft und im Elsaß ꝛ. hinzugefegset werden: Wie auch andern Ständen des Reichs ihre diß Orts habende Immedietät, Rechten ꝛ.

Was in sine Basel wegen der Gravschafft Pfird erinnert, darinnen thut man sich gleichmäßig conformiren. Wie man dann auch mit Würzburg dafür hält, es werde nicht ohnbillig nach des hochlöblichen Erz-Hauses Oesterreich Intention ungemäß seyn, daß die Mediati, darunter Herren-Ritter-Standes, und andere Personen von Qualitäten begriffen, so wohl in denen cedirten Orten, bey ihren bisherigen Freyheiten, Rechten und Herbringen, in Geist- und Weltlichen, als die Stiffter selbst, und nicht weniger als die Stadt Breybach, deren hierunter specialiter prospiciet, von der Crone Frankreich, dazu sie ohne Zweifel selbst geneigt, erhalten und geschüzet werden, deswegen die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii hierunter Vorsehung zu thun, möchten gebührend ersüchet werden. Im übrigen, da etwan die Majora zu Münster ein anders solten mitbringen, ist man mit Sachsen-Altenburg, Weimar und gleichstimmenden der Meynung, daß dieses hochlöblichen Collegii Schluß dannoch zugleich dem Reichs-Bedencken solle mit inseriret werden; allemassen auch in extraditione der bisherige Modus per Deputatos allhier und zu Münster wird zu observiren seyn. Und solches alles auch wegen Pfalz-Beldens.

Sachsen-Lauenburg: Demnach von Anfang dieser Tractaten bis hieher jederzeit sorgfältig dahin getrachtet worden, damit 1) alle Obstacula Pacis aus dem Wege geräumt, 2) Niemand an seinen Rechten und Gerechtigkeiten beeinträchtigt, noch das Reich zerrissen und dismembriret, sondern vielmehr 3) alles dasjenige, worüber bis anhero geklaget worden, abgestellt werden möchte; und aber sich befinde, daß bey 1) wegen Lotthringen, dem Frieden grosse Hinderniß gegeben würde, wann es weiter als wegen der Marg-Gravschafft Nomeny, oder anderer vom Reiche zu Lehen recognoscirender Lande, dem vorigen Reichs-Bedencken und Conclusis zuwieder, attendiret und eingeschlossen werden wolte, derowegen es bey angeregten Conclusis und

1647.
Sept.

und Bedencken billig zu lassen. Und nachdem 2) auch andere bedenkliche Präjudicia in diesem Auffas mit gebracht, als wegen Württemberg, item wegen der Reichs-Steuern und was dergleichen mehr. Da sich dann auch 3) ereigne, daß bishero mit denen Re- und Correlationibus, wie auch Extradition der Bedencken wieder das Reichs-Herkommen verfahren, und also auch hierinnen pecciret worden: als wolle man sich mit den vorsehenden, Sachsen-Altenburg und gleichstimmenden Meynungen, wegen alles dessen, was wieder obgedachte 3. Principia dieser Tractaten lauffe, allerdings vergleichen: Könnte sich auch mit den Baselschen und Württembergischen Erinnerungen wohl conformiren.

Henneberg: Es habe nicht Gelegenheit gegeben, mit den Herren Chur-Sächsischen hieraus zu communiciren, derowegen er dieses Votum suspendiren müsse, wolle aber allein dieses noch erinnern, daß von Mecklenburg seine Meynung nicht recht eingenommen worden, dann sein Votum nicht dahin gangen, als wann die Interessenten nicht zu vernehmen wären, sondern nur wegen der Cläusul (daß die Stände solche Dismembration nimmermehr würden geschehen lassen) welches Frankreich auf die certo modo schon verglichene Ueberlassung der Stifter selbstem ziehen möchte, daß derowegen nur die Formalia etwas zu temperiren wären.

Wetterauische Grafen: (per Herr Dr. Delhafen) Nachdem der Herr Wetterauische Abgesandter ihn ersuchet, daß er seinethalben sich den Majoribus conformiren solte, so wolte er zuörderst dasselbe hiermit gebührend abgeleget und verrichtet haben; „Ratione der Herren

Fränkischen Grafen aber, legte er sein Votum dahin ab, wie hernach sub „No. 27. communiciret worden.

No. 27.

Gleich wie man in casu praesenti ein klares Exempel vor Augen, was für Ungelegenheit und Wiederwärtigkeit, zu merklicher Verzögerung der Sachen, aus Unterlass- und Einstellung der gewöhnlichen ordinari Re- und Correlationen, und voreilender Aufsetzung des gesanten Reichs-Bedenckens zu entstehen pflegen: also würde man ratione formalium dissals vor allen Dingen gegen dem Chur-Maynsischen Reichs-Directorio bewegliche And- und Erinnerung dahin einzuwenden haben, damit in allen und jeden Fällen, nach denen in den Reichs-Collegiis vorgangenen Deliberationen, der gewöhnliche modus re- & correferendi vor die Hand genommen, die gemachten Conclufa gegen einander gehalten, über die sich ereignete Discrepantien mündliche Unterredung gepflogen, wie nicht weniger auch & ratione extraditionis des gesanten Reichs-Bedenckens per Deputatos, der übliche Reichs-Stylus besser, als eine zeithero beschehen, observiret werden möge. Und nachdeme ratione materialium die in gegenwärtigem Reichs-Bedencken begriffene 3. Puncten, vormahls in diesem hochlöblichen Fürstlichen Collegio ihrer Wichtigkeit nach, wohl und reiflich ponderiret und erwogen worden: als hätte man bey denen darüber gemachten Conclufis desto steiffer zu bestehen, und bey dem Chur-Maynsischen Directorio gebührende Ansuch- und Erinnerung zu thun, damit alle und jede zum Theil impertinenter, zum theil neuerlich, zum theil auch gang wiederig eingekochte Sache, aus dem Reichs-Bedencken gelassen, und hingegen die omiffa hinein gerücktet, und sonsten selbiges des hochlöblichen Fürsten-Raths gemachtem Concluso gemäß eingerücktet, oder auch auf allen gesezten Fall, da die Herren Münsterischen oder sonsten die Majora einer andern Meynung seyn sollten, daß man allhier im Fürsten-Rath damit nicht einig, sondern einer andern Meynung wären, deme vormahls dießseits gemachtem Concluso und Vergleichung nach, specificè & expresse einverleibet werden möge. Und wolte man geliebter Kürze halber alle und jede in den vorhergangenen Votis vernünftig angezogene Differentien, sowohl in specie Ihre Fürstliche Gnaden zu Württemberg als andere Principalen betreffende, hiesher wiederhohlet haben. Wie dann neben der unlimitirten Erinnerung der Lothringischen

Aaaaa 3

gischen

1647.
Sept.

1647.
Sept.

gischen Handel, vornemlich auch dieses von nicht geringer Importanz und Aussehen wäre, daß wegen Cession der 10. Elßassischen Frey- und Reichs-Städte, bereit in eventum ein solcher Vorschlag mit angehängt worden, welcher von der Cron Frankreich leichtlich acceptiret, und solchergestalt auf einmahl 10. Frey- und Reichs-Städte von dem Heiligen Reich abgerissen, und höchstbesagter Cron Frankreich incorporiret werden möchten.

1647.
Sept.

Directorium: „Setzte die Meynung oder Conclufum auf, wie dasselbe hernach nebst den darinnen mentionirten auß dem Protocoll extrahirten Erinnerungen, schriftlich in forma communiciret, und sub No. 28. gleichfalls also lautend beygelegt worden:

No. 28.

Diemeil dem abgefaßten Gutachten an die Kayserliche Herren Plenipotentiaris viele Sachen inseriret worden, so hiebevot weder in die Deliberationes oder Conclufa des löblichen Fürsten-Raths kommen, eghliche sich auch darin befinden, welche denen vor diesem ergangenen Schlüssen und Meynungen gar zu entgegen seyn: Solchemnach halte man davor, es solle behdrigen Orts die Anfsuchung beschehen, damit man dißfalls, nicht allein für jezo bey angeregtem Gutachten, Inhalt beyfolgender auß dem Protocoll extrahirter Erinnerungen, sondern auch hinfsühroan die Nothdurfft beobachten, und, daß selbiges Gutachten denen alhier anwesenden Kayserlichen Herren Plenipotentiaris durch die ordinari Deputirte, gleichergestalt ausgeliefert werde, bedacht seyn; vor allen aber die ein zeithero unterlassene Re- und Correlationes zwischen den dreyen Reichs-Räthen, wiederum in ihren gewöhnlichen Gang bringen wolle.

Extract derer in den abgelegten Votis beschehenen Erinnerungen.

1) Daß wegen des Herrn Herzogen von Lothringen dem, in der Fürstlichen am 26. Aprilis derwichenen Jahres den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris überreichten Correlation befindlichem Conclufo, sodann der am 17. August. nächsthin in allhiefigem Fürstlichen Collegio ausgefallener Meynung nachgegangen, und die Qualität, in welcher er vermdg derselben Schlüsse und Meynungen in den Frieden mit zu begreifen, nicht allein nicht weiters erstreckt, sondern auch die Claulul, daß die Friedens-Tractaten seinethalben nicht aufgehalten werden sollen, exprimiret, zumahlen die im §. Wann dann diese ꝛ. mit des Herrn Herzogen von Würtemberg Fürstlicher Gnaden beschehene Exemplificatio, item die Allegatio des Nürnbergischen Vertrages de anno 1542. im 1. §. und im §. Als können die Thur- und Fürstlichen ꝛ. dasjenige, daß der Friede an dieser Lothringischen Sache sich nicht stossen solle, ausgelassen.

2) Unter denen specificirten ohngemittelten Fürsten und Ständen, so bey Cession der Stifter, Metz, Loul und Verdun sich interessiret befinden, Pßalz-Weidens convenienti loco mit gedacht, in §. Wann dann jezt verstandener massen ꝛ. durch Anziehung derer denen Herren Mediatoribus hinterlegten Schrifften, dabey beschehener Erinnerungen und angehängten Claululen, alldieweil man an seiten der Stände hiervon einige Information nicht habe, keinem zu nahe getreten, und der §. anfangend: Und nachdemmahlen in fleißiger ꝛ. vöblig praxeriret.

3) Der §. Solte gleichwohl je ꝛ. welcher von der 10. Reichs-Städte in Elßas jährlicher Reichs-Steuer tractiret, gleichfalls ausgelassen, und §. Schließlichen und nachdeme ꝛ. post verba: wegen der Land Grafschafft und in Elßas ꝛ. die Worte: wie auch andern Ständen des Reichs ihre diß Orts habende Immediat,

1647. Sept. etät, Rechten und Gerechtigkeiten zc. eingerücket, und endlichen wegen der Graffschafft Pford, dermahlen von Reservation des Dominii directi abstrahiret, und davor gefehet werde, daß man zu Verfang und Nachtheil Ihro Fürstlichen Gnaden zu Basel, hierunter nichts vornehmen, sondern, wenn der Herr Feudatarius das Lehn nicht behalten kan, solches dem Domino directo heim weisen solle.

1647. Sept.

Daß nun auch diese L. Session samt deren sub numeris 25. 26. 27. 28. beygelegten Votis, Concluso und Erinnerungen, mit den Protocollis conferiret, auch in substantialibus vollstimmig und gleichlautend befunden worden, bezeugen hiemit

Christian Werner,

Samuel Ebert,

Eusebius Jäger.

§. XV.

Hervordische Sache.
So viel hiernächst die Hervordische Sache anlangt, verhält es sich damit also: Der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg ließ am 20. August in geheim, einige seiner Troupen gegen die Stadt Hervord anrücken, und durch den Commandanten zu Sparrenberg, Wolff Ernst von Ellern, nach der sub N. I. hier angefügten Ordre, solche Stadt occupiren, als eben die Kayserlichen und Schwedischen Arméén, jene unter dem General Lamboy, diese unter dem Königsmarck, in der Nachbarschaft lagen, worab selbiger Chur-Fürst Gelegenheit nahm, nach der, in dem gesamten Brandenburgischen Hauff, von alters hergebrachten und gegen alle benachbarten in beständigen Gang und Schwang erhaltene Gewonheit, seine Rechte und Ansprüche auch dißmahl de facto & brevi manu zur Wirklichkeit zu bringen; wozu dann eine gute Ursach der Entschuldigung diese war, es hätte nemlich die Raison d'Etat es also mit sich gebracht, diese Stadt in Beschlung zu nehmen, damit sie keinem von den kriegens

den beyden Theilen, in die Hände gerathen möchte. Die Hervordischen Bürger aber sahen diese entreprife mit andern Augen an, und schickten einen ihres Mitglieds, namens Fürstenau, auf den Congress nach Osinabrück ab, welcher in dem sub N. II. hier beyliegenden Memorial, das Factum all dort anbringen und Hülf suchen sollte, um das Kleinod der Reichs-Immedietät, zu retten, welches diese Stadt durch ein, am Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht Anno 1631. ausgesprochenes Urtheil, erstritten zu haben behauptete. Hierauf wurde ohne Anstand, im Fürstlichen Reichs-Rath über diese Sache consultiret, und, ohngeachtet einige Vora dahin giengen, daß die Untersuch- und Entscheidung derselben auf den Friedens-Congress nicht gehöre, dannoch dahin geschlossen, es müsse Chur-Brandenburg mit seinem Bericht darüber vernommen werden; bezeug Protocollis sub N. III. deme folgend, laut fernern Protocollar-Extracts N. IV. inskirt wurde.

Die Hervordischen beschwerten sich darüber bey dem Friedens-Congress.

Der Churfürst von Brandenburg occupiret die Stadt Hervord.

Darzu genommener Prætext.

Wird darüber im Reichs-Rath deliberrirt.

Und des Churfürstens Antwort erfordert.

N. I.

Ordre an den Commandanten zu Sparrenberg, wegen Occupirung der Stadt Hervord.

N. I. Chur-Brandenburgische Ordre.

Nachdeme Seiner Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg, in Preussen, zu Cleve und Berg, Stetin, in Pommern zc. Herzog, unser gnädigster Herr, in Unterthänigkeit berichtet worden, daß sich Dero Stadt Hervord nicht allein hiebevorn, des Herzogs und Pfalz-Grafen zu Neuburg Fürstlicher Durchlauchten ganz wiederseglig und ungehorsam erzeiget, sondern Sie selbst ihres hohen Orts in der That erfahren, dasselbe

1647.
Sept.

dasselbe aber keinesweges gutheissen oder gestatten können, sondern billig darauf, wie selbigem vorzukommen, bedacht seyn muß. Also wird Sr. Churfürstliche Durchl. halber Dero Commendanten in Sparrenberg, Wolff Ernst von Ellern, Rittmeistern, hiermit gnädigst anbefohlen, sich mit etlichen Reutern, Dragonern, Mousquetieren und Landvolck von Sparrenberg und andern Amt-Häusern, so viel er dessen nöthig zu seyn erachten wird, also förderlichst an besagten Ort zu erheben und allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit er sich berührter Stadt bemächtigen und dieselbe occupiren möge. Im Fall nun solches durch Göttliche Hülffe glücklich gelingen sollte; so hat er, der von Ellern, das Rath-Haus zu Hervord vor allen dingen der Nothdurfft nach zu besetzen, der Secretarien in ihren Häusern befindliche Acta zu versiegeln, und dieselben aufs Rathshaus zu bringen, die Strassen hin und wieder fleißig zu patrouilliren, und sonst in einem und andern nöthigste Anstalt ergehen zu lassen, insonderheit auch es dahin zu verfügen, daß einige Plünderung, noch andere insolentien, in der Stadt nicht vorgehen mögen. Wie er dann gegen der Bürgerschaft und Einwohnern, so er bey erfolgender Occupation zu disarmiren, und dero Gewehr aufs Rathshaus zu bringen haben wird, keine Feindseligkeit zu verüben, es wäre dann, daß sie sich zu Gewehr setzen; auf welchem Fall er, Kriegs-Manier nach, Gewalt mit Gewalt wird zu steuern haben, davon er alsofort Seine Churfürstliche Durchlauchten in Unterthänigkeit advisiren, und der Bürgerschaft anzeigen solle, Seine Churfürstliche Durchlauchten hielten sie, die Bürgerschaft, meistentheils wegen der bis anhero vorgangener Wiederseßlichkeit der Stadt Hervord, gnädig wohl entschuldiget, und liesen dessen Verantwortung nur auf einige vom Raht ankommen, gestalt dann Seine Churfürstliche Durchlauchten mit dem ehsten jemanden in Gnaden abfertigen würden, um die Ursachen anzuzeigen, warum die geschene Occupation und Einnehmung der Stadt entstanden, und vorgenommen worden wäre, unterdessen er mehr gedachten der Bürgerschaft zu versichern, daß sie von Seiner Churfürstlichen Durchlauchten nicht ungnädig würden tractiret, sondern an Deroselben einen gnädigsten Churfürsten und Landes-Vater haben werden; In übrigen lassen es mehr höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlauchten Dero Commendanten Discretion anheim gestellet seyn, wie und welcher gestalt ers gut und dienlich befinden werde, diese vorstehende Entreprise vorzunehmen und zu Berck zu richten, von dero schleunigstem Erfolg Dieselben unterthänigsten Bericht erwarten, und verbleiben ihme, dem Commendanten, mit Churfürstlichen Gnaden beharlich gewogen. Geben Cleve, den 15ten Augusti 1647.

Fr. Wilhelm.

N. II.

Unterthänig und unterdienstliches Memorial an die Herren Kayserlichen Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs Abgesandte, von der Reichs-Stadt Hervord Abgeordnetem.

Præmissis Curialibus.

N. II.
Hervordisches
Memorial.

In was traurigen elenden und beschwehlichen Zustand des Heiligen Reichs Stadt Hervord, durch den heut 8. Tag von ehlichen Chur-Brandenburgischen Völkern zu Ross und Fuß bey Aufschliessung der Pforten geschenehen Feindlichen Ein- und Ueberfall gerathen, und dabey ehliche Personen todt geschossen, etliche tödtlich verwundet, übrige Bürger disarmiret, das Rathshaus benebst vielen Bürger-Häusern ausgeplündert, die Wälle occupiret, die Stücke hin und wieder an die Strassen und auf den Markt geführet, und andere Thätlichkeiten mehr verübet worden sey, ist zweiffels frey nicht allein anwesenden höchst- und hochansehnlichen Kayserlichen, Chur-Fürsten und übrigen Stände Gefandten, als in deren conspectu das Factum sich verlossen, sondern auch sonst aller Orten und Enden nur zu viel beandt.

Wann aber oberwehnte Stadt und derselben Einwohnere des Heiligen Reichs Constitutionibus sich niemahlen wiedersezet, noch denenjenigen, welche rechtmäßige

1647.
Sept.

ge Spruch und Forderung an sie gehabt, Rede und Antwort zu geben, im geringsten verweigert, vielweniger zu diesem sehr schädlichen, der höchstgefährlichen Consequenz halben weit aussehenden, diesen Friedens-Tractaten zu wiedergehenden und zu gänzlichlicher Confusion des Heiligen Römischen Reichs, vornemlich aber der vorhin agonisirenden Stadt Hervord zu endlichem Untergang erreichendem Pacto eine genugsame Ursache gegeben; als werden Dero Römischen Kayserlichen Majestät, Chur-Fürsten und Stände Höchst- und Hochansehnliche Herren Gesandten unterthänig und unterdienlich hiermit gebeten und ersuchet, auf alle dienliche Mittel und Wege zu gedencken, daß die Chur-Brandenburgischen Völcker, ohne einige Verzögerung und fernere Beschädigung, wiederum ausgeschafft, alles in vorigen Stand, wie gewesen, gestellet, und wegen zugefügten Schaden der Stadt und den ihrigen gebührende Wiederkehrung hiernächst geleistet werde. Gleichwie nun eine solche eylende und extraordinaire Hülfßbietung das Publicum bonum & respective moræ periculum erfordert; also wird selbige auch nach Standes Gebühr zu verschulden inskünftige nicht verbleiben. Geben Dßnabrück den 27. August 1647.

1647.
Sept.

Curer ic.

Unterthänig und dienstschuldiger

Hervordischer Deputirter.

N.III.

SESSIO PUBLICA XLIX. 4. Sept. h. 8. matut.

N. III.
Sessio Publica
XLIX.

Salzburgisch Directorium: Demnach das Chur-Mayntzische Directorium heutiges Tages zu dem End zu Rath ansagen lassen, damit dasjenige, so im Nahmen der Stadt Hervord wegen etlicher unlängst darein gekommener Chur-Brandenburgischer Völcker gesucht und per Dictaturam communiciret worden, in Deliberation gezogen werden möchte: so stelle er zu ihrer allerseits großgünstigem Gefallen, ob sie sich mit ihren hochvernünftigen Gedancken hierüber wollten vernehmen lassen.

Salzburg: Hätte zu Handen bekommen und verlesen, was dissals ad Dictaturam gebracht worden, befunde aber nicht, daß diese Sache hieher und eigentlich ad hocce Tractatus gehöre, möchte ihr sonst den Ort woll gönnen, da sie gebührend entschieden werden könnte, dahin dann auch seines Ermessens beyde Theile zu verweisen wären. Zum Fall aber die mehrern Stimmen ein anders geben, und vielleicht dahin zielen möchten, daß es an die Kayserliche Herren Plenipotentiaros zu bringen, und dieselben zu ersuchen, sie wollten sich bemühen, ob zwischen beyden Theilen gütliche Handlung gepflogen, und sie wieder in vorigen Verstand mit einander gesetzt werden könnten: wolte er dafür halten, daß der Hochwürdigste ic. sich damit auch conformiren würde.

Sachsen-Altenburg: Man habe Sachsen-Altenburgischen theils dasjenige, was wegen der Stadt Hervord bey dem Reichs-Directorio einkommen, und hernach ad dictaturam gebracht worden, mit Fleiß verlesen und erwogen: hätte auch vernommen, was Salzburg für ihne für ein Votum abgeleget, darinnen er 1.) diese Quæstion; ob die Sache, ihrer Eigenschaft nach, hierher zu diesen Tractaten gehöre? berühret: hernach 2.) den Vorschlag gethan; ob den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris zuzumuthen, daß sie dieselbe in Güte beyzulegen versuchen möchten? So viel nun das ganze Werk an ihme selbst betreffe, müsse er anfänglich im Nahmen des gesamten Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, billig erinnern und zu Gemüthe Dierdter Theil. Bb b b b führen

1647.
Sept.

führen, was ihnen allerseits ohne das als Reichs-kündig, bewußt: daß nemlich hochgedachtes Haus allein, mit denen Gütlich, Cleve und Bergischen Landen auch davon dependirenden Graf und Herrschafften von Ihro Kayserlichen Majestät befehlet, investiret und tituliret, auch darinnen vor andern wohl gegründet sey, und daher weder Chur-Brandenburg noch Pfalz-Neuburg das geringste daran geständig seyn können; sondern versehen sich vielmehr und bitten inständig, Ihre Kayserliche Majestät sowohl Chur-Fürsten und Stände würden darauf bedacht seyn, damit das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen zur rechtmäßigen, von Gott und der Welt ihm gebührenden Posses bemeldter Fürstenthümer und Länder, dermaleinst gelange, und ihm dieselbe eingeräumt werden. Diesem nach könne er nicht sehen, wie Chur-Brandenburg zu dieser Occupirung gekommen: gleichwohl aber könne man auch respectu des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen weder der Stadt Hervord die pretendirte Immedietät simpliciter, noch auch Chur-Brandenburg einige Superiorität daran gesehen: sondern mehr hochgemeldtes Haus sey erbdtig, wann es nur zu seiner rechtmäßigen Posses gelange, die denen Ständen bemeldter Lande in eventum bereits gegebene Reversalen ohne Schmäherung in Acht zu haben und einem jeden sein Recht unbenachtheiligt zu lassen. Wolte sonst der unmaßgeblichen Meynung seyn, daß diese Sache nicht so gar uneben zu diesen Tractaten könne gezogen werden. Denn eine andere Frage wäre, ob diese oder jene Sache pars Tractatum sey, und wiederum eine andere, ob für die Reichs Stände gehöre, welches er ad casum presentem applicirte. Nur allein sey es ein wichtiges Werk, und behutsam darinnen zu verfahren, könnte daher nicht wissen, ob noch zur Zeit den Herren Kayserlichen die Interposition und gültliche Handlung anzumuthen. Wie dann seines Erachtens woll noch keiner darauf instruiret worden, ja es hätte keiner nicht einmahl Information und vollkommene Nachricht von den Sachen: zweiffelte imgleichen gar sehr, ob die Herren Kayserlichen von Ihrer Majestät deswegen Befehlsgig haben würden. Halte demnach dafür, es werde am besten seyn, daß man Chur-Brandenburg mit einem freundlichen Schreiben ersuchete, der Stadt Hervord Memorial beylegere und Information in facto begehrte: wolle aber unmittelbar im Rahmen des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, wieder alles dasjenige, was Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg unter sich, in præjudicium ihrer, angestellet und vorgekommen, nochmalts freyerlich protectiret und demselben beständig contradiciret haben.

Würzburg: Nachdem man a parte Würzburg vernehme, daß sich das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen interponire, auch sonst ohne das wichtige und schwere Umstände darbey mit unterlauffen, daher nothwendig an Ihre Fürstliche Gnaden es gelangen zu lassen, und Dero gnädigen Befehls und Instruction gewärtig zu seyn: alß wolte man nicht unterlassen, Deroselben es umständig und unterthänig zu überschreiben, der Hoffnung, Sie werden ihn mit nothwendiger Instruction gnädig versehen. Und wann diese Sache hiernächst wiederum proponiret und in Umfrage gestellt würde, wolte er gleich andern nicht ermangeln, Ihre Fürstlichen Gnaden Meynung zu erdhnen. Hierzwischen aber liesse er ihm den Sachsen-Altenburgischen Vorschlag, an Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu Brandenburg um Bericht zu schreiben und das Hervordische Memorial bezulegen, nicht mißfallen, weil es pro informatione dienen würde, und hernach ein jeder bessere Instruction einholen, auch mit mehrerm Grund und Bestand darüber deliberiren könnte.

Magdeburg: Ex parte Magdeburg habe er ebenmäßig per Dictaturam empfangen und verlesen, was die Stadt Hervord an Chur-Fürsten und Stände gelangen lassen, imgleichen auch angemercket, was disfalls in Umfrag gestellt, und von denen also vorgestimmten votiret worden. Wiewohl man nun von Seiten Magdeburg sich gerne als sofort hierauf wolte vernehmen lassen, so wisse man doch die Umstände nicht, was Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu Brandenburg zu dieser Occupation bewogen, daher demnach nicht davon judiciren könnte: Wolte daher auch dafür halten, daß das von Sachsen-Altenburg fürgeschlagene Schreiben so viel mehr nöthig sey, damit der

1647.
Sept.

Ca-

1647. **Sachen** Wichtigkeit nach, mit guter Circumspection procediret werde, und man sich nicht etwa präcipiren möge. Und wie er nun also auch der Meynung sey, daß an Ihro Churfürstliche Durchlauchten zu schreiben, und der Stadt Herbord Memorial bezulegen, mit Bitte, daß Sie der Bewandniß halber nothdürfftigen Bericht zu erstatten, gnädigst geruhen wollten; also wolle er alsdann auf dessen Erfolg nicht unterlassen, Ihro Fürstliche Durchlauchten solches unterthänigst zu überschreiben, Information zu geben, und Dero gnädigsten Instruction und Befehls sich zu erholen.

1647.
Sept.

1647.
Sept.

Basel: Wie zuvor.

Sachsen-Coburg: Lasse es bey dem Sachsen-Altenburgischen Voto bewenden.

Sachsen-Weymar: Er hätte gleichfalls gesehen, was bey Chur-Fürsten und Ständen die Stadt Herbord per Memoriale gesucht, und wie es a parte Sachsen-Weymar eben die Meynung habe, wie Sachsen-Altenburg: also habe er keine Ursach sich von demselben zu separiren, sondern vielmehr dessen Voto zu inhariren, und gleichfalls sowohl Chur-Brandenburg, als Pfalz-Neuburg zu contradiciren: Inmassen er solche Protestation und Contradiction nicht allein dem Reichs-Protocoll, sondern auch der künfftigen Relation einzuverleiben, wolle gebethen haben. Im übrigen lasse er ihm, daß an Ihro Churfürstliche Durchlauchten, wie Sachsen-Altenburg vorgeschlagen, um Bericht geschrieben, und der Stadt übergebenes Memoriale beyge-
setzt werden möchte, gleichfalls gefallen: alsdann könne ein jeder desto bessere Relation erstatten, und sich darauf instruiren lassen.

Und solches auch wegen Sachsen-Gotha und Eisenach: Ingleichen, suo tamen loco & ordine, wegen Anhalt ic.

Brandenburg-Culmbach: Nachdem man vernehme, daß diese Proposition contra Chur-Brandenburg angesehen, hätte man wohl Ursach gehabt, dieses Conclusus sich zu äußern und zu enthalten. Weil es aber dem Hochlöblichen Reichs-Directorio beliebet, ihn nebst andern dazu zu convociren, Ihro Fürstliche Gnaden auch dabey nicht interessiret, so hätte er sich auch nicht absentiren wollen. So viel das Werk an sich selbst betreffe, befunde er, daß zwar auf einer Seiten ein Memoriale eingebracht worden; es heiße aber billig, audiatur & altera pars, zweifelte derowegen nicht, wann, nach dem Fürstlichen Sachsen-Altenburgischen Voto, an Ihro Churfürstliche Durchlauchten geschrieben werde, so würden Sie schon gnugsame Information zu geben wissen. Weil nun die Sache schwer, und Ihro Fürstliche Gnaden dabey nicht interessiret, so wolle er davon unterthänig referiren, und fernern Befehls erwarten. Dieses aber könne er hiebey nicht ungeahndet lassen, daß dieses einseitige Memorial so stracks nicht allein ad Dictaturam, sondern auch zur Consultation gebracht werde: da es hergegen, wann von seiten des Chur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg etwas einkomme, so gar langsam damit hergehe. Wie ihm dann in der Kisingischen Sache begegnet, da er etliche Schrifften übergeben, und es, ungeachtet er fast zwey Jahr lang darum angehalten, dennoch nicht erhalten können, daß sie zur Dictatur oder Deliberation gekommen wären: hergegen, als gar neulich wegen der Herren Grafen von Schwarzenberg etlicher Pfarr-Gerechtigkeiten halber etwas übergeben, dasselbe alsbald zu Münster dictiret worden. Könne also nicht absehen, daß man dem Chur und Fürstlichen Hause Brandenburg gar wohl affectioniret sey; stellet es aber dahin, mit Bitte, diese Ahndung und Erinnerung ad Protocollum zu nehmen.

Brandenburg-Dnolzbach: In simili.

Braunschweig-Lüneburg: (Herr Dr. Eöler im Nahmen desselben gesamten Fürstlichen Hauses) Hätte ebenmäßig ex Dictatis gesehen, was wegen der Stadt Herbord bey Chur-Fürsten und Ständen einkommen und gesucht worden. Gleichwie nun allbereit von den vorsigenden angeführet, daß man vorhero seine gnädigste und
Vierdter Theil. Bb bb b 2 gnädige

1647.
Sept.

gnädige Herren Principalen hierüber informiren, daraus referiren und gnädigsten Befehls sich erholen müsse: also wäre hochnöthig, daß von beyden Theilen gnugsame Information eingejogen werde, so wolle und könne man mit besserem Bestand davon reden. Ratione particularium wäre er ohnedes nicht instruiert, müsse derowegen das Votum suspendiren, und wegen des gesamten Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg &c. es hiebey bewenden lassen.

1647.
Sept.

Mecklenburg-Schwerin: Es sey ihm gleichfalls per Dictaturam communiciret, was wegen der Stadt Herbord einkommen, und sey auch die Schwerwichtigkeit dieses Wercks, sowohl ratione interventionis des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, als der Sachen selbst, zur Gnüge angeführet, und wie nun ein jeder sich vorzusehen, daß man sich nicht precipitire, sintemahl noch keiner darauf instruiert sey; als müsse er auch sein Votum suspendiren, und vorher gnädigster Instruktion und Befehls erwarten. Könne sich doch immittelst conformiren mit Würzburg, Sachsen-Altenburg und gleichstimmenden, daß nemlich Ihre Churfürstliche Durchlauchten der Stadt Herbord Andringen communiciret, und in der Sachen Nachricht begehret werden möchte; welches sein Votum er auch wegen Mecklenburg-Güstrow wiederholte.

Württemberg: Man habe a parte Württemberg gleicher gestalt das Hervordische eingebrachte Memorial empfangen und verlesen: Wann man aber nicht wisse, was Ihre Churfürstliche Durchlauchten dazu bewogen, und ob Sie auch des Facti also geständig, zudem er auch darauf gar nicht instruiert sey, so müsse er sein Votum suspendiren und gnädigsten Befehls erwarten; könne sich sonst immittelst wegen des Schreibens an Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu Brandenburg pro informatione &c. mit Sachsen-Altenburg und vorstimmenden conformiren; und solches auch wegen Pfalz-Weidens, convenienti loco & ordine.

Hessen-Darmstadt: Aparte Hessen-Darmstadt habe man dasjenige, was wegen der Stadt Herbord durch das zur Dictatur gebrachte Memorial und Vollmacht gesucht worden, auch verlesen und erwogen. Und zwar super quaestione, obs hieher für die Reichs-Stände gehöre? halte er unnöthig sich weitläufftig aufzuhalten; alldieweil dieselbe von Sachsen-Altenburg gnugsam ausgeführet und determiniret sey, und wann man die Reichs-Acta und Abschiede durchlauffe, würde sich befinden, daß dergleichen wohl mehr und öftters auf Reichs-Tägen fürkommen, obschon dieselbe nicht deswegen angestellt gewesen. An dem aller mangel es, daß man nicht gnugsam Information habe: Non enim sufficere factum ipsum scire; sed & qualitates facti, und würde vielleicht Ihre Churfürstliche Durchlauchten ihre Exceptiones auch beybringen können. Alldieweil man nun super qualitate facti nicht informiret, so sey ihm auch, wegen der nahen Verwandniß und Erb-Verbrüderung des Fürstlichen Hauses Hessen mit beyden Chur- und Fürstlichen Häusern, Sachsen und Brandenburg, bedenklich, ehe und bevor er darauf in specie instruiert würde, sich im geringsten mit seinem Voto herauszulassen. Unter dessen, damit man desto besser instruiert werden könne, lasse er ihm den Sachsen-Altenburgischen Vorschlag auch gefallen, daß nemlich an Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu schreiben, das Hervordische Memorial bezulegen, und um Information in der Sachen zu bitten; alsdann, und wann dieselbe einkommen, würde ein jeder Relation thun, und die Herren Principalen sich darauf zu resolviren wissen.

Sachsen-Lauenburg: (per Mecklenburg) Conformire sich zwar in genere den Majoribus, wann aber dieselben dahin giengen, daß von Ihre Churfürstlichen Durchlauchten man Communication zu bitten vermeynte, so liesse er nur dieses dabey erinnern, daß sie auch, die Stadt in vorigen Stand zu setzen, ersuchet werden möchten.

An-

1647.
Sept.

Anhalt: (per Sachsen-Weymar) Sey zwar in specie hierauf nicht informiret, halte aber dafür, sie würden sich den Majoribus getne conformiren, wolle also diß Votum ad Majora gestellet haben.

1647.
Sept.

Henneberg: (per Sachsen-Altenburg ic.) Wegen Henneberg repetiret das Sachsen-Altenburgische Votum per omnia.

Wetterauische Grafen: Habe von diesem Memorial auch Communication bekommen, sey aber in materialibus nicht informiret, müsse derowegen sein Votum, gleich andern, suspendiren. Nichts desto weniger, und damit man gleichwohl etwas bey der Sachen thue, wäre er auch der Meynung, wie Sachsen-Altenburg und andere, daß an Ihro Churfürstliche Durchlauchten um Nachricht möchte geschrieben werden.

Fränckische Grafen: Gleichwie in allen auch geringern Sachen man gerne vorher Nachricht hätte, ehe man etwas davon statuirte: Also um so viel mehr würde in dieser schwer wichtigen Sache, zumahl propter respectum Electoralem, Information nöthig seyn; wolle sich also mit Sachsen-Altenburg und gleichstimmenden allerdings conformiren.

Directorium: pro Concluso. Demnach es bey der von der Stadt Herbord Abgeordneten angebrachten Sache, sowohl an nothwendiger Information, als Befehl ermangele; Alß habe man noch zur Zeit darinnen sich herauszulassen nicht unerhebliches Bedencken, halten aber gleichwohl dafür, es sey dasjenige, so durch gedachten Hervordischen Abgeordneten angebracht worden, Ihro Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg von der Chur-Fürsten und Stände Rätthen und Bottschaften, vermittelst eines Schreibens, zu communiciren, und Dieselbe gebührend zu ersuchen, daß Sie Belieben tragen wollten, über der Sachen Bewandniß eigentlichen Bericht anhero gelangen zu lassen ic.

Postea:

Hiernechst bleibe ihnen allerseits unverhalten, welcher gefalt das Chur-Maynische Reichs-Directorium, ihm, kurz vor angehendem Rath, drey Concepte, darunter eines gar ein weitläufftiges, zugeschicket; wann es ihnen nun beliebe, und die Zeit es leide, wolle er sie gerne ablesen ic.

Status: Begehrten interloquendo, daß sie, und sonderlich das weitläufftige, dictiret werden möchten, damit man sich darinnen ersehen könnte; Fragten gleichwohl auch, was es für Materien wären?

Directorium: Das weitläufftige sey ein Gutachten über die ohnlängst in De-liberation gestellte 3. Differentias bey dem Instrumento Pacis Gallicæ, die er kürzlich enumerirte. Die beyden kurzen aber wären zween Schreiben an das Kayserliche Cammer-Gerichte, und betreffe das eine, desselben Unterhalt und die zu dem Ende verwilligte drey Zieler: das andere aber der Stadt Basel pretendirte Exemption &c.

„Welche beyde er dann verlaß, und hernach vernahm: Ob sie in Umfrage zu stellen, und ob man es, biß das Bedencken auch dictiret, aussetzen, und hernach conjunctim fürnehmen wolle?

Sachsen-Altenburg: Wegen der beyden verlesenen hielt er dafür, daß sie wohl jeso könnten durchgangen werden.

„Reliquis itidem consentientibus & annuentibus,

Salzburg: Salzburgischen theils sey er der Meynung, daß das 1) dem neu-

Bb bb b 3

lichen

1647.
Sept.

sichen Concluso gemäß sey, und hätte nichts dabey zu erinnern: Wegen des andern aber, der Stadt Basel Exemption betreffend, wollte er sich den Majoribus conformiren.

1647.
Sept.

Sachsen-Altenburg: Was das erste betreffe, halte er mit dem Directorio auch dafür, es sey dem neulichen Concluso gemäß; dann ob es wohl præcisè auf drey Zieler eingerichtet, da doch neulich erinnert worden, daß auf die Möglichkeit gesehen werden möchte, so halte er doch, es sey tacite darunter verstanden; sitemahl es sich auf das neulichste Schreiben, darinnen der Möglichkeit expresse gedacht, referire. Was das andere wegen der Stadt Basel betrifft, hätte er sonderlich wahrgenommen, daß des Baselschen beweglichen und bedrohlichen Memorials Erwähnung geschehe, welches aber seines Erachtens nicht de reputatione Statuum, und an dem Worte (beweglich) gnugsam wäre. Dann, warum sollten Chur-Fürsten und Stände sagen, als wenn sie sich für der Stadt Basel, oder deren Eyd-Genossenschaften, fürchteten &c.

So werde auch eines Gutachtens oder Reichs-Bedenkens in dieser Sachen gedacht, worüber doch noch keine Re- und Correlation gehalten worden. Nun hielte er dafür, daß solches nicht aus Augen zu sehen, dann sonst dürfften diese gar in Abgang kommen; welches bey dem Chur-Mainzischen Reichs-Directorio glimpflich zu erinnern, und zu bitten, daß es künftigt in Acht genommen werden möchte, zumahl auch dieses Gutachten seines Wissens nicht einst ad Dictaturam gebracht sey.

Würzburg: Man halte a parte Würzburg bey dem ersten zwar auch dafür, daß die Clausula der Möglichkeit, in dem abgefaßten Schreiben tacite begriffen sey. Weil aber die Cammer, der Unmöglichkeit ungeachtet, auf die drey Zeiler stark dringe, und also zu befahren, daß sie es nicht also verstehen möchten; so wäre er der Meynung, es könnte nicht schaden, daß diese Clausul in specie, nemlich (der Möglichkeit nach) gelesen und erläutert würde, wie er dann noch neulichst von Ihro Fürstlichen Gnaden Schreiben und Resolution erlanget, daß Sie nach Möglichkeit das ihrige gerne thun wollten. Sonst lasse er ihm bey dem andern gleicher gestalt gefallen, daß der Re- und Correlation zu gedencken: bevorab, weils auch der Punct wegen der Lehen-Leute &c. eine hoch-importirende Sache, daran sowohl denen Interessenten, als denen, so Lehen-Leute haben, hoch gelegen. Derowegen dann die Re- und Correlationes nicht zu unterlassen wären. Das Wort (bedrohlich) könnte wohl ausgelassen werden, zumahl die Schweizer weder den Namen würden haben wollen, daß sie dem Reich droheten, noch auch Chur-Fürsten und Ständen gar respectirlich seyn würde, sich hierunter einiger Furcht merken zu lassen &c.

Magdeburg: Biewohl es bey dem ersten das Ansehen habe, als wann die Clausul (nach Möglichkeit) in diesem Schreiben tacite begriffen sey: So halte er doch auch für besser, daß es deutlich zu exprimiren, dann man bißhero wohl gesehen, wie sie die Möglichkeit verstanden, indem sie mit Processen und Executorialn einen Weg als dem andern verfahren lassen. Bey dem zweyten aber erinnere er sich, welcher gestalt er unlängst sich vernehmen lassen, daß er auf dergleichen Präjudicial-Sachen nicht instruiret sey, derowegen er dann das Concept dahin gestellet seyn liesse. Was sonst die Re- und Correlationes betreffe, sey er, wie Sachsen-Altenburg und Würzburg, auch der Meynung, daß es bey dem Directorio glimpflich zu ahnden, und dahin zu trachten, damit es bey dem Reichs-Herkommen gelassen, und die gewöhnlichen Re- und Correlationes nicht abgestellt werden.

Basel: Wie zuvorn &c.

Sachsen-Coburg: Ad 1) zwar wie Sachsen-Altenburg; doch sey er dabey indifferent, und könne wohl geschehen lassen, daß, wie Würzburg und Magdeburg votiret, die Clausul (nach Möglichkeit) mit inseriret werde. Ad 2) wie Sachsen-Altenburg.

Sach-

1647.
Sept.

Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach: So viel das erste betrifft, weil zu besorgen, die Herren Camerales möchten keine Exception attendiren: könnte etwan ad verba (richtigen Verlag) hinzugesetzt werden: (so viel möglich) Beym zweyten könnte das Wort (bedrohlich) ausgelassen werden, weil es den Ständen despectirlich; und wäre im übrigen, was wegen der Re- und Correlationen erinnert worden, mit Clumpf an das Reichs Directorium zu bringen.

1647.
Sept.

Brandenburg-Culmbach: Ad 1) daß das moderamen der Möglichkeit expresse zu inseriren, dann sie wüßten sich zu erinnern, daß er in seinen Votis jederzeit zu mehrern nicht, als zu zweyen Zielen gewilliget hätte. Ad 2) wie die vorstehenden, und insonderheit Sachsen-Altenburg; wie imgleichen auch wegen der Re- und Correlationen.

Brandenburg-Dnolgbach: Wie gehdret &c.

Braunschweig-Lüneburg: (insgesamt) Sey ad 1) indifferent, und könnte die Clausul wohl exprimiret werden; des übrigen halber, wie Sachsen-Altenburg und Magdeburg.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrow: Ad 1) conformire er sich mit Würzburg. Ad 2) wie Sachsen-Altenburg und gleichstimmende, und wäre sonderlich die Erinnerung wegen der Re- und Correlation, höchstnötig; sey zuvor zwar öftters deswegen Anregung gethan, aber allezeit verblieben: was nun deren Unterlassung künfftig vor Confusion unter den Ständen geben dürfte, werde vielleicht der Eventus lehren.

Württemberg: Ad 1) conformire er sich, daß das Schreiben expresse auf die Möglichkeit einzurichten, mit dem nochmaligen Anhang, daß Ihre Fürsliche Gnaden zu einem mehrern nicht, als nach der Proportion ihre Lande, so viel sie deren wirklich innen haben und besitzen, sich verstehen können. Ad 2) mit Sachsen-Altenburg, nicht allein wegen des Worts (bedrohlich) sondern auch wegen der Re- und Correlation &c. Und solches auch suo loco & ordine wegen Pfalz-Weidens.

Hessen-Darmstadt: Ad 1) sey er wegen der Möglichkeit indifferent, verstehe sich zwar ohne des, aber damit die Herren Camerales die Verwilligung nicht so stricte aufnehmen, könnte es mit beygerücket werden. Ad 2) mit Sachsen-Altenburg, sonderlich wegen der Re- und Correlation. Das Wort (bedrohlich) anlangend, wäre dasselbe in alle Wege auszulassen; wie imgleichen auch die Worte (große Weiterung) sintemahl es schiene, als ob es schon eine impression mache, als wann man sich fürchte.

Sachsen-Lauenburg: (per eundem, qui supra) Wie Mecklenburg &c.

Anhalt: (per Sachsen-Weymar) Der klägliche Zustand des Fürstenthums Anhalt erfordere, daß die Worte (nach Möglichkeit) zu inseriren, wie er dann darum zu bitten hätte. Stellte dabey zu fernern Nachdenken, ob nicht auch dieses mit hinein zu rücken, wegen Compensation der Depositorum, welches sie auf Erstattung gesamter Stände verweisen wollen, da doch per Majora & unanimia ein anders geschlossen worden.

Henneberg: (per Sachsen-Altenburg) So viel das erste Schreiben an die Herren Camerales betrifft, conformire man sich à parte Henneberg, wegen der Möglichkeit, mit Würzburg und nachstehenden: Könnte auch, wie Anhalt erinnert, nicht schaden, daß zugleich die Compensation (etwan auf die Masse: Wo es die Möglichkeit und rechtmäßige Compensation zulasse &c.) gedacht würde. Des zweyten halber, wie Sachsen-Altenburg und Hessen-Darmstadt, und hielte dafür, man hätte nicht bedurfft so weitläuffige Rationes und Motiven anzuführen; denn die Stände wären es gegen das Cammer-Gericht nicht schuldig, und sey genug, wann man

setzte,

1647. Sept. feste, (aus erheblichen wichtigen Ursachen) Wegen der Re- und Correlation repetire et priora &c. 1647. Sept.

Wetterauische Grafen: Was die beyde Schreiben anlange, conformire er sich mit Sachsen-Altenburg und Henneberg; wie auch wegen der Re- und Correlation.

Fränckische Grafen: Ob zwar die Clausul (nach Möglichkeit) sehr general, und den Herren Cameralen zu ziemlichem Präjudiz und Erlangung schlechten Contentements gereichen möchte: jednoch, weil es der ruinirten Stände Nothdurfft erfordere, auch dem neulichsten Concluso gemäß sey; als wäre dieselbe in alle Wege zu inseriren.

Direktorium: pro Concluso. Diesem nächst wäre behdrigen Orts die Erinnerung zu thun, daß in dem, wegen Bezahlung der dreyen Zieser, verfassten Aufsatz an das Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyer, der Möglichkeit und Verstattung der Compensacion, ratione der angewendeten depositorum gedacht: In dem aber, der Baselschen Sache halber, an jetzt-gemeldtes Cammer-Gericht begriffenen Schreiben, das Wort (bedrohlich) wie auch die Ursachen, warum man auf dem angelegten Instand beharre, ausgelassen: Im übrigen auch die Re- und Correlationes zwischen den dreyen Reichs-Collegiis sühohin, dem Herkommen gemäß, an die Hand genommen werden.

Daß nun diese XLIX. Session gleichfalls mit Fleiß conferiret, und in substantialibus vollständig und gleichstimmig befunden worden, bezeugen hiemit

Christian Werner.

Samuel Ebart.

Eusebius Jäger.

N. IV.

Extractus Protocolli, Osnabrück, den 13. Sept. 1647.

N. IV.
Extract Protocolli
zu
Osnabrück.

Eodem ist Sessio auf dem Rath-Hause in der Hervordischen Sache gehalten, und das Conclufum dahin gemacht worden: Man befinde die Majora dahin gestellt zu seyn, daß, nachdem man in der Hervordischen Sache die Nothdurfft allerseits an behdrige Orte hinterbracht, darvon aber zur Zeit kein Befehl erhalten, ob es bey der am 7. dieses in allhiefigem Fürstlichen Collegio ausgefallener Meynung verbleiben solle, nach Ausweisung deren, Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg das Hervordische Memorial zu communiciren, und sich darüber um Erfassung eigentlichen Berichts gebühlich zu requiriren, und zwar desto mehr, weil man äußerlich vernehme, daß erwähnte Sache, zwischen Dero und der Stadt Hervord, allbereits zur gütlichen Vergleichs-Handlung gelanget wäre.

§. XVI.

Der Churfürst empfindet solches äbel.

Alleine der Churfürst von Brandenburg ließ diese Bezeugung sich sehr nahe gehen, indem derselbe davor hielt, daß man die Hervordische Sache, bey dem Friedens-Congress, als in Foro plane & prorofus incompetente, nicht annehmen sollte; dannenhero die nachstehende wohl- ausgearbeitete Deduction, die Landes- herrlichen Jura über die Stadt Hervord, betreffend, von Chur-Brandenburgischer Seite ad Congressum gebracht wurde, welche Sachsen-Altenburg, als damah-

deduciret sein
ne Jura über
die Stadt
Hervord.

1647. Sept. damahliger Director Evangelicorum, in absentia Magdeburgici, ad Dictaturam publicam brachte: Wobey der Churfürst ferner urgirte, daß der ad Congressum abgeschickte Hervordische Bevollmächtigte, fines Mandati übersritten, und der Magistrat zu Hervord, nebst der Bürgerschaft daselbst, solches vermöge des Adjuncti sub B. revociret

Die Hervord
der revociren
sich an den
Congress ge
stelltes Me
moriale.

habe. Ob aber eine so schnelle Veränderung der Resolution bey denen Hervordern, durch eigenen Gewissens-Trieb, oder durch die nachdrückliche Sylogismos derer einquartirt gewesenen Brandenburgischen Soldaten, in so wenig Tagen, gewürcket worden sey, das mag ein jeder selbst beurtheilen.

1647.
Sept.

N. I.

Kurzer Auszug, worinnen die Seiner Churfürstlichen Durchläuchten zu Brandenburg in- und an der Stadt Hervord compeircirende Hoheit, Regalia und Jurisdictionalia bestehen, nechst angehengtem Bericht, was Sie zu Occupirung solcher Stadt bewogen, und wie es damit anjese beschaffen sey und stehe.

I. Haben die Herzogen von Göllich, Pfalzgraffen von Ravensberga, ab immemoriali tempore ansehnliche Jura und Gerechtigkeiten, das Jus constituendi judicem, auch merum & mixtum imperium, in- und an der Stad Hervord, als welche im Ravensbergischen Territorio gelegen, gehabt und exerciret.

II. Ist die Stadt von viel 100. Jahren einer zeitigen Aebtisin, und dem Stifft Hervord, als ordentlicher Obrigkeit, immediate subject und unterworfen gewesen, gestalt mit alten Documentis zu beweisen, daß allbereit in Anno 1377. dieselbe der Aebtisin und dem Stifft vom Carolo IV. Römischen Kayser, durch einen rechtlichen Ausspruch der gestalt zugeeignet, daß dieselbe Niemand als allein der Aebtisin, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, angehörig seyn solle.

III. Es hat auch die Stadt, Bürgermeister, Rath und die Bürgerschaft, der Aebtisin jederzeit hulldigen und schwehren, auch ein jedweder Bürger, wann er angenommen worden, nebst Leistung der Hulldigungs-Pflicht, der Aebtisin auch einen Stadt- und Pflcht-Pfennig, in signum subjectionis, geben und erlegen müssen.

IV. Auch der Aebtisin alle Bürden, Lasten und Steuern für und für tragen und contribuiren müssen.

V. Dargegen die Stadt von der Aebtisin und dem Stifft ansehnliche Privilegia, Lehn und Güter, insonderheit aber auch das Burg-Gericht erlanget, laut der alten Privilegien und Lehen-Brieffe, darinn die Aebtisin die Stadt, Ihre Stadt, und die Einwohnere, Ihre liebe Getreue jederzeit inticuliret.

VI. Gang ohne aber, daß diese Stadt jemahls zu den Reichs-Tagen und Versammlungen erschienen, noch auch Sessionem & Votum in Comitii gehabt, und dem Reich vor sich absonderlich contribuiret, welches alles in Actis selbst gestanden, und neben der Frau Aebtisin, contra Fiscalem Imperii, zu ihrer Defension selbst allegiret worden.

VII. Alle diese obstehende Jura, insondeit aber und mit Rahmen, alle weltliche Hoheit und Obrigkeiten, Herrschafft und Gerechtigkeith, hat die Frau Aebtisin und Stifft in Anno 1547. am 20. May weyland Herzog Wilhelmen zu Göllich, Cleve und Berg und Ravensberg, vermittelst einer aufgerichteten Solennen-Transaction, kräftigster massen gänglich cediret, übergeben und abgetreten.

Vierdter Theil.

E c c c c

VIII.

1647.
Sept.

VIII. Diese Transaction und Cession haben die glorwürdigsten Römischen Kayser Ferdinandus I. am 12. May 1557. und abermahls am 21. Junii 1559. ingleichen Maximilianus II. zu Augspurg am 20. April. 1566. aus Kayserlicher Macht und Gewalt solennissime & in amplissima forma confirmiret und bestätiget.

1647.
Sept.

IX. Darauf hat auch Magistrat und Bürgerchafft Herzog Wilhelm zu Gülich als Graffen zu Ravensberg, in Anno 1559. und Anno 1596. Seiner Fürstlichen Durchlauchten Sohn und Successori, Herzogen Johann Wilhelm, als ihrem Landes-Herrn die schuldige Huldigung unweigerlich geleistet und abgestattet, auch sich nicht anders als ihrer Fürstlichen Gnaden ungezweifelte Unterthanen geriret, auf denen ausgeschriebenen Landtagen erschienen, auch alle Landes-Onera und Contributiones mit getragen.

X. Dargegen die obgedachte Herzogen sie durch gegebene Reversales versichert sey bey ihren Privilegien, Sitten und billigen Gewohnheiten zu lassen.

XI. Mehr haben Ihre Fürstliche Gnaden bis auf ihr Absterben, durch ihre dafelbst bestellte Richter und Goe-Grefen 1.) das peinliche Hals-Gericht, 2.) das Burg-Recht 3.) das Gast-Gericht, 4.) das Bürgerliche oder Unter-Gericht 5.) das Urphade-Gericht, 6.) das Arrest-Gericht, 7.) das Erb-Gericht und 8.) das Edle Voigt-Geding u. für welchem alle Criminal-Brüche behandelt und gerichtet worden, geruhig exerciret und ausgeübet.

XII. Es seyn auch alle Appellationes von den Urtheilen nicht ad Cameram, sondern zusehenderist an das Fürstliche Hoff-Gericht ergangen und devolviret worden.

Diesen allen zu wieder haben sich der Magistrat, nach Absterben der vorigen Herzoge und bey diesen im Reich entstandenen Troublen, auch gewähret Succession-Streit über diese Lande, unterstanden, denen Chur- und Fürstlichen Successoren und Possessoren dieser Lande, in oberzehnten ihren Hoheiten und Juribus allerhand Eintrag zu thun, sich für eine Reichs-Stadt zu vindiciren, des schuldigen Gehorsams aber, damit sie einem zeitigen Herzoge von Gülich, als Graffen von Ravensberg, verobligiret, gar zu entbrechen, gestalt sie es dann dahin getrieben, daß, non citatis nec auditis Serenissimis, Domino Electore Brandenburgico & Domino Comite Palatino Neoburgico, in Anno 1631 in causa Exemptionis, ad instantiam Fiscalis, mit welchem sie sich endlichen, ihrem Vorbringen, in Actis gethanen Bekändnissen ja ihrer geleisteten Pflicht zuwieder, conjungiret, ein Exemption-Urtheil publiciret, darin contra Jura Abbatissæ silentium imponiret werden wollen, die doch schon 90. Jahr vorhero ihre Jura dem Herzog von Gülich cediret gehabt, und also an der Sacher nicht mehr interessirt gewesen. Wieder dieses Urtheil haben die Churfürstliche Durchlauchten zu Brandenburg Fürstliche Durchlauchten zu Neuburg debito tempore Revision gesucht, dieselbe auch erhalten und an gehörigen Ort insinuiren lassen.

Ob nun wohl, vermög der Revision-Ordnung und Reichs-Abschiede, pendente Revisione nichts überall attentiret oder innoviret, sondern alles in vorigem Stand gelassen werden sollen, so haben jedennoch gemeldter Raht (denn die Bürgerchafft soll daran gar keinen Gefallen haben) nach und nach allerhand Attentata und wieder-rechtliche That-Handlungen verübet, ja auch Seiner Churfürstlichen Durchlauchten an Dero unstreitigen Juribus, darvon doch die Urtheil gar nichts disponiret, viel schädliche Eingriffe gethan, darinnen sie auch noch bis dato halstarrig continuiren.

I. Indeme sie sich zu Osinabrück und Münster unterm Prætext erhaltener aber per Revisionem suspendirter Urtheil, als eine Reichs-Stadt angeben, und Votum & Sessionem in Collegio Civitatum affectiret, darzu sie auch non attentis Protestationibus Seiner Churfürstlichen Durchlauchten Gesandte, in summum Suae Serenitatis præjudicium admittiret seyn sollen.

III. Darz

1647.
Sept.

II. Darauf haben sie ferner sich alles schuldigen Respects und Gehorsams, so sie Seiner Durchlauchten als dero Landes-Herrn schuldig, gänzlich entbrochen, die alte formulam homagii, so sie und die Bürgerschaft auf dem Herzoge zu Gütlich als Grafen zu Ravensberg eydlich geschwohren, nefarie und Pflicht-vergessener weis verändert und auf sich und die Bürger gerichtet.

1647.
Sept.

III. Der Herzogen von Gütlich in signum Superioritatis aufgerichtliche Fürstliche Wappen und Insignia, zu Seiner Churfürstlichen Durchlauchten höchster Beschimpfung, de facto herunter gerissen.

IV. Auch in allen obangezogenen Gerichten dem Churfürstlichen Richter viel Eingriff und turbationes zugefüget, ja diese Gerichte bisshero selbst usurpiret, und also Seiner Churfürstlichen Durchlauchten stättliche Jura und Jurisdictionalia fast gar suppressiret und unter die Füße geworffen.

V. Insonderheit das Bürgerliche Gericht, da doch viel Scheffen unlangbar von dem Hauße Gütlich Lehen recognosciren auch neben dem homagio ein gewisses Laudemium zu entrichten schuldig, an sich gezogen, und an der verstorbenen ScheffenStelle, andere ihres Gefallens inscio Serenissimo substituiret.

VI. Und überdem wollen sie den appellirenden Theilen keine Appellationes an das Fürstliche Hoff-Gericht mehr verstatten, sondern zwingen die partes durch hoch præjudicirliche Decreta, daß sie ihre Appellationes nunmehr pro ratione (also lauten ihre formalia) moderni status Reipublicæ, recte ad Cameram richten müssen.

Diesen und allen andern Eydt- und friedbrüchigen Attentatis, Eingriffen und höchstschädlichen Antastungen haben Seine Churfürstliche Durchlauchten also länger nicht zusehen, sondern pro tuitione & conservacione ihres Rechts und Regalien, zureichende Mittel an Hand nehmen, sich bey dem ihrigen contra tam refractarios subditos & turbatores defendiren und manuteneiren, und also die Stadt Herbord zu ihrer unterthänigsten Schuldigkeit unumgänglich anweisen müssen, sonderlich und um so viel destomehr bey diesen gefährlichen Kriegs-Zeiten, und eben dazumahl, als um selbige Stadt Herbord beyde, nemlich Kayserliche unter General Lamboy und Königl. Schwedische unter General Königsmarck kriegende Partheyen gelegen, von welchen dieser schon der Stadt die Einnehmung der Guarnison, wie notori, angekündigt, und wegen Abwendung tractiret gewesen, jener aber darauf wieder ein wachendes Auge gehabt, und darinnen præveniren wollen, auch gar leicht, als um Hamm stehend, thun, mit dem Rath correspondiren und also Kayserliche Völder hinein bringen können. Dahero dann Seine Churfürstliche Durchlauchten aus schuldiger Fürsorge, damit diese Stadt nicht, gleich mit dem Hamm und andern ihren Städten geschehen, denen, die dazu nicht befugt und ihre Lande daraus ruiniren möchten, in die Hände komme, zur Occupirung gleichsam gezwungen worden, und diesfalls von Niemand unpassionirten zu verdencken sind.

Und obwohln etliche Exorbitantien (welche doch so groß und scharff, wie die Klage ist, nicht seyn sollen) bey der Occupation vorgegangen; so tragen doch Churfürstliche Durchlauchten daran gang keinen Gefallen, haben auch dieselben zu verüben gang nicht befohlen, ja vielmehr verboten, sondern was bey der ersten Hmeindringung in der Stadt von der Soldatesca geschehen und verübet, ihrer Kriegs-Officier Bericht nach, nicht hat abgewendet werden können, bevorab, da den ihrigen von der Stadt Soldaten und Bürgern, mit schießen aus den Häusern und sonsten Widerstand geschehen, und ja bekand, daß bey dergleichen Occupirungen alle Excess und Ungelegenheiten zu verhüten oder abzuwehren fast unmöglich, dahero Seiner Durchlauchten, was fürgegangen, mit Fügen nicht beygemessen werden kan, und haben Sie schon, auf nunmehr eintommenden sub Lit. A. hiebey liegenden bemeldter Stadt unterthänigstem Erbiethen, wegen Vierdter Theil,

C c c c 2

schul-

1647.
Sept.

schuldiger Subjection sich aufm Fall würcklich verspürenden sothane unterthänigsten Gehorsams, gegen alle und jede Dero Einwohner zu gnädigster Schutzhaltung derselben, in gleichen Confirmation ihrer rechtmäßigen Privilegien, gnädigst anerboten; alßdann auch ferner über das Bürgermeister und Rath nebst der Bürgerschaft ihre Deputirte zu Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit nachr Cleve gesandt, und sich ausdeme, so an ihrer Seiten bisshero wieder Dieselbe vorgangen, unterthänigst entschuldiget, in gleichen um gnädigste Verzeihung gebeten und zu unterthänigstem schuldigen Gehorsam sich erboten, mit der ausdrücklichen Anzeige, es hätte ihr Mandatarius keinen andern Befehl gehabt, als nur bey den Reichs-Ständen und dero Gesandten um dero Intercession, damit die Stadt nicht zu sehr beschwehret werden möchte, anzuhalten, daer nun mehr gesucht oder gebethen, wäre solches wider ihren Willen und Befehl geschehen; allermassen dann dieselbe ihren Stadt-Secretarium sowohl anhero nachr Dñabrück als Münster länger dann vor 8. Tagen geschicket, voriges bey dem Chur-Mayntzischen Directorio von dem vermeynten Gewalthaber Fürstenauen ein-gegebenes Mandatum zu revociren, und nur um simplices Intercessionales wegen Erleichterung der Soldatesca anzuhalten, wie Beylag Lit. B. zeigt. Dannoch sind Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit gnädigst entschlossen, sich in Confirmation ihrer unstrittigen Privilegien und Gerechtigkeiten, wie nicht weniger Erleichterung derer von ihnen beklagter Beschwehden, dergestalten gegen sie in Gnaden zu erzeigen, daß sie mit Fug und Recht sich über Dieselbe zu beschwehren nicht Ursach haben sollen, zu dem Ende Sie dann auch nicht unterlassen wollen, wegen der von den Hervordischen geklagten Beschwehden, so auch von ihnen Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und Dero Chur- und Fürstlichem Haus zum hohen Präjudiz fürgenommenen Neuerungen und Wiederfestigkeiten, eigentliche Erkundigungen anzustellen und darauf nach befundener Beschaffenheit der Sachen sothane Veranlassung zu machen und anzustellen, daß nicht allein die Stadt nach aller Möglichkeit Leichterung empfinden, sondern auch dero Jurium und Privilegien, welche ihr von Rechtswegen unstrittig gebühren, und sie nicht mit höchstgedachtes Ihres Chur- und Fürstlichen Hauses hoher Landes-Obrigkeit Despektion und Verunglimpfung, in gleichen ihrem selbst eigenen Schaden und verderblichen Unordnungen bey Administration ihres Stadt-Wesens, und der lieben Justiz (als welche der meisten Einwohner eigenem Bekannntuß nach, vor Augen in vollem Schwang sind) eigenmächtig usurpirt haben, ohne Beeindrängung gemessen könne.

1647.
Sept.

Weil dann aus diesem letzten erscheint, daß nicht nöthig gewesen, daß ein hochlöblich Chur-Mayntzisches Directorium, alsobald nicht allein das eingegebene Memorial von erstvermeyntem Mandatario, Fürstenauen, hätte mögen zur Dictatur geben, sondern auch stracks fort darauf zu Rath ansagen lassen, indeme ganz kein Periculum in mora, Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg auch, als Landes-Fürstliche Obrigkeit, vermöge Reichs-Abschiede vorher annoch nicht gehdret, und über diese nothwendige Occupation mit ihrer Verantwortung vernommen worden. Ueberdas und dahingegen ganz unerwogen, daß der Secretarius der Stadt Herzvord sich obangeregter massen bey hochwohlbesagtem Directorio angeben, und voriges Mandatum revociret, jedoch mit Verschweigung, Hinterhaltung, und nicht zur Dictatur-Bringung, dessen anderweit einig Conclusum von Münster anhero geschicket, und darüber der Rathgang reiteriret worden. Welches, wiewohl alles vor sich null und nichtig, jedernoch höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlaucht sothane Ubereitung bey diesem General-Friedens-Convent, dahin ohnedas diese Sachen nicht gehörig, nicht wenig graviret und beschweret werden: So kan man dahero an Chur-Brandenburgischer Seiten nicht vorbeÿ, der vorgenommenen nachdenklichen und allen Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs ob consequentiam sehr nachtheiligen bey diesem Werk committirten Präcipitanz, gebührlischen zu contradiciren und zu widersprechen, auch davon gesamnten Chur-Fürsten und Ständen à parte nothdürfftige Communication abzustatten, mit Bitte, dieses anders nicht, als genothdringet, pro informatione & in antecessum hochgünstig
also

1647. also anf- und anzunehmen, bey etwa über alles Verhoffen ferner von dem Mannsi- 1647.
Sept. schen Directorio angestellter Convocation, diesen Bericht bestermassen zu menagi- Sept.
ren, und in gute Obacht zu halten.

Vorbehältlich fernere Nothdurfft.

Lit. A.

Durchlauchtigster Churfürst!

Ew. Churfürstliche Durchlaucht seynd unsere unterthänigste Dienste jederzeit bedor.

Gnädiger Churfürst und Herr!

Ew. Churfürstlichen Durchlaucht an uns sub dato Cleve den 2. Septembris, des jetzlauffenden Jahrs gnädigst abgelassenes Schreiben, haben wir mit allerunterthänigsten schuldigen Respect empfangen, und wie wir daraus anfangs ganz erfreulich verstanden, daß Ew. Churfürstliche Durchlaucht dahin gnädigst sich erkläret, uns in unsern habenden unstreitigen Juribus & Privilegiis einigen Eingriff nicht zu thun, sondern bey persönlicher Ubertunft (um Dero Beschleunigung zu Erleichterung unserer Beschwerden wir unterthänigst bitten) solche Anstalt zu machen, daß Ew. Churfürstlichen Durchlaucht gnädigste Affektion wir daraus zu verspühren haben könnten, wofür wir Ew. Churfürstlichen Durchlaucht unterthänigsten Dank sagen; Also haben wir mit höchster Wehmuth vernommen, wasgestalt wir beschuldiger werden wollen, als hätten wir unterfangen Ew. Churfürstliche Durchlaucht an Dero hohen Gerechtsamkeiten eigenmächtig, wider alle Recht und unsere Pflicht, zu turbiren, und uns unserer Schuldigkeit zu entziehen, wodurch Ew. Churfürstliche Durchlaucht bewogen worden, Dero Kriegs- Völcker bey uns einlogiren zu lassen.

Nun bezeugen wir mit Gott und unserm Christlichen Gewissen, daß Ew. Churfürstlichen Durchlaucht in dieser Stadt habende hohe Jura und Gerechtsamkeiten, in einigen Zweifel zu ziehen, vielweniger Ew. Churfürstliche Durchlaucht darin zu turbiren, oder uns unserer Schuldigkeit zu entziehen, es niemahls zu Sinne oder Gedanken gestiegen, sondern allezeit mit Mund und Herzen contestiret haben, thun dasselbe auch noch die selbe unserer unterthänigsten Schuldigkeit nach, in ihrem vollen Vigore ungefräncket zu lassen, und vielmehr Ew. Churfürstlichen Durchlaucht, und dem Fürstlichen Hause Gülich, allen unterthänig- schuldigen Respect und Gehorsam zu leisten, dahero uns dann um so viel schmerzlicher ankommen, daß Ew. Churfürstliche Durchlaucht, zu einiger wider uns gefassten Ungnade sich bewegen, und eine so scharffe undermuthliche Execution über uns verhängen lassen. Wann wir uns aber unserer blossen Unschuld getrüsten, und der festen unterthänigen Hoffnung leben, Ew. Churfürstliche Durchlaucht, als ein Christlicher hochlöblicher Teutischer Fürst, uns unerhörter Sachen nicht condemniren werden: Demnach gelanget an Ew. Churfürstliche Durchlaucht hiermit unser unterthänigstes Suppliciren, Flehen und Bitten, Dieselbe Dero wider uns gefasste schwere Ungnad gnädig sincken, diese Sache zu gnädigster Verhör kommen lassen, und nicht allein uns und unsere arme abgemattete Bürgerchafft, (welche uns beygechlossener massen, um unterthänigste Vorbitte bey Ew. Churfürstlichen Durchlaucht flehentlich ersuchet) von der schweren Einquartierung und Krieges- Last, welcher, bey unerböffter Continuation, und annoch währenden unerträglichen Kaiserlichen und Schwedischen Contributionen, uns bey unserm fast verderbten Zustand gang zu Grund richten würde, gnädigst liberiren und befreyen, sondern auch die mit dem Herrn General-Lieutenant von Nortrath, dem gemeinen Geschrey nach ankommende Kriegs-Völcker gnädigst zurück lassen wollen, zumahln Ew. Churfürstliche

1647. liche Durchlaucht von uns und unserer Bürgerschaft (dessen der jetzige Commendant, 1647.
Sept. von Ellern, aus unsern bisher geführten Actionibus uns Zeugniß geben wird und kan) sich einzigen Ungehorsams und Revolte nicht zu besorgen, unser gnädigster Churfürst und Herr seyn und bleiben. Dessen zu Ew. Churfürstlichen Durchlaucht, wir uns in Unterthänigkeit getrost, und Dieselbe ꝛ. Herbord, den 28. Aug. 1647.

Ew. Churfürstlichen Durchlaucht

unterthänigste

Bürgermeister, Scheyffen und Rath
daselbst.

P. S. Auch gnädigster Churfürst und Herr! Da in einem oder andern Paß, den wir nicht verstanden, einiger Fehler vorgegangen seyn sollte, welcher zu Ew. Churfürstlichen Durchlaucht einigem Präjudiz verstanden werde, so wollen Dieselbe aus gnädigster Milde und Güte uns und der gemeinen Bürgerschaft solches gnädigst condoniren und verzeihen, als Dieselbe wir hiermit unterthänigst bitten und ansehen ꝛ.

Lit. B.

Hochgebohrne, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge und Hochgelahrte, respectivē gnädige und hochgeehrte Herren!

Als wir durch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Kriegs- und Landes-Vblckern am 20. Augusti geschehenen und unerwarteten Einfall, und dabey wider gehabte Ordre verübte Exorbitancien, an Niederschießung egllicher Bürger, und Ausplünderung des Rathhauses und vieler Bürger-Häuser, folgendes auch durch die angeordnete und noch continuirende schwere Einquartierung zu Ross und Fuß, in grosse Bedrängniß und unerwindlichen Schaden gesetzt, dabey aber keines Trostes und Rettung einiges Menschen uns getrost können; so haben wir durch unsern Mit-Bürgern, Herrn Antonium Forstenauen, welcher in seinen Privat-Geschäften nachher Ohnabrück gereiset, vermittelt einer ihme mitgegebenen General-Commission, der Churfürstlichen und Reichs-Städtischen Collegiorum hochansehnlichen Herren Abgesandten, unterthänig und unterdienstlich heimstellen lassen, ob Dieselbe bey dieser unserer Noth, sich unser dahin gnädig und großgünstig annehmen, und bey höchster ermeldter Ihro Churfürstlichen Durchlaucht, vor uns ulero und von sich selbst intercediren wolten, daß diese Stadt von dieser Last wieder liberiret, und die vorschwebende Gebrechen durch gültliche Mittel hingelegt werden möchten, wie solches der Tenor seiner Commission, wohin wir uns beziehen, expresse nach sich führet.

Wann wir aber erfahren müssen, daß besagter unser Mit-Bürger, Herr Antonius Forstenau, fines Mandati (wiewohl ausser Zweifel absque animo præjudicandi, und nur daher, daß er unsern jetzigen Statum nicht reifflich genug mag erwogen haben, deswegen wir denselben darum selbst wohl entschuldigen können) in so weit überschritten, daß Ew. Hochgräfliche Excellenz, wie auch Hoch-Edlen, Gestrengen und Herrlichkeiten, er ein Memorial ausser unserm Bewußt und Befehl übergeben, welches uns bey diesem Statu mehr Nachtheil als Vorthail genöthren und gebähren können, zumahl auf mehr höchstermeldter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht an uns unterdessen gerichtetes gnädigstes Schreiben, uns und diese Stadt an ihren Juribus und Privilegiis (unter denen wir den statum immediatis hochhalten) zu conserviren, und darinnen nicht turbiren zu lassen, gegen Ihro Churfürstliche Durchlaucht wir uns durch unsere Abgesandte unterthänigst hinvieder erböten, Deroselben salvo Imperii & Civitatis Jure, alle gebührlliche Schuldigkeit, als deren wir uns auch niemahls

1647. mahts entzogen, zu leisten, und dabey unterthänigst gebeten, Ihre Churfürstliche
 Sept. Durchlaucht bey solcher Bewandniß, und da Dieselbe von unserer friedsamem Bür-
 Octob. gerschafft sich keiner Widerseßlichkeit zu befahren, Dero Krieges-Wölcker von uns
 gnädigst wieder abzufordern, und dahin diese Sache zu bringen gnädigst belieben möch-
 ten, daß durch Niederseßung eßlicher unpartheyischer, dieser Stadt alten Estats fun-
 diger gelehrter Personen, ab utraque parte, alle zwischen Dero Churfürstlichen Durch-
 laucht und dieser Stadt etwa vorschwebende Differentien und Gebrechen, in Güte
 aus dem Grund gehoben und entschieden werden möchten, welches wir sowohl für uns
 selbst, als auch aus Rath verschiedener Friedliebender Rechtsgelehrten, für das beste
 Mittel zur Versöhnung angesehen; demnach werden wir vermüßiget, gleichwohl ohne
 einige Verkleinerung und Despect Herrn Antonii Forstenauens, alles dasselbe, was
 er über seine vorgedachte Commission hierunter gesucht und gehandelt, gebühlich zu
 revociren, thun solches auch hiemit und in Krafft dieses mit unterthänig- und ganz
 dienstlicher Bitte, Ew. Hochgräffliche Excellenz und Gnaden, auch Hoch-Edlen
 Gestrengen und Herrlichkeiten, bey oft hochermeldter Ihrer Churfürstlichen Durch-
 laucht sich für uns und diese arme höchstbedrängte Stadt, dahin respective gnädig
 und hochgünstig annehmen, und bey Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gebühlich in-
 tercediren und bitten helfen wollen, daß Dieselbe uns zuförderist von dieser schweren
 Kriegs- und Einquartierungs-Last wieder befreien, Dero hohem Churfürstlich-gnädig-
 stem Erbieten nach, uns an unsern Juribus, so wir von dem Heiligen Reich und son-
 sten so theuer erworben, und bishero beruhiglich besessen, wie auch noch, nichts zu tur-
 biren, sondern dabey gnädigst zu lassen, unserm unterthänigsten Suchen der gültlichen
 Composition gnädigst statt und Raum geben. Hiermit verbinden Ew. Hochgräffli-
 che Excellenz, wie auch Hoch-Edlen, Gestrengen und Herrlichkeiten, uns zu Dero un-
 terthänigst und schuldigen Diensten, und werden wir und unsere Nachkommen nicht unter-
 lassen, solches vor einen grossen Theil unserer und dieser Stadt Wohlfahrt zu halten,
 and ewig zu rühmen. Datum Herword, den 1. Septembr. 1647.

Bürgermeister, Scheffen und Rath des
 hochbedrängten Stadt Herword.

§. XVII.

Des Chur-
 Maynischen
 Reichs-Di-
 rectorii Pro-
 testation ge-
 gen die von
 Altenburg
 unternomme-
 ne Dictatur.

Weil nun in dieser Chur-Branden-
 burgischen Vorstellung, das Chur-Mayn-
 ische Reichs-Directorium zimlich scharff
 angegriffen war, indeme dasselbe über das
 Hervordische Memorial, sogleich eine
 Reichs-Deliberation veranlaßet, und
 Sachsen-Altenburg, ermeldte Chur-
 Brandenburgische Vorstellung, inter
 Evangelicos, ad Dictaturam publi-
 cam gebracht hatte; so sahe das Chur-
 Mannische Reichs-Directorium, solche
 Dictatur, vor ein præjudicirliches At-
 tentatum und Eingriff in das, demselben
 allein und privative competirende
 Reichs-Directions-Wesen an, und pro-
 testirte darwider schriftlich: worgegen
 aber Evangelici zu reprotectiren, den
 Schluß fasseten, außweis folgenden Proto-
 colli, sub N. I. deme die Chur-Maynische
 Protestation, sub N. II. beygefügt ist.

N. I.

Protocoll, den von dem Chur-Maynischen Directorio erregten
 Streit, da es den Evangelischen die Dictatur verwehren
 wollen, betreffend.

Den 4. Octobris hat Sachsen-Altenburg, als welche nach Abzug des Mag-
 deburgischen das Directorium bey den Evangelischen führen, zur Dictatur ansagen
 lassen, dabey eine Contradiction- und Protestations-Schriefft vom Chur-Maynischen
 schen

1647.
Octob.

schon Directorio wider Sachsen-Altenburg dictiret worden, daß sie die Chur-Brandenburgische Schrift wegen der Stadt Hervord ad dictaturam gegeben haben, wie die Beylage ausweist.

1647.
Octob.

Den 5. ist Sessio Evangelicorum auf dem Rathhaus hierüber gehalten worden, worbey Altenburg proponiret: Welchergestalt die Chur-Brandenburgischen vorerlichen Tagen eine Informations-Schrift wegen der Stadt Hervord übergeben, so sie ad Dictaturam gebracht, darwider das Chur-Maynnsische Directorium protestiret, und gleichsam praeceptive haben will, Altenburg solte sich der Dictatur-Anstellung enthalten, wolten auch den andern Evangelischen Gesandten sagen lassen, daß sie ihre Scribenten zu solcher Dictatur nicht mehr schicken solten, massen aus der gestriges Tages ad Dictaturam gegebenen Contradiction- und Protestations-Schrift zu sehen; darauf in Umfrag gestellet worden, was den Chur-Maynnsischen wieder zu antworten?

An Seiten Sachsen-Altenburg, begehre man zwar gemeldtem Directorio keinen Eintrag nicht zu thun, könne aber auch nicht zugeben, daß sie wider die Dictatur der Evangelischen protestiren, auch selbige vor null und nichtig declariren wolten; man habe den Kayserlichen dergleichen absolutum Directorium nie einräumen wolten, noch weniger sey es Chur-Mayns zu verstaten oder nachzugeben; Chur-Sachsen als Reichs-Marschall, habe Macht dem Chur-Maynnsischen Directorio einzureden, und ihres Officii zu erinnern, dergleichen bey dem Collegial-Tag zu Nürnberg, und letztem Reichs-Tag zu Regensburg geschehen, so sie ihnen nicht werden nehmen lassen. Es sey gleichwohl ein grosser Abusus des Directorii, daß sie sich der Freystellung, was im Reichs-Rath zu proponiren, und was ad Dictaturam kommen zu lassen, anmassen, wie bishero vielmahls practiciret, auch neulich von dem Brandenburg-Culmbachischen Voto publico geahndet worden, lassen auch viele Sachen den Catholischen allein dictiren, aber den Evangelischen nicht, daher durch eine schriftliche Re-protestation die ihrige zu refuciren und zu insinuiren, falls sie auch solche nicht annehmen würden, solte ihre Protestation auch wieder zurück gegeben werden, idque per certos Deputatos.

Sachsen-Weymar: Conformire sich mit Altenburg.

Brandenburg-Culmbach- und Onolzbach: Ich befinde in der also titulierten Contradiction und Protestations-Schrift gar nicht dergleichen Rationes oder Argumenta, daß das Chur-Maynnsische Directorium sich deswegen mit so anzüglichen Worten zu beschweren, dann daß sie einer Præcipitanz unverdienter Weise beschuldiget zu werden vermeynen, ist gleichwohl bey den vorgangenen Deliberationibus und gefallenem Votis befunden worden, daß dem Chur-Maynnsischen Directorio nicht gebühret, dergleichen einseitig Bedencken pro Concluso aufzusetzen, und hierdurch dem Collegio zu präscribiren, also die Præcipitanz leichtlich zu remonstriren seyn wird. Die andere ratio ist, daß es eine Sache seye, welche vor die gesamte Chur-Fürsten und Stände gehöre, und daher Niemand ausser dem Reichs-Directorio ad Dictaturam zu geben gebühre; dieses ist leichtlich zu widerlegen, in Erwägung, wann von Altenburg nomine Directorii allen Catholischen und Evangelischen Ständen, ad Dictaturam wäre denuntiiert worden, so möchten die limites zu weit transsiliret worden seyn, weiln es aber allein gegen die Evangelischen zur Nachricht & Noticiam beschehen, sehe ich nicht, was darinnen pecciret worden, oder mit was Zug es den Evangelischen zu verwehren, daher auch die dritte ratio, daß es eine neuerliche Anmassung, welche dem Reichs-Herkommen schurstracks zuwider, für sich selbst fällt, und ist bey dem Magdeburgischen Directorio bishero absque contradictione practiciret worden, kan auch per instantiam leichtlich invertiret werden, daß dergleichen von dem Chur-Maynnsischen Directorio selbst zu Münster vielmahls practiciret worden, daß viele Sachen, so die Stände insgesamt angetroffen, den Catholicis allein

1647. allein dictiret worden; dahero meines Erachtens diese so starke Protestation und
 Octob. Contradiction gar nicht erheblich, daß man sich damit aufhalten, noch abwendig ma-
 chen lassen sollte, zumahln aber hätte Chur-Maynßisches Directorium der dabey ange-
 führten anzüglichen Wörter, als daß es neuerliche Anmassung und Attentatum,
 und vermeynte Dictatur sey, damit Chur-Maynßisches Directorium nicht zu turbi-
 ren, das Directorium mit dergleichen Eingriffen und Beeinträchtigungen zu verschonen,
 oder daß sie auf andere Manutenez-Mittel zu gedencken, & id genus alia,
 wohl geschweigen mögen. Und weiln man Chur-Maynß keiner sonderlichen Jurisdi-
 ction oder Macht über die Evangelicos, nach ihrem Arbitrio eines zu admittiren
 und das andere zu verwerffen, geständig seyn kan; so wäre ich auch der Meynung, daß
 man zu dieser Contradiction und Protestations-Schrift nicht stillzuschweigen,
 sondern auf eine Gegen-Protestation, darinnen ihre vermeynte Argumenta wider-
 leget, auch die anzüglichen Wörter der Nothdurfft nach wieder heimgeschoben, benebst
 auch andere abusus mehr, welche bey dem Chur-Maynßischen Directorio bisweilen
 vorgehen, wohl zu Gemüth geführet, doch alles mit gutem Glimpff und Bescheiden-
 heit, zu Verhütung mehrer Weitläufftigkeit, begriffen und eingerichtet, auch alles mit
 den Chur-Sächßischen communiciret werde.

Braunschweig: Der Reichs-Canzler sey Minister und nicht Dominus im
 Reich, man wisse nicht wer und wie ihm die angemaste Jurisdiction über die Ev-
 angelischen gegeben habe. Es sehe nicht in dero Arbitrio eines zu admittiren und
 das andere zu verwerffen, wann man keine Particular-Sachen sollte deliberiren, so
 würde manches Standes Klage und Nothdurfft zurück bleiben müssen. Chur-Maynß
 sollte in terminis muneris & Ministerii, so für sich hoch und ansehnlich, bleiben, Ev-
 angelische können ihnen libertatem und Anstellung particularium Conventuum,
 deliberationes & dictaturæ nicht benehmen lassen. Ergo Moguntino die Mey-
 nung recht zu sagen, daß man sich an ihr Arbitrium nicht binden lassen wolle.

Hessen-Cassel: Conformiret sich mit den vorsigenden, mit Erinnerung,
 daß man in der Repprotestation-Schrift glimpflich gehen sollte, damit nicht grosse
 Weitläufftigkeit und noch mehrere Verhinderung der Tractaten daraus entstehen
 möchten.

Hessen-Darmstadt: Moguntinus habe nicht Macht den Evangelischen
 vorzuschreiben, Dictatura Evangelica habe kein vim Actorum Imperialium, so
 in das Reichs-Archiv gehörig, zu welchem Ende diese Dictatura nicht angesehen,
 also Chur-Maynß sich keines neuerlichen Eingriffs zu beschwehren, conformiret sich in
 übrigen mit den vorsigenden.

Pommern: Laße ein Schreiben ab von Chur-Brandenburg Durchlaucht,
 daß Dieselbe sich selbst nacher Hervord begeben wolle und den Sachen zu remediren hof-
 fe, erzelele dabey mit Umständen, wie es mit dieser Information-Schrift herge-
 gangen, und daß er den Chur-Maynßischen zum zweyten mahl angesprochen und ge-
 behten, solche ad Dictaturam zu geben, hätte es aber nicht erhalten können, darum
 er es hernacher bey dem Evangelischen Directorio gesucht; conformiret sich mit der
 Repprotestation, und daß die anzüglichen Worte expressé zu wiederlegen, besonders
 auch die Chur-Maynßische Contradiction für null zu halten, sintemahln die anzü-
 glichen Wörter der neuerlichen Attentaten, Eingriffe ic. und anderes mehr, wären Sa-
 chen, so auf genera illicitorum gemeynet, darunter diese Dictatur und andere
 Evangelicorum pfegende Communication nicht können gezogen werden, dahero
 mit Bestand zu wiederlegen, die letztere Clausul sey Comminatoria, dahero zu be-
 gehren, was unter der Manutenez gesucht werde.

Mecklenburg: Alles particulariter zu refutiren würde Weitläufftigkeit
 Vierdter Theil. D d d d ver-

1647. verursachen, vermeynet bey der Reprotestation um bessern Glimpffs willen in ter- 1647.
 Octob. minis generalibus zu bleiben. Octob.

Württemberg: Man solle zwar Glimpff gebrauchen doch auch nervosē gehen, daß in der Haupt-Sache nichts vergessen, noch dahinten gelassen werde, weil es eine hoch-præjudicirliche Sache dem ganzen Evangelischen Wesen seyn.

Wetterauische Grafen: Wie die Majora, beschwehreten sich in specie wider das Chur-Maynische Directorium, daß sie etliche Memorialia übergeben, so aber nicht zur Dictatur gebracht werden wollen, daher sie gedrungen worden, ihre Nothdurfft in Druck ausfertigen zu lassen.

Braunschweig: Protestiret wieder die Directionem der Wetterauischen Grafen, dabey Braunschweig bishero præteriret, so doch 3. Graffschafften, als Hoya, Diepholz und Blanckenburg, in possessione habe.

Conclusum: Weilen die Vora unanimia auf eine Reprotestation gehen, als wolle Sachsen-Altenburg ein Concept aufsehen, und zur Verbesserung den Gesandten herum schicken. Modum insinuandi betreffend, solte Altenburg, einer von den Fürstlichen, einer von den Gräflichen, und einer von den Städtischen zugeordnet werden.

N. II.

Chur-Maynische Proestation wieder die von Sachsen-Altenburg verrichtete Dictaturam publicam inter Evangelicos.

Es hat das Chur-Maynische Reichs-Directorium in beständige Erfahrung gebracht, was gestalt die Fürstlichen Sachsen-Altenburgische Herren Abgesandten vor wenig Tagen eine von dem Chur-Brandenburgischen Gesandten, Herrn D. Wesenbeck, ihnen wegen der Stadt Herbord überreichte Schrift (in welcher dem Verlaut nach ermeldetem Reichs-Directorio einige Präcipitanz ungütlich beygemessen wird) der Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten und Stände Gesandtschafften einseitig allhier dictiren zu lassen, sich angemasset.

Hierauf läßt man zuörderst ex parte Directorii sothane Brandenburgische Schrift, mit Vorbehalt aller Gegen-Nothdurfft, vor dieses mahl an sein gehöriges Ort gestellt seyn, und wie im übrigen die Dictatur dieser und dergleichen vor die gesammte Chur-Fürsten und Stände gehöriger Sachen, Niemand als mehr gedachtem Reichs-Directorio gebühret und zustehet, daher die dargegen erhellende, dem notorischen Reichs-Herkommen disfalls schnurstracks zuwider lauffende Attentata und Anmassungen an sich selbst invalid und ungütig, man sich auch versichert hält, daß weder Ihre Fürstliche Gnaden zu Sachsen-Altenburg, noch einiger ander Chur- oder Fürst, Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynß in ihrem wohl-hergebrachten Reichs-Direktions-Wesen zu turbiren gemeynet seyn werde: also thut man auch im Nahmen jest-höchsterhandter Ihre Churfürstlichen Gnaden, die besagte Attentaten, und in specie solche Fürstliche Sachsen-Altenburgische vermeynte Dictirung vorangeregten Chur-Brandenburgischen Schreibens, krafft dieses zum beständigsten contradiciren, solche zum Ueberfluß für null und nichtig declariren, und sich dabey zu ihnen, den Fürstlich-Altenburgischen, zuverlässig versehen, dieselben werden hinführo sein, des Reichs-Directorii, mit dergleichen Eingriffen und Beeinträchtigungen verschonen,

1647. nen, und demselben, auf andere unvermeidliche Manutenez-Mittel zu gedencken, 1647.
 Octob. keine weitere Ursache geben. Osnabrück, den 11. Octobr. 1647. Octob.

Churfürstlich-Mayntzische zu den General-Friedens-Tractaten Bevollmächtigte Gesandtschaft.

Präsentatum d. 1. Octobr.
 ft. v. 1647.

§. XVIII.

Der Evangelicorum Re-
 protestatio gegen sol-
 che Chur-
 Mayntzische
 Protestation.

Ob das Direc-
 torium
 schuldig sey,
 alle einkom-
 mende
 Schrifften
 ad Dictatu-
 ram zu bring-
 en.

Allein die Evangelische Gesandten wollten es bey dieser Chur-Mayntzischen Protestation nicht bewenden lassen, sondern hielten nach gepflogener Deliberation davor, daß, gleichwie Chur-Mayntz sich über die Stände des Reichs keiner Jurisdiction anzumassen, und daher der Evangelischen Actiones zu syndiciren, oder gar, wie dißmahlß geschehen, vor null und nichtig anmaßlich zu erklären: alsß solte man ihrer vermeynten Protestation mit einer Re- und Gegen-Protestation begegnen, und ihnen hac occasione zugleich mit zu erkennen geben, daß sie bishero in denen Sachen, die Evangelischen concernirend, etwas Partheyisch sich erwiesen und dero Nothdurfft nicht der Gebühr nach in Acht genommen, vielmehr ihre Schrifften hinterhalten hätten, also, daß diese daher necessitiret worden wären, solche durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen und zu männiglicher Wissenschafft zu bringen. Die Direction sey anderst nicht als ein Ministerium, und importire ganz keine Nothmässigkeit, sondern wären sie, die Chur-Mayntzischen, schuldig, dasjenige, was ihnen zu Händen gestellt würde, auf gethanes Begehren zu proponiren, wiedrigenfalls sey es Herkommens, daß solches das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen thue, wie schon zum öfftern, sonderlich jüngstens auf dem zu Nürnberg gehaltenen Collegial-Tage practiciret worden sey. Welches dann, geschlossener massen, per Deputatos, dem anwesenden Chur-Mayntzischen Abgesand-

ten, Dr. Krebsen, laut Protocollis sub N. I. d. 12. Octobr. hinterbracht, eine schriftliche Re-
 protestation, die allhier sub N. II. zu lesen ist, zu Händen gestellt, und der Evangelischen Befugnisse bester massen reserviret worden. Worbey hinc inde scharffe Reden fielen, und D. Krebs nicht allein seine gethane Contradiction, und daß in Politicis causis Jura Statutum concernentibus, die Dictatur & cetera inde dependentia, dem Reichs-Directorio allein gebühre, und dergleichen ohne weit-aussehende schädliche Separation sich weder Altenburg noch jemand anders anzumassen hätte, standhaft beharrete, sondern auch dabey nicht gestehen wolte, daß er dem Churfürstlich-Brandenburgischen Abgesandten, D. Wesembecio, die Annnehmung seiner Schrift simpliciter abgeschlagen, sondern allein mit seinen Collegis in Münster, damit selbe beyder Orthen zugleich dictiret werden möchte, zu communiciren begehret hätte: Wobey er die Altenburgischen, einer von ihren Herren Principalen ausser Zweifel nicht anbesohlner Präcipitanz beschuldigte, und daß ihnen billig, ehe und zuvor sie sich dieses Wercks unterfangen, mit Chur-Mayntz zu communiciren hätte gebühren wollen. Altenburg hingegen behauptete priora, daß nemlichen dergleichen Communicationes per Dictaturam die Evangelischen ihnen weder könten noch würden jemahls, es treffe gleich Politica oder Ecclesiastica an, benehmen lassen &c.

N. I.

Protocollum.

Den 12. Octobr. haben die Sachsen-Altenburgischen mir zu verstehen geben lassen, wie daß sie Vorhabens, die bewuste Re-
 protestation wegen der Evangelischen
 Vierdter Theil. D d d d d 2 Di.

1647. Dictatur dem Chur-Maynnsischen Directorio, dem nächst-genommenen Verlaß nach, 1647.
 Octob. durch gewisse Deputatos zu insinuiren, dabey sie gern den Braunschweig-Lünebur-
 gischen Herrn *Lampadius*, weils er jedesmahl eiferig in der Sache gewesen, nebst einem
 von dem Gräßlich- und Städtischen, zur Adjunktion haben möchten, so aber gar
 nicht dahin gemeynet, ob begehrte man Brandenburg dabey zu präteriren, derent-
 wegen sie es auch ohne mein Vorwissen nicht thun, sondern zuvor meine Meynung
 darüber vernehmen wollen. Ego respondi, prævia gratiarum aktione, verneh-
 me gern, daß Altenburg neben andern diese Mühwaltung übernehmen wolten,
 habe auch wegen meiner Person gar kein Bedencken, dann weils die Sache von Chur-
 Brandenburg herrühre, so wäre ich ohnedas zu bitten bedacht gewesen, meiner mit
 dieser Deputation zu verschonen; worauf dieser Actus noch Vormittag gegen dem
 Chur-Maynnsischen Abgesandten, Herrn Dr. Krebsen, verrichtet worden, welcher
 die insinuirte Reprotestation doch anderer gestalt nicht angenommen hat, als daß
 er solche seinen Herren Collegis communiciren, oder deren Meynung darüber ver-
 nehmen, inmittelst aber der Sachen selbstens nichts begeben, noch weniger diese Schrift
 adprobiret haben wolle &c.

N. II.

Reprotestatio Evangelicorum, die Dictatur betreffend.

Demnach Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen gegen dero Herren Gesandten,
 wegen der Direction bey den Evangelischen, sich noch zur Zeit nicht erkläret, und
 denen Fürstlichen Sachsen-Altenburgischen Gesandten selbige inmittelst aufgetragen
 worden, die dann auf Ansuchen des Churfürstlich-Brandenburgischen Gesandten,
 Herrn Wesenbecken, den Evangelischen Gesandten per Dictaturam eine Informa-
 tion-Schrift, die Stadt Herbord betreffend, communiciret haben, deswegen die
 Churfürstlich-Maynnsische Gesandten durch dero hier anwesenden Collegam, Herrn
 D. Krebsen, gegen die Fürstliche Sachsen-Altenburgischen sich nicht allein mündlich
 beschwehren, sondern auch zugleich eine schriftliche vermeynte Protestation und An-
 nullation übergeben lassen, gleichsam durch angeregte Dictatur dem Reichs-Dire-
 ctorio ein sonderbahrer Eingriff geschehen wäre; welche, der Chur-Maynnsischen Ge-
 sandschaft angemäste Protestation, die Fürstliche Sachsen-Altenburgischen even-
 tualiter alsobalden abgelehnet, und weils es eigentlich dahin auszielen wolte, daß
 es in der Herren Chur-Maynnsischen Gesandten Arbitrio stehen solte, was die Evans-
 gelischen unter sich dictiren zu lassen befugt wären oder nicht, solches alles an die sämt-
 liche der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Gesandten zu bringen sich erkläret,
 auch zu solchem und keinem andern Ende der Chur-Maynnsischen Herren Gesandten
 ungültige Schrift zu sich genommen: und aber jetzt erwehnte Evangelische Gesand-
 schafften, wie die von den Fürstlich-Altenburgischen Gesandten angestellte Dicta-
 tur, zumahlen die dictirte Schrift, von dem hier anwesenden Chur-Maynnsischen Ge-
 sandten nicht angenommen werden wollen, vor einen dem Reichs-Directorio zuge-
 zogenen Eingriff zu halten, bey sich gar nicht befinden, noch auch den Chur-Mayn-
 nsischen Gesandten einige Gewalt einräumen können, dasjenige, was bey den Ev-
 angelischen Ständen vorgehet, vor null und nichtig zu declariren, oder ihnen, den
 Evangelischen, Anlaß zu geben, von was und wie sie ihre Communicationes und
 Deliberationes unter sich anzustellen haben &c.

Als lassen sie der Chur-Maynnsischen Herren Abgesandten vermeynte Protesta-
 tion und Annullation auf ihrem Unwerth und Nichtigkeit beruhen, wollen auch den
 Evangelischen Ständen zu Nachtheil weder expresse noch tacite ichtwas nachge-
 ben, sondern Dero gnädigster und gnädiger Herren Principalen und Obern Jura
 und Befugnisse, darunter sonderlich auch Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen hohes
 Reichs-Marschall-Amt, und was demselben von Rechts- und Gewohnheitswegen
 an

1647. anhängig ist, zu verstehen, solennissimè protestando reserviret und vorbehalten
 Sept. haben, der gänglichen Zuversicht, es werden die Herren Chur-Maynische Gesandten
 Octob. mit dergleichen unnöthigen Protestationen und ergriffener eigenthätiger Judicatur
 sie hinführo verschonen, und viel lieber inskünfftige, was bey ihrem, als dem Reichs-
 Directorio, eingegeben wird, oder sonst vor gesamte Reichs-Stände gehdrig ist,
 nicht, wie bishero öftters geschehen, zurück legen, oder nur etlichen zur Wissenschaft
 geben, sondern, wie es an sich selbst billig, zur öffentlichen Reichs-Dictatur und
 Deliberation bringen, auch andern des Directorii halben bishero vielfältig erin-
 nerten Defectibus gebührend abhelffen. Dñabrück den 9. Octobr. 1647.

1647.
 Sept.
 Octob.

Der Evangelischen Chur-Fürsten und Stän-
 de zu den General-Friedens-Tractaten
 Rätthe, Botschaften und Gesandte.

§. XIX.

Conferentia
 Evangelico-
 rum, die Be-
 schleunigung
 der Tracta-
 ten betreffend.

Weil jedoch die Evangelischen, son-
 derlich nach dem einstmaßigen Schluß des
 Friedens sich sehneten, so wurde unter
 selbigen am 14. Septembr. eine Zusam-
 menkunft angestellt, wobey, auf die von
 dem Altenburgischen Gesandten (wei-
 len der Magdeburgische bereits auch von
 Dñabrück wieder abgereiset war) gesche-
 hene Proposition: Was nach denen,
 von den Schwedischen jüngsthin aus-
 gestellten, für sich selbst inßgesamt
 des vorgehenden grausamen Blut-
 vergießens, und bey längerer Fort-
 setzung des Krieges, vorstehender auf-
 fersten Noth des ganzen Heiligen
 Römischen Reichs keines wegcs wür-
 digen Differentien, nunmehr zu thun
 seyn möchte? und auf deswegen un-
 terchiedliche vorgefallene Erinnerungen,
 endlich per Majora geschlossen wurde,
 daß, gleichwie die größte Verhinderung
 bishero darauf bestanden, daß die Kay-
 serlichen Plenipotentiarii sich desjenigen,
 so mit den Königlich-Schwedischen Ge-
 sandten zu Münster abgeredet worden,
 nicht allerdings erinnern wollen, und da-
 hero des Legati Volmars verträstete U-
 berkunft bestmöglich zu befördern, das ei-
 nige Remedium und Mittel seyn werde:
 also gleichwohl dabey solche Behutsam-
 keit zu gebrauchen, damit weder die Schwe-
 dischen disgustiret, noch die Kayserlichen
 Gesandten despectiret, auch die Catho-
 lici in die Gedancken, als ob man Evan-
 gelischen theils nunmehr in solche Angu-
 stias und Furcht eingetrieben, daß sie an-
 dern Friedens halber nachlauffen müßten ic.
 nicht gebracht, und dardurch dasjenige,

so in puncto Gravaminum zwischen den
 Kayserlichen und Schwedischen bereits
 abgehandelt und verglichen worden, zu
 retractiren, und in desto stärker Dispu-
 tat zu ziehen veranlasset werden möchten.
 Man hielt demnach für das rathsamste,
 daß für eins, zuorderst die Schwedische
 Gesandten anfänglich, wie die Tractaten
 zu befördern wären? per Deputatos
 generaliter befragt, und benebenst der
 Evangelicorum sämtliches Gutbefinden
 wegen des Legati Volmars Uberkunft,
 per discursum erdffnet, und dero Mey-
 nung darüber erkundiget, 2) den Kay-
 serlichen per Deputatos zu verstehen ge-
 geben werden sollte, was gestalt des Voll-
 mars förderliche Herüberkunft aus keiner
 andern Ursache, als dahero nothwendig
 seyn möchte, dieweilm derselbe denen, vor-
 mahts sowohl zu Dñabrück, als sonder-
 lich zu Münster, vorgegangenen Conferen-
 zien absonderlich beygewohnt, und das
 hero von den dazumahlen gemachten
 Conclusis die beste Wissenschaft hätte,
 und zwar dabey 3) sowohl gegen die zu
 Dñabrück anwesende Kayserliche Gesand-
 ten, als auch gegen den Legatum Voll-
 mar zu Münster, keines wegcs des pun-
 cti Gravaminum in specie, sondern zu
 Verhütung der Catholicorum besorgen-
 der Animirung, seiner Herüberkunft hal-
 ber, nur in genere zu gedencken, wie auch
 4) ex eadem ratione, an statt des in
 einem und den andern Votis vorgeschla-
 genen, communi Evangelicorum no-
 mine abgehenden Schreiben und Depu-
 tation an ihn, den Legat Volmar, den-
 selben durch die zu Münster sich noch be-
 findende

Dddd 3

1647. findende wenige Evangelische Gesandte, Sept. privacim zu Fortsetzung solcher seiner Hin- über-Reise zu pouffiren sey.

Octob. Orenstiens Erklärung darauf.

Als nun bemeldte Deputation an die Königlich-Schwedische Plenipotentiarien am 15. Septembr. in das Werk gestellet wurde, gab Orenstien darauf, neben den Curialibus, antwortlich zu verstehen, daß gleichwie er seines theils des jetzigen Wesens sehr müde und überdrüssig, und daher die Sachen zu endlichem Schluß zu befördern sehr begierig wäre, auch des Legati Wolmars bisher geführte Actiones und Procedures vor andern gimpflich, solid und verständig befunden hätten; also sollte ihm desselben sörderliche Herüberkunft lieb und angenehm seyn, und obwohlen sehr zu zweiffeln wäre, ob derselbe einige fernere Instruction und Plenipotenz, massen dergleichen zuvorhin von ihm noch niemahls exhibiret worden sey, mit sich bringen würde; so möchte doch die mit ihm vorgehende Conversation nicht allerdings ohne Effect und Nutzen ablaufen.

Die größte Difficultät wegen solcher so hoch nothwendigen Überkunft des Wolmars und dessen Effect, bestunde also nicht allein, neben Erwartung der Catholicorum zu Münster, nunmehr in den vierden Monat unter Händen gehalten Bedenkens über das Kayserliche jüngst ausgestellte Instrumentum Pacis, sonderlich den Punctum Gravaminum betreffend, auf desselben noch zur Zeit von den Schwedischen angedeuteten obhabendem defectu ulterioris Instructionis a Caesare, sondern auch vornemlich darauf, daß sich theils Münsterische Catholici bereits hatten vernehmen lassen, daß Wolmar, in qualitate Caesarei Legati communi Catholicorum nomine, ohne derselben expressen Consens und ertheilte Vollmacht, in puncto Gravaminum etwas endliches zu tractiren und zu schliessen, einige Legitimation und Autorität nicht hätte: Annebst Oxenstierna dafür hal-

ten wolte, als ob disfalls zwischen den Kayserlichen und Catholischen einige Colusion vorlauffe, und gleichwie jene, bey noch zweiffelhaffter obschwebender Campagna, die vorhin ihres theils mit den Schwedischen abgeredte Puncten allbereit zu retractiren Bedencken trügen, also sie ohne Zweifel, auf den Fall ferners favorisirender Campagne, sich mit den Catholicis sowohl in diesem als andern Fällen leichtlich vereinigen, und für einen Mann contra Evangelicos hinsüßro stehen würden.

Nachdem auch die Stadt Heilbronn wegen des von dem Commandanten dafselbst, unter dem Praxexte einiger nothwendigen Retirada, zu großem Präjudiz selbiger Stadt, angefangenen Bestungs- oder Citadellen-Bau, in das Städtische Collegium, die Nothdurfft nicht allein vermittelst Schreibens schriftlich, sondern auch durch den Lindauschen Gesandten mündlich gelangen lassen, so wurde im Reichs-Städtischen Collegio darüber reifflich delibereiret, und weiln die Sache an die 3. Reichs-Collegia zu bringen etwas Bedencken vorgefallen, dahin geschlossen, daß den Französischen Gesandten zu Münster, per Deputatos, die Umstände und Consequenz der Sachen beweglich remonstriret, und dieselben dabey um Cooperation und Intercession, solchen Bestungs-Bau zu verhindern, ersuchet werden sollten: inmassen auch gegen die Schwedischen bey obangedeuteter letzterer Deputation, occasionaliter beschehen. Und obzwar diese anfänglich davor halten wolten, daß es Zweifels ohne ratio belli also erfordert haben würde, so erbotthen sich doch selbige am Ende, auf beschehenes remonstriren, wie dieser Bau mehr wieder die Stadt Heilbronn, als zu derselben Versicherung und contra vim externam, dem Ansehen nach, angefangen wäre, daß sie mit dem Französischen Residenten daraus sprechen wolten.

1647. Sept. Octob.

Beschwe- rung der Stadt Heilbronn über die neue Fortification der Frankosen.

§. XX.

Die Kayserliche Gesandten befördern

Um nun die Überkunft des Legati Wolmars nach Dsnabrück desto ehender

zu bewürcken; ersuchten Evangelic, ih- rem vorhin gefasten letzten Concluso- ges des Wolmars- maß,

1647. Sept. Octob. maß, die allda anwesende Kayserliche Gesandten, deswegen an Wolmar zu schreiben, und ihn zu solcher Ueberreise zu vermögen: welches dieselben auch zu thun verrichteten, und erklärte sich Wolmar darauf schriftlich, daß er sothanem Begehren zwar sobalden gern statt geben, und sich zu Osnabrück einfänden wolte, wann er daran nicht durch die Catholischen, wegen ihres noch nicht ausgelieferten so lang unter Händen gehalten Bedenkens, ohne welches er doch mit schlechtem Effect allda substituiren, und zur Handlung schreiten könnte, gehindert würde: mit angehefftem Erbieten, neben dem Grafen von Nassau, die Beförderung dessen bestmöglichst zu urgiren; Inmassen dann auch kürzlich darauf die Ausantwortung sothanen der Catholischen Bedenkens über der Kayserlichen projectirten Instrumentum Pacis erfolgte. Selbiges war in sehr weitaussehenden, und solchen Terminis verfaßt, daß auch Wolmar selbst sich vernehmen lassen, wie er mit den Catholicis mehr, als mit den Evangelischen selbst würde zu thun finden, worneben die Catholici zu Münster, etliche Deputatos ihres Mittels ernannten, welche mit Wolmar zugleich nach Osnabrück kommen, und selbigem assistiren sollten; dahero man in abermaliger Zuversicht stand, daß die so lang suspendirte Handlung, nun dermahleins wiederum reallumiret werden möchte.

Und weilten auch Hessen-Cassel von seinen bishero präteridiren Postulatis, daß selbiges einige Chur-Maynz- und Eöllnische Land und Leute, statt der geforderten Satisfactionis Militiae, auf 50. Jahr Pfandweise behalten wolte, abstand; hiernächst der Churfürst in Bayern seine emsige Begierde zu Stabilirung eines schleunigen Friedens, durch die seinigen in Münster noch immer contestiren ließ, auch die Kayserlichen die übrigen anwesende Gesandtschaften versicherten, daß ihres theils,

wann auch die Schweden ganz aus dem Feld geschlagen würden, sie von deme, was mit denenselben, nomine Evangelicorum, und sonst seithero verglichen worden sey, nicht zu retractiren gedächten; als machten sich die mehristen die starcke Hoffnung, daß aus diesem schweren Werck, durch die Hülffe des Allerhöchsten, noch wohl zu eluctiren, und solches zu gewünschtem Ende zu bringen seyn möchte.

So ließ siches auch mit dem puncto *Satisfactionis Militie* etwas besser an, indem die Schwedische Gesandten, als sie gemercket, daß die desfalls gemachte, so ungeheuer gang nicht erschwingliche Anforderungen, bey den Ständen des Reichs großes Nachdenken verursacht, lindere Saiten aufzogen, und selbst erkaneten, wie so grosse Summen Geldes, in dem aller Orten ruinirten und erschöpften Teutschland aufzubringen, eine selbst redende Unmöglichkeit sey, dahero sie es damit zu entschuldigen suchten, daß man aus der Noth eine Tugend hätte machen, und mit dergleichen Bertröstungen die Militiam zu der dießjährigen Campagna desto munterer zu machen genothdränget worden wäre, mit der Bertröstung, daß solch Werck eine merkliche Moderation leiden, und den Sachen vielleicht noch wohl mit etwan 120. Römer-Monathen zu helfen seyn dürffte. Wiewohl *Erskain* auf seinem ersten Begehren der 20. Millionen beharrte, mit dem Vorwand, daß ohne das bey der Soldatesca diß Werck mit Noth so weit gebracht worden sey, und verlangte, daß, weilten die *quæstio An?* sowohl von den *Cæsareanis*, und Ständen, bereits theils affirmative decidiret sey, man sich ratione *Quantum* nunmehr auch vernehmen lassen wolte, weil sonst, vor richtiger Erdrterung der Militiae Contentirung, die Schweden sich in einige Traestation ferner sicher nicht einlassen könten, auch die Officiers sich ratione *executionis* schon vergleichen würden.

1647. Sept. Octob.

§. XXI.

Der Catholischen Stände Bedenken über das Kayserliche Instrumentum

Nachdem aber das bezehlte Bedenken der Catholischen Stände, über das letzt-ausgestellte Kayserliche Instrumentum Pacis, endlich den Kayserlichen Gesandten exhibiret wurde; so fande

sich darin, an statt der verhofften Ratification, eine solche farrago allerhand Gravaminum Communium & particularium, daß die Kayserliche Gesandten selbst vermutheten, es würde noch gar viele Disputen

Pacis, wird bey dem Kayser exhibiret.

1647.
Sept.
Octob.

Enthält viele
weit ausge-
hende Grava-
mina.

Disputen darüber abgeben, und der Friede dadurch annoch eine ziemliche Zeit gehalten werden. Und zwar betreffen solche Gravamina folgende Punkten: (1.) den punctum *perpetuitatis*, sive *Reservati Ecclesiastici*, (2.) die in den punctum *Satisfactionis Suecicae* ut & *aequipollentia* einlaufende *Secularisierung* etlicher Evangelischer Erb- und Stifter, zum theil in to- tum, zum theil vermittelt *extinction certae cujusdam partis Capituli*, (3.) den punctum *Autonomie*, und zwar nicht so sehr den 15. jährigen *Emigrations-Terminum*, als die *Restriktion* bey dem *secundo gradu* auf die bloße *praesentes*, *exclusis posteris & futuris* betreffend, (4.) *Cassationem rerum judicatarum*, indeme, dem *Prager-Schluss* gemäß, die *facta utrinque submissione* am *Kaiserlichen Reichs-Hofrath*, *etiam in causis Religionis ex quibuscuque principis* ausgesprochene *Sententien* davon *eximiret* werden wolten, (5.) die *Jurisdictionem Spiritualem*, (6.) die *Paritatem in Camera*, und den *Evangelischen theils vorgeschlagenen modum praesentandi*, (7.) den *Terminum à quo*, sonderlich die der *gesetzten general Restitutions-Regul*, *begefügte Limitationes und Exceptiones* betreffend, welche man *Catholischer Seiten* dergestalt *gänglich cassirt* und *aufgehoben* haben wolte, daß ihrer eigenen *Bekanntniß* nach, *vornehmlich* das *Stift Osna-brück* und *Minden*, *neben* der *Stadt Augspurg*, *quoad paritatem in Politicis*, *item* das *Stift Hildesheim*, *Pfalz-Sulzbach*, *Nach*, *Dona-werth* &c. *darunter principaliter* verstan- den werden solten: und schien die *Inten- tio* dahin gerichtet zu seyn, daß (8.) *unter* dem *Prætext* und *Titul* dergleichen ange- gebener *Exceptionen* und *Limitationen*, die meisten hin und wieder wohlbedächt- lich und der *Nothdurfft* nach *gesetzte Ex- plicationes* seu *Resolutiones* der *vorhin* lange Zeit *obgeschwebten Dubiorum* *auf-*gehoben, und *hingegen* es in *bloße general Regul*, daß *nemlich* alles in den *Stand*, *wie es sich Anno 1624. in Ecclesiasticis* be- funden, *restituiret* werden solle, nach *Art* und *Form* des *Prager-Schluss*, *solchergestalt restringiret* und *einge-*richtet werde, *damit hernachmahls* die *alten Principia & Dubia*, *data occasione* *wie-*derum *herfür* gezogen, und den *Evangeli-*

cis *darburch* aufs *neu negotium* *facel-* sirt werden könte: *wie* *dann* auch (9.) in *puncto* *Annesliae seu Restitutionis in Po- liticis*, *fast* *alles gleichmäßig* auf eine *Ge- neralität* *sofern* *gestellt* werden wolte, daß *solchen* *Falls* *neben* dem *Grafen* *von* *Wit-*genstein, *ratione* *der Herrschafft* *Wallen-*dar, *unterschiedliche* *Stände*, *sonderlich* *aus* dem *Gräfflichen Collegio*, *samt* *vielen* *particular* *Personen*, *unter* dem *praetext*, *als* *ob* *selbige* *Sachen* *nicht* *unter* *bemeldter* *Generalität* *begriffen*, *noch* *ad punctum* *Amnestiae* *sua natura* *gehörig* *seyn*, *dav-* durch *sehr lædirt* und *zurück* *hätten* *gesto-*sen werden können.

1647.
Sept.
Octob.

Ab welchen allen die *Beschwerlichkeit* *Beschwerlich-* und *Weitläufigkeit* *dieses* *Wercks* *gnug-* che *Hinderniß* sam *abzunehmen* war, daß *ohneachtet* *de-* der *Hand-* rer, *von* dem *Legat* *Bolmar* *geschesehenen* *statlichen* *Vertridungen*, *von* *Ihro* *Kay-*serlichen *Majestät* *beständigen* *friedliebenden* *Intention* und *unverrückter* *Beliebung*, *derer* *bisher* *in* *puncto* *Gravaminum* *vorgangenen* und *geschlossenen* *Handlun-*gen, *wie* *auch* *von* *der* *principalsten* *Ca-*tholischen *Stände*, *gleichmäßig* *meistens* *theils* *führender* *Meynung*, und *ab* *etlicher* *Particularisten* *allzugenau-süchtigen* *Diffi-*cultiz und *Einwendungen* *habenden* *Un-*gefallens, *auch* *ohneachtet*, *der* *von* *Chur-*Bayern *contestirten* *grossen* *Begierde* *zu* *förderlichster* *Reducir-* und *Stabilirung* *des* *Friedens* *im* *heiligen* *Römischen* *Reich*, und daß *blös* *zu* *solchem* *Ende*, *das* *zu* *Ulm* *geschlossene* *Armistitium* *aufgekündigt* *worden* *sey*, *gleichwohlen* *an* *schleuniger* *Erlangung* *des* *innerlichen* *Friedens*, *mit* *denjenigen* *aquis* *seu* *tolerabilibus* *condicionibus*, *als* *von* *den* *Kayserli-*chen *eingewilliget* *worden*, *sehr* *gezwweifelt* *wurde*. Und *ob* *zwar* *der* *Legat* *Bolmar* *selbst* *sich* *vernehmen* *ließ*, *daß* *man* *der* *Ca-*tholischen, *sowohl* *particular-* als *univer-*säl-*Erinnerungen* *wenigst* *anhören* *mü-*ste; *so* *wolte* *sich* *doch* *solches* *mit* *der* *da-*bey *gethanen* *Anzeige* *nicht* *allerdings* *con-*ciliiren *lassen*, *daß* *nemlich* *nunmehr*, *der* *Erb-Hertzog* *zu* *Inspruck* *seiner*, *des* *Legati* *Bolmars*, *dermassen* *begehrt*, *daß* *er* *sich* *aufs* *längste* *nicht* *länger*, *als* *bis* *auf* *nächst-*künftigen *Decembris* *würde* *aufhalten* *können*; *wiewohl* *es* *schiene*, *als* *ob* *Bol-*mar *bey* *den* *Catholicis*, *in* *hoc* *negotio*, *nicht* *gar* *zu* *große* *Authorität* und *Cre-*dit

1647. Octob. dit mehr gehabt, und eben um deswillen die Adjunction oder Nachfolge der Deputatorum Catholicorum nachher Osnabrück veranlasset worden seyn möchte.

Sonderlich bey dem puncto *Satisfactionis Militiæ Suecicæ*, wolten die Catholici sich vornemlich sub hoc pretextu durchaus in nichts einlassen, weilen Kayserliche Majestät und Chur-Bayern, auf solchen Fall ein gleichmäßiges für ihre Soldatesca zu pretendiren, sich bereits erklärten hätten. Daneben deuteten die Franckosen den Chur-Bayerischen Gesandten an, daß sie den, zwischen beyden confederirten Cronen, Franckreich und Schweden, ratione der vorgenommenen Ruptur, affectirten Unterschied nicht agnosiren könnten, sondern was dießfalls gegen die Cron Schweden vorgenommen werde, eben so viel sey, als wenn es zugleich oder absonderlich gegen Franckreich beschehen wäre.

Endlich bestunden die zwischen Kayserlicher Majestät und Franckreich noch unerörterte Differentien, dervahlen zuvor erst noch auf der Restitution des Herzogen von Lothringen, und auf denen den Stifftern Metz, Tull und Verdun, mit gewissen Lehensschafften, anverwandten Ständen. Gleichwie nun aber jenes in die Spanische Tractaten so weit einschlug, daß selbige Cron solche Restitution, si non in totum, jedoch pro majori parte, pro conditione sine qua non, beständig setzte; also bezogen sich wegen dessen, so ratione bemeldter Lehensschafften, vor diesem bedingt und abgehandelt worden war, beyde Theil auf die Protocolla und der Mediatoren Attestation, welche beyde, für Ihre Kayserlichen Majestät ausfielen. Der 10. Elffischen Städte halber aber, meynete man, daß endlich darin um so viel mehr nachzugeben sey, weilen doch die Cron Franckreich das utile Dominium derselben nicht aus Händen lassen würde, im übrigen aber bemeldten Städten nicht viel daran gelegen wäre, ob sie der Cron Franckreich, oder dem Reich die gewöhnliche Steuer erlegeten.

Im übrigen wollte Erßkein noch immer darauf bestehen, daß vor allen andern fernern Tractaten die Satisfactio Militiæ zu Nichtigkeit gebracht werden müste; Vierdter Theil.

und ließ sich selbiger bedrohlich vernehmen, wie, in Verbleibung dessen, der Soldat seine Bezahlung selbst zu suchen, veranlasset werden könnte; desgleichen that selbiger wegen der Exulanten in den Kayserlichen Erb-Landen fernere Anregung, daß die Schwedische Militia einmahl den Degen nicht eher, als biß diese Leute allerdings restituirt wären, niederlegen würde. Es wurde aber demselben, in persönlichem Beywesen des Grafen Oxenstierna und Salvii von einigen Gesandten rund zu erkennen gegeben, daß er sich in beyden Pässen vergeblich bearbeiten würde. Denn so viel primo die pretendirte Satisfactionem Militiæ belange, müste man nicht dafür halten, daß der gegenwärtig versammelten Chur-Fürsten und Stände Abgesandten dasjenige, was pace facta zu dessen Execution gehörig sey, præpostere, gleich jeko, und zwar etliche wenige noch gegenwärtige Evangelische allein, deren etwan 10. oder 12. seyn möchten, ohne Consens und mit Beytretung der Catholischen, angreifen, und ehe und zuvor eigentlich bemußt sey, wer solchen schweren Last zugleich mit heben könnte oder wollte, sich ratione eines gewissen Quanti heraus lassen würden. Daß zwar der Soldatesca, wegen ihrer berühmten Tapfferkeit, eine erschwingliche Beliebung zu thun sey, würde Niemand in Abrede stellen; ehe man aber entweder *de Modo* oder *quanto* sich in Deliberation einlassen könnte, müste man 1) des Friedens eigentlich versichert seyn; 2) particulariter wissen, wer, und wie viel jeder zu solcher Satisfaction, seinem jetzigen Zustand nach, geben könnte, dann daraus müste das quantum resultiren; 3) Erkenneten die Herren Schwedischen ja selbst und gebe es die Billigkeit an die Hand, daß die pretendirte Satisfaction nicht nur von den Evangelischen, sondern zugleich auch von den Catholischen, erhoben werden müste. Nun könnten sie ihnen ja selbst die leichte Rechnung machen, daß die Catholischen ihnen, die sie vor Feinde hielten, vergeblich nichts geben würden, sondern darzu Ursach haben müsten; diese wäre nun allein ein richtiger Friede, in dessen Ansehung sie das ihrige auch thun möchten. Wann, wie es Erßkein versuchet hätte, etliche wenige Evangelischen alhier sich unterziehen sollten, ein quantum zu definiren, würden sie litere suam machen, und die Soldatesca alsdann

1647. Octob.

Nachdrückliche Vorstellung in puncto Satisfactionis Militiæ an die Schweden.

1647. es von selbst auch haben wollen; Wie
 Octob., aber darauf Niemand instruiret: also wür-
 den dero wenige Principalen einen solchen
 Last auf sich nicht devolviren, und solcher-
 gestalt aus der Sach doch nichts werden, im
 Ende auch, das, was von Allignation und
 würclichen Auspressungen bedrohlich auf
 die Bahn kommen, zu demie, daß solcher mo-
 dus unverantwortlich, und leichtlich ein
 schlecht Ende gewinnen möchte, zu Dissolu-
 tion der Armée auslauffen, auch Chur-
 Fürsten und Stände zu Ergreifung gehö-
 riger Resolution veranlassen dürfte, dar-
 um schlechten Effect haben, weisen das
 Reich aller Orten erschöpft, und man de-
 nen armen Leuten viel Ruhe, bis 20. Mil-
 lionen Reichsthaler bezahlt wären, abneh-
 men müste. Was aber die Exulanten in
 den Erb-Ländern betreffe, hätte es ein
 seltsames Ansehen, daß die Soldatesca, wie
 der des Feld-Herrn Willen, den Krieg ihres
 Gefallens fortzusetzen begehrete; und wann
 die Königin in Schweden sagte, daß sie
 Friede haben, die Soldatesca aber darzu
 nicht willigen wollte, so hätte es ja das An-
 sehen einer Revolte. Zwar wäre diesen
 guten Leuten ihre Restitution wohl zu gön-
 nen; wann man aber die Frag also for-
 mirte: die Exulanten in Böhmen müs-
 sen entweder restituiret werden, oder
 das ganze Reich solle im Krieg stehen
 bleiben: finde sich die Resolution gar
 leicht, und so viel, daß alles an wenig, und
 das ganze Römische Reich, wegen ertlicher
 particuliern, in Gefahr gänglicher Zerrüt-

tung gesetzt werden wolle. Die Evange-
 lischen wären diesen Leuten anders nicht,
 (massen die Soldatesca selbstien allegirte)
 als propter conscientiam verbunden;
 Wann nun der Römische Kayser zu ihnen
 sagen wollte, daß sie im Lande bleiben und
 Catholisch werden müsten; so möchte es auf
 eine Gewissens-Sache hinauslauffen, und
 man sich selbstien auch, vermittelt Conti-
 nuation des Kriegs anzunehmen Ursach
 haben. Nachdem aber selbstien die Emigra-
 tion freigestellet werde, so ergebe sich ja
 selbstien, daß es diesen Leuten nicht eben um
 die Religion, sondern vielmehr um die Gü-
 ter, daß dieselbe etwan um ein Stück Gelds
 geringer zu verkauffen bemüisset werden, zu
 thun sey: wer seinen Gott liebe, der müsse
 eine Summe Gelds nicht ansehen; derselbe
 Gott, um dessen Ehre willen ein oder ande-
 rer das seinige verlassen oder Verlust gelit-
 ten, der könne ihm solches anderweitig wie-
 derum reichlich ersetzen ic.

1647.
 Octob.

Diese den Schwedischen Plenipoten-
 tiariis und dem Ersklein von unterschiedli-
 chen Gesandten, sonderlich von D. Fromhold
 und Lampadio, representirte nachdrück-
 liche motiven fruchteten soviel, daß etliche
 Zeit hernach, sowohl in der Militiæ Satis-
 faction halber, und daß selbe vor allen an-
 dern Tractaten in Wichtigkeit zu bringen
 sey, nichts mehr auf die Bahn gebracht, noch
 auch, daß aus der Exulanten Restitution,
 causa belli zu machen wäre, gedacht wurde.

Summarischer Inhalt

des

Zwey und Dreyßigsten Buchs.

- f. I. Von des *Salvi* Reise nach Münster, und dessen
 Verrichtung allda; Von der Kayserlichen und
 Evangelischen Intention, auf was Art die Tracta-
 ten zu befördern.
- II. *Salvius* kommt wieder nach Osnabrück; Versichert
 die ernstliche Intention des Kayfers, den Frieden zu
 schliessen; Ursachen, weshalb Schweden den
 Krieg nicht weiter fortsetzen kan; Nachricht, wie
 weit es mit den Tractaten zwischen Frankreich und
 Spanien; dann zwischen diesen und den Staaten
 gekommen; N. I. *Extrakt* Schreibens aus Münster,
 d. d. 5. Octobr. 1647.
- f. III. Einlangung der Kayserlichen Resolution über der
 Catholicorum letzteres Bedenken in *Materia Gra-
 vaminum*; Der Kayserlichen Gesandten *Propo-
 sition* an die Catholischen Stände; Der Friede
 wird von den Ständen ernstlich gesucht; Dem
 Bischoffen zu Osnabrück wird das Chur-Eßnt-
 liche Votum genommen; Schweden machen Pre-
 paratorien zu Fortsetzung der *Campagne*; Vom Frie-
 den zwischen Spanien und den Staaten.
- IV. Die Evangelischen Stände zu Osnabrück treu-
 ben bey den Kayserlichen Gesandten, daselbst auf
 Fortsetzung der Tractaten; *Oxenstierns* Meynung
 von